

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Lehrkräftebildung in Mecklenburg-Vorpommern (Lehrkräftebildungsgesetz – LehrkrbildG M-V)

A Problem und Ziel

In Mecklenburg-Vorpommern (M-V) herrscht – ebenso wie in der gesamten Bundesrepublik Deutschland – ein akuter Lehrkräftemangel. Bei der Gegenüberstellung von Lehrkräfteangebot und Lehrkräftebedarf in M-V fehlen im Zeitraum von 2023 bis 2030 gemäß der Vorausberechnung insgesamt ca. 2 600 grundständig ausgebildete Lehrkräfte. Auch in den 2030er-Jahren wird es weiterhin einen hohen Bedarf an Lehrkräften geben. Im Zeitraum von 2023 bis 2035 fehlen in M-V ca. 80 Grundschul-, ca. 1 900 Regionalschul-, ca. 1 100 Berufsschullehrkräfte und ca. 190 Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen. Besonders hoch ist der Lehrkräftebedarf in den mathematisch-informatisch-naturwissenschaftlich-technischen (MINT-)Fächern sowie in Kunst und Musik. Sofern es nicht gelingt, den jährlichen Mehrbedarf z. B. durch Seiteneinsteigende zu decken, verschiebt sich der Bedarf in die Folgejahre und wird auch nach 2035 weiter ansteigen.

Um dieser Situation zu begegnen, hat das Land M-V bereits seit dem Jahr 2020 weitreichende Maßnahmen ergriffen. Exemplarisch zu nennen sind die Ausweitung von Studienplatzkapazitäten im Grundschullehramt um 125 und im Berufsschullehramt um 45 Studienplätze. Auch erfolgte der Aufbau des Seiteneinstiegsprogramms, mit dem auch Personengruppen für den Lehrkräfteberuf gewonnen werden, die kein grundständiges Lehramtsstudium absolviert haben. Für sie bedarf es der fachlichen, fachdidaktischen und pädagogischen Nachqualifizierung, um die Qualität des Unterrichts an allen Schulen in M-V sicherzustellen.

Weitere Schritte für eine erfolgreiche und zeitgemäße Lehrkräfteausbildung sind jedoch dringend erforderlich:

- Die Schwund- und Abbruchquoten im Lehramtsstudium in M-V liegen bei bis zu 70 Prozent. Die Studienanfängerzahlen sowohl im Gymnasialschullehramt als auch im Lehramt für Regionale Schulen sinken erheblich. Im Berufsschullehramt verharren sie auf sehr niedrigem Niveau.
- Im bundesweiten Vergleich weist M-V im Lehramtsstudium einen extrem hohen Anteil an Fachwissenschaften bei gleichzeitig geringer Fachdidaktik, Bildungswissenschaften und Praxis auf. Das gilt insbesondere für das Regional- und Gymnasialschullehramt.
- Studierende klagen über zu hohe Prüfungslast und eine zu geringe Betonung der Praxisanteile im Studium.
- Die Zugangshürden zum Berufsschullehramt sind zu hoch, sodass zu wenige beruflich Qualifizierte ein Lehramtsstudium aufnehmen.
- Angehenden Lehrkräfte verfügen über unzureichende sonder- und inklusionspädagogische Kompetenzen.
- Die Möglichkeit, im Lehramtsstudium Schwerpunkte setzen zu können, um die eigenen Kenntnisse und Kompetenzen zu vertiefen, fehlt bislang.
- Die wechselseitige Durchlässigkeit zwischen Lehramtsstudiengängen und anderen Studiengängen ist nicht ausreichend gegeben. Ebenso kann die länderübergreifende Durchlässigkeit nach geltender Gesetzeslage nicht umfassend gewährleistet werden.

Über ausreichend professionell ausgebildete Lehrkräfte in den Schulen zu verfügen, ist ein wichtiger politischer Schwerpunkt der amtierenden Koalition in M-V. Ziel der Landesregierung ist es, die Lehrkräftebildung an den Hochschulen des Landes inhaltlich und strukturell neu aufzustellen und zukunftsorientiert auszurichten. Die angehenden Lehrkräfte müssen adäquater auf die heterogenen und zunehmend anspruchsvollen Aufgaben des Lehrkraftberufs vorbereitet werden. Auch soll der Studienerfolg verbessert werden, um die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des Lehramtsstudiums zu erhöhen. Zudem sollen verstärkt Nachwuchslehrkräfte für die Lehrkräftebildung in unserem Land gewonnen werden, die bei uns zügig, auf hohem und standardisiertem Qualitätsniveau das Studium absolvieren können. In diesem Zusammenhang gilt es auch, für die Lehrkräftebildung neue Zielgruppen systematisch zu erschließen. Schließlich sollen auch die Absolventinnen und Absolventen der lehrkräftebildenden Hochschulen im Land durch die Umsetzung geeigneter Maßnahmen im Anschluss an ihre hochschulische Ausbildung für den Schuldienst in M-V gewonnen werden. Ziel der gesetzlichen Maßnahmen ist neben der qualitativen Verbesserung des Lehramtsstudiums mithin die zwingend notwendige Bekämpfung des existierenden und weiter zunehmenden Lehrkräftemangels in unserem Land.

B Lösung

Die Sicherung der künftigen Unterrichtsversorgung und eine hierfür notwendige Deckung des offenen Personalbedarfs erfordern die Umsetzung sowohl kurz- und mittelfristiger als auch langfristiger Maßnahmen. Diese sollen inhaltlich und strukturell anschlussfähig an die grundständige Lehrkräftebildung sein und bundesweite Mobilität gewährleisten. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Vereinbarungen zur Ersten Phase der Lehrkräftebildung gemäß den Ziffern 265, 266 und 267 des Koalitionsvertrages umgesetzt:

„(265) Die Koalitionspartner setzen darauf, verstärkt Nachwuchslehrkräfte aus der Gruppe der Absolventinnen und Absolventen der eigenen lehrerbildenden Hochschulen für den Schuldienst in Mecklenburg-Vorpommern zu gewinnen. Um dies zu erreichen, werden wir u. a. eine ‚Große Reform der Lehrerbildung‘ durchführen. Neben dem Praxisbezug müssen in den Studiengängen Studierbarkeit, Prüfungslast, Fachlichkeit und Struktur neu geordnet werden. Um sonderpädagogische Expertise an jeder Schule mittelfristig zu etablieren, wird auch die Lehramtsausbildung dahingehend verändert. Die praktische Ausbildung wird durch die Schulen abgesichert.

(266) Die Koalitionspartner werden Studienplätze und -fächer regional ausbauen, um Bedarfe zu decken. Die Lehramtsausbildung werden die Koalitionspartner durch eine bessere Betreuungssituation der Studierenden stärken. Dazu wird geprüft, die Zahl der wissenschaftlichen Beschäftigten in der Lehramtsausbildung zu erhöhen. Weiterhin werden die Koalitionspartner dem besonderen Bedarf an Lehrkräften in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern Rechnung tragen und den Fächerkanon für die Lehramtsausbildung an Gymnasien und Regionalen Schulen an der Universität Greifswald in diesem Bereich besonders ausbauen.

(267) [...] Der Weg in den Schuldienst wird für Lehrkräfte im Seiteneinstieg durch hochwertige Qualifizierung geebnet.“

In der federführenden Zuständigkeit des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Regelungen eingeführt, die als ein kohärentes Gesamtkonzept die Lehrkräftebildung quantitativ, qualitativ und effektiv verbessern werden. Darüber hinaus werden die Zugangswege in die Lehrkräftebildung flexibilisiert, ohne dabei die grundständige Ausbildung infrage zu stellen. Um die Lehrkräftebildung an den Hochschulen des Landes zu reformieren, werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

a) Qualität der Praxisphasen verbessern

Die Praxisanteile im Studium werden durch eine inhaltliche und personelle Verzahnung der lehrkräftebildenden Hochschulen und der Schulen erfolgreicher gestaltet. Dafür wird die fachliche Begleitung der Lehramtsstudierenden während der Schulpraktika durch Hochschullehrende und qualifizierte Mentorinnen und Mentoren (Lehrkräfte) an den Schulen verstärkt. Dies trägt dazu bei, den Theorie-Praxis-Transfer zu verbessern und die Entscheidungs- und Handlungssicherheit der angehenden Lehrkräfte zu erhöhen.

Voraussetzung dafür ist eine enge Kooperation zwischen den lehrkräftebildenden Hochschulen und Schulen. Daher werden die lehrkräftebildenden Hochschulen in Kooperation mit den Schulen für die Durchführung der Praktika und Schulpraktischen Übungen (Schulpraktischen Studien) im urbanen und ländlichen Raum weitere Schulnetzwerke einrichten.

Zudem werden die rechtlichen Voraussetzungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Nutzung der gemeinsamen Lernmanagementplattform „itslearning“ für eine digitale Praxisbegleitung geschaffen.

b) Bessere Beratung und Begleitung in der Studieneingangsphase

Den Studienanfängerinnen und Studienanfängern wird mit einer strukturierten und lehramts-spezifischen sowie lehramtsübergreifenden Studieneingangsphase ein Einstieg in die akademische Welt ermöglicht, der ihre Motivation und ihre Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme für das beginnende Lehramtsstudium stärkt.

Das bereits eingerichtete Studiengang- und Prüfungsmonitoring wird verstetigt. Es stellt eine detaillierte und belastbare Datengrundlage bereit, um mit den hochschulischen Vertretungen der Fächer zielorientierte Qualitätsentwicklungsgespräche zu führen und evidenzbasierte Veränderungen in den Lehramtsstudiengängen zu initiieren.

c) Von Anfang an besser auf den Lehrkraftberuf vorbereitet durch Trennung der fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen in den MINT-Fächern

Die fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen insbesondere in den MINT-Fächern werden zukünftig lehramtspezifischer ausgerichtet und möglichst getrennt von den Veranstaltungen für Bachelorstudierende durchgeführt. Ziel ist es, dass Studierende, die den Lehrkraftberuf ergreifen wollen, im Studium von Anfang an auch in den Fachwissenschaften stärker als bisher dahingehend ausgebildet werden, wie sie die Inhalte im Unterricht vermitteln können.

d) Unnötige Studienabbrüche vermeiden: Reduktion der Prüfungslast

Die Reglementierung des prozentualen Anteils benoteter und unbenoteter Modulprüfungen entfällt. Die Gewichtung der Gesamtnote des Hochschulabschlusses wird zugunsten der im Studium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gegenüber der Ersten Staatsprüfung verschoben. Die Modul- und Staatsexamensprüfungen werden kompetenzorientierter gestaltet.

e) Berufliche Schulen stärken – Zugangswege für Berufspraktikerinnen und Berufspraktiker flexibilisieren und Zugangshürden abbauen

Die Zugangswege für beruflich Qualifizierte zu einem Masterstudium für das Lehramt an beruflichen Schulen werden erweitert und Zugangshürden abgebaut. Zur Eingangsprüfung kann neben Meisterinnen und Meistern zukünftig zugelassen werden, wer eine dem Meisterabschluss vergleichbare Qualifikation und eine in der Regel dreijährige berufliche Praxis nachweist. Zudem wird die Option eröffnet, die Eingangsprüfung durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von maximal einem Jahr zu ersetzen. Vor Aufnahme des Probestudiums findet ein Beratungsgespräch an der Hochschule statt.

f) Bildungswissenschaften und Fachdidaktiken stärken

Im Studium werden zukünftig stärker die pädagogischen Schlüsselqualifikationen vermittelt. Die im Vergleich zu anderen Bundesländern überproportionale Schwerpunktsetzung auf Fachwissenschaft im Lehramt an Regionalen Schulen und im Lehramt an Gymnasien wird zugunsten der Bildungswissenschaften und der Fachdidaktik reduziert. Diese Umverteilung erfolgt KMK-konform.

Zudem wird eine Profilbildung im Bereich fachlicher oder bildungswissenschaftlicher Ausbildungsanteile oder pädagogisch relevanter Querschnittsthemen und deren Kombination untereinander oder in Kombination mit Fachdidaktik ermöglicht.

g) Einsatzmöglichkeiten an Schulen flexibilisieren: Schulstufenbezogenes Lehramt einführen

Die Struktur der Lehramtsstudiengänge wird zukünftig nicht mehr schulartenbezogen, sondern schulstufenbezogen gestaltet.

Das bedeutet, dass das Lehramt an Grundschulen (Primarstufe der Klassenstufen 1 bis 4) wie bisher an der „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Grundschule bzw. Primarstufe (Lehramtstyp 1) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i. d. F. vom 14.03.2019)“ für die Grundschule ausgerichtet wird.

Für die Klassenstufen 5 bis 12/13 wird es zukünftig ein gemeinsames Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen (Sekundarstufen I und II für allgemeinbildende Fächer der Klassenstufen 5 bis 12/13) geben. Die bislang getrennten Lehramtsstudiengänge für Regionale Schule und Gymnasium entfallen. Studierende müssen sich nicht mehr schon zu Beginn des Studiums auf eine Tätigkeit an einer Regionalen Schule oder einem Gymnasium festlegen. Sie sammeln während des Studiums praktische Erfahrungen im Rahmen von Schulpraktischen Studien sowohl an Regionalen Schulen als auch an Gymnasien. Mit dem neuen Studiengangskonzept werden Studierende besser als bisher auf die Situation vorbereitet, junge Menschen mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen individuell beim Lernen zu unterstützen sowie Begabungen und Talente zu fördern. Die ausgebildeten Lehrkräfte sind somit zukünftig im Schuldienst flexibler an beiden Schularten einsetzbar.

Zudem wird für das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen (Sekundarstufen I und II für allgemeinbildende Fächer der Klassenstufen 5 bis 12/13) ein Doppelfach-Studium für das Fach Musik ermöglicht.

h) Zusätzliche Wege zum Lehrkraftberuf eröffnen durch Quereinstiegs-Masterstudiengänge

Um neue Zielgruppen für den Lehrkraftberuf zu gewinnen, werden neben den grundständigen Staatsexamensstudiengängen zusätzlich Quereinstiegs-Masterstudiengänge in einem allgemeinbildenden Fach oder in zwei allgemeinbildenden Fächern bezogen auf besondere Bedarfsbereiche (insbesondere MINT-Fächer und ästhetische Fächer) für das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen eingerichtet. Zielgruppe sind Bachelorabsolventinnen und -absolventen, die sich nach ihrem Abschluss nachträglich für den Lehrkräfteberuf entscheiden. Sie können ihr Studium mit einem auf den Lehrkraftberuf fokussierten, weitaus weniger zeitaufwendigen Quereinstiegsmaster-Studiengang ergänzen.

Auch beim Lehramt an beruflichen Schulen (Sekundarstufe II für berufliche Fächer) wird ergänzend zum grundständigen Bachelor- und Masterstudium ein Ein-Fach-Quereinstiegs-Masterstudium in einer beruflichen Fachrichtung eröffnet.

Diese zusätzlichen Wege ermöglichen Absolventinnen und Absolventen eines nicht lehramtsbezogenen Bachelorabschlusses, ein Quereinstiegs-Masterstudium mit einem Fach oder mit zwei Fächern zu absolvieren. Diese erhalten nach dem erfolgreichen Abschluss „Master of Education“ einen Zugang zum regulären Vorbereitungsdienst.

i) Gesamtausbildungszeit verkürzen: Integration berufspraktischer Erfahrungen in das berufliche Lehramtsstudium

Für das Lehramt an beruflichen Schulen wird zusätzlich zur verpflichtenden fachpraktischen Tätigkeit als Zugangsvoraussetzung zum Studium ein duales Studiengangmodell eingerichtet. Dafür können sowohl die einschlägige fachpraktische Tätigkeit der beruflichen Fachrichtung mit dem Bachelorstudium als auch der Vorbereitungsdienst mit dem Masterstudium verschränkt werden. Dadurch lässt sich die Gesamtausbildungsdauer für angehende Berufsschullehrkräfte um 1,5 Jahre verkürzen.

j) Sonder- und inklusionspädagogische Kompetenzen an den Schulen stärken

Die Lehramtsstudierenden können im Rahmen des Studiums zukünftig für das Lehramt an Grundschulen anstelle des dritten Lernbereiches und für das Lehramt an beruflichen Schulen anstelle des Faches bzw. der zweiten beruflichen Fachrichtung eine sonderpädagogische Schwerpunktsetzung wählen. Dies bringt neben fachlicher auch sonderpädagogische Kompetenz an die Schule und eröffnet vielfältige Einsatzmöglichkeiten der Lehrkraft.

k) Mehr Lehrkräfte für den MINT-Bereich ausbilden: Ausbau der Studienplatzkapazitäten an der Universität Greifswald

Gerade in den MINT-Fächern ist der Lehrkräftemangel besonders hoch. Deshalb werden die Fächer Biologie und Informatik für das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen an der Universität Greifswald neu eingerichtet. Die Aufnahmekapazitäten betragen für das Fach Biologie jährlich 50 und für das Fach Informatik jährlich 25 Studienanfängerinnen- und Studienanfängerplätze. Ähnlich wie beim Lehramt an Grundschulen an der Universität Greifswald soll damit ein „Klebeffekt“ für den östlichen Landesteil erzeugt werden.

l) Berufsbegleitendes Studium sowie Weiterbildung für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger ermöglichen

Zur Unterstützung der Seiteneinstiegsqualifizierung am Institut für Qualitätsentwicklung M-V in Kooperation mit dem Kompetenzzentrum für berufliche Schulen werden an den lehrkräftebildenden Hochschulen bezogen auf besondere Bedarfsbereiche berufsbegleitende Weiterbildungsstudiengänge sowie Angebote zur fachlichen und pädagogischen Weiterbildung eingerichtet.

Das Lehrkräftebildungsgesetz wird in seiner Gesamtheit neu gefasst und löst damit das bislang geltende Lehrerbildungsgesetz ab. Zum einen macht die Fülle der vorgenommenen Veränderungen die Gesetzesänderung in Form eines Ablösegesetzes erforderlich. Eine Neufassung des Lehrkräftebildungsgesetzes ist zum anderen notwendig, um Übersichtlichkeit, Strukturiertheit und eine damit steigende Anwendungsfreundlichkeit umzusetzen. Mit dem vorliegenden Lehrkräftebildungsgesetz wird zudem der Auftrag der sprachlichen Geschlechtergleichstellung erfüllt. § 4 Absatz 2 Satz 1 des Gleichstellungsgesetzes gibt vor, dass Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck bringen sollen. Der Titel des vorliegenden Ablösegesetzes ist dementsprechend angepasst.

In Abschnitt 1 werden als Allgemeine Bestimmungen zum einen die Ziele, Phasen und Inhalte der Lehrkräftebildung sowie die Strukturen, Aufgaben und Kooperation der Einrichtungen der Lehrkräftebildung beschrieben. Zum anderen werden die verschiedenen Qualifizierungswege aufgezeigt, Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung beschrieben sowie Modellversuche eröffnet. Eine gelingende zeitgemäße Lehrkräftebildung erfordert ein wissenschaftsbasiertes, integrativ aufeinander abgestimmtes System aus Studium, Vorbereitungsdienst und Berufseinstiegsphase. Hierfür ist zudem eine systematische, dauerhafte Kooperation einschließlich eines schlüssigen, aufeinander bezogenen Qualitätsmanagements zwischen der Ersten und der Zweiten Phase zu etablieren. Diese Zusammenarbeit wird sich deshalb künftig dem Modell des kumulativen Kompetenzaufbaus verpflichtet sehen. Die wesentlichen Voraussetzungen für einen erfolgreichen kumulativen Kompetenzaufbau stellen die Kohärenz der Curricula der Lehrkräftebildung in Bezug auf fachliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Anteile, die Integration von Querschnittsthemen und die Kohärenz zwischen der Ersten und Zweiten Phase dar. Im Sinne eines erfolgreichen phasenübergreifenden kumulativen Kompetenzaufbaus wird gleichzeitig sichergestellt, dass die Curricula und Bildungsziele regelmäßig zwischen den Verantwortlichen der Ersten und Zweiten Phase abgestimmt werden. Die Anschlussfähigkeit ist wiederkehrend zu prüfen und zu gewährleisten.

In Abschnitt 2 ist das Hochschulstudium (Erste Phase) neu geordnet worden. In komprimierter Übersichtlichkeit werden zunächst dessen Ziele, Inhalte und Aufgaben normiert. Es wurden neue Vorschriften zur Studierbarkeit eingefügt und die neue Struktur der Lehrämter aufgenommen. Die Regelungen zu den Schulpraktischen Studien sind um Regelungen zum Datenschutz ergänzt worden. Der Abschnitt schließt mit Vorgaben zur Ersten Staatsprüfung sowie zu den Abschlüssen „Bachelor of Education“ und „Master of Education“ ab.

Abschnitt 3 regelt Näheres zum Vorbereitungsdienst (Zweite Phase). Die Vorschriften zum Vorbereitungsdienst enthalten vornehmlich redaktionelle Überarbeitungen. Im Rahmen der jüngsten Novelle des Lehrerbildungsgesetzes sind bereits inhaltliche Änderungen durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung erfolgt.

In Abschnitt 4 wird die Fort- und Weiterbildung (Dritte Phase) geregelt. Durch die Neufassung des Gesetzes wird an dieser Stelle der Pflicht nachgekommen, die Vorschriften qualitativ zu optimieren. Aus diesem Grund wurde eine strukturelle Änderung und terminologische Klarstellung vorgenommen. Die Fortbildung wird von der Weiterbildung abgegrenzt und die jeweils betreffenden Vorschriften wurden neu geordnet.

Abschnitt 5 beinhaltet schließlich die Verordnungsermächtigungen sowie Übergangs- und Schlussvorschriften.

C Alternativen

Keine. Ohne die Neufassung des Lehrkräftebildungsgesetzes würden die mit der Reform verfolgten hochschul- und bildungspolitischen Ziele nicht umgesetzt.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Notwendigkeit der vorliegenden Regelung wurde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II geprüft. Vor dem Hintergrund eines zweifelsfrei fortbestehenden, erheblichen Lehrkräftemangels in M-V sowie der dringend zu sichernden Unterrichtsversorgung an den Schulen in unserem Land sind die beabsichtigten Änderungen im Bereich der Lehrkräftebildung nur durch Gesetz möglich.

Die Notwendigkeit einer Kabinettsbefassung ergibt sich aus § 6 Buchstabe a und f der Geschäftsordnung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2. Vollzugaufwand

Mit der Umsetzung der Reform entstehen bei den lehrkräftebildenden Hochschulen des Landes in den Jahren 2026 bis 2030 kalkulierte Ausgaben in Höhe von rd. 50 Millionen Euro. Diese Ausgaben beinhalten sowohl Sach- und Personalausgaben als auch kleinere, nicht bauliche Investitionen. Nicht enthalten sind hingegen gegebenenfalls notwendige bauliche Investitionen. Diese wären aus den vorhandenen Mitteln des standortbezogenen Hochschulbaukorridors zu decken und würden daher nicht zu Mehrbedarf führen.

Auf die einzelnen Maßnahmen entfallen in den Jahren 2026 bis 2030 folgende kalkulierte Ausgaben in Millionen Euro. Dabei handelt es sich um vorläufige Kalkulationen seitens der Hochschulen und des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten, die im Rahmen der (Teil-)Zielvereinbarungen zwischen den Hochschulen und dem Land weiter konkretisiert werden. Daher kann es zu Verschiebungen sowohl zwischen den Maßnahmen als auch in den Jahresscheiben kommen. Die Gesamtsumme 2026 bis 2030 ist dabei auf den angegebenen Wert gedeckelt.

Maßnahme	2026	2027	2028	2029	2030	Summe
Qualität der Praxisphasen verbessern	0,28	0,39	0,50	0,62	0,74	2,53
Bessere Beratung und Begleitung in der Studieneinstiegsphase	0,54	0,56	0,57	0,59	0,59	2,85
Von Anfang an besser auf den Lehrkraftberuf vorbereitet durch Trennung der fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen in den MINT-Fächern	0,23	0,48	0,73	1,00	1,30	3,74
Unnötige Studienabbrüche vermeiden: Reduktion der Prüfungslast	kostenneutrale Umsetzung					
Berufliche Schulen stärken – Zugangswege für Berufspraktikerinnen und Berufspraktiker flexibilisieren und Zugangshürden abbauen	kostenneutrale Umsetzung					
Bildungswissenschaften und Fachdidaktiken stärken	Kosten in der Maßnahme „Einsatzmöglichkeiten an Schulen flexibilisieren: Stufenbezogenes Lehramt“ enthalten					
Einsatzmöglichkeiten an Schulen flexibilisieren: Schulstufenbezogenes Lehramt einführen	1,36	2,49	3,68	4,92	6,31	18,76
Zusätzliche Wege zum Lehrkraftberuf eröffnen durch Quereinstiegs-Masterstudiengänge	1,35	1,38	1,41	1,45	1,49	7,08

Maßnahme	2026	2027	2028	2029	2030	Summe
Gesamtausbildungszeit verkürzen: Integration berufspraktischer Erfah- rungen in das berufliche Lehramts- studium	kostenneutrale Umsetzung					
Sonder- und inklusionspädagogische Kompetenzen an den Schulen stärken	0,09	0,20	0,30	0,41	0,53	1,53
Mehr Lehrkräfte für den MINT-Bereich ausbilden: Ausbau der Studienplatzkapazitäten an der Universität Greifswald	0,30	0,61	0,94	1,28	1,65	4,78
Berufsbegleitendes Studium sowie Weiterbildung für Seiteneinsteige- rinnen und Seiteneinsteiger ermög- lichen	1,63	1,67	1,71	1,76	1,80	8,57
Investitionen ohne Bau	0,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,16
Summe	5,94	7,78	9,84	12,03	14,41	50,00

Bei dieser Ausgabenkalkulation ist bereits berücksichtigt, dass die neuen Studiengänge schrittweise über die Jahre mit jeder neuen Studierendenkohorte aufwachsen und erst im Jahr 2030 vollständig etabliert sein werden.

Auf die vier lehrkräftebildenden Hochschulen verteilen sich wiederum die kalkulierten Ausgaben wie folgt:

Hochschule	2026	2027	2028	2029	2030
Universität Greifswald	2,30	2,97	3,81	4,71	5,64
Universität Rostock	2,96	4,12	5,32	6,59	8,03
Hochschule für Musik und Theater Rostock	0,53	0,54	0,56	0,57	0,58
Hochschule Neubrandenburg	0,15	0,15	0,15	0,16	0,16
Summe	5,94	7,78	9,84	12,03	14,41

Die Finanzierung der Reform erfolgt über folgende vier Säulen:

Finanzierung	Summe
Eigenanteil der Hochschulen	7,68
Absenkung der sogenannten Wohnsitzprämie	5,00
Bund-Länder-Programm „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“	12,62
Zusätzliche Mittel des Landes, die dem Einzelplan 13 zur Verfügung gestellt werden	24,70

Der Eigenanteil der Hochschulen berücksichtigt die Umschichtung von vorhandenen, durch die Reform aber nicht mehr benötigten Kapazitäten in den Fachwissenschaften. Dabei sind auch hier die schrittweise Umstellung der bisherigen Lehramtsstudiengänge auf die neuen Lehramtsstudiengänge berücksichtigt und die frei werdenden Kapazitäten unter Beachtung der weiter bestehenden Nachfrage der Bachelorstudiengänge in den Fachwissenschaften zurückhaltend berechnet worden. Die vollständige Umsetzung wurde dabei erst für das Jahr 2032 angenommen, sodass die notwendige Zeit für die Hochschulen für die Anpassungsprozesse vorhanden ist.

Bei der Absenkung der Wohnsitzprämie bleibt der Anteil der bisherigen Wohnsitzprämie der Studierendenschaften erhalten. Die Anteile der Fachbereiche/Fakultäten und der Hochschulleitungen werden hingegen für die Finanzierung der Reform der Lehrkräftebildung eingesetzt.

Die 12,62 Millionen Euro aus dem Bund-Länder-Programm „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ stammen aus bisher nicht verbrauchten und in den Jahren 2026 bis 2030 nicht verplanten Mitteln.

Weiter stellt das Land im Rahmen des Einzelplans 13 in den Jahren 2026 bis 2030 zusätzlich 24,7 Millionen Euro den Hochschulen zur Verfügung. Im Einzelplan 07 fallen für die Ausweitung der dem Institut für Qualitätsentwicklung zugeschriebenen Aufgaben (z. B. Auflegen von begleitenden Förderprogrammen für die Qualifizierung für eine Befähigung für ein Lehramt in einem weiteren Fach, Einführung eines Sekundarstufenlehramtes, Integrierung Quereinstiegs-Master) voraussichtlich zusätzliche konzeptionelle und organisatorische Aufgaben an. Zur Umsetzung dieser Aufgaben wäre eine Erweiterung der in § 8 Absatz 6 des Haushaltsgesetzes 2024/2025 bestehenden Doppelbesetzungsermächtigungen für die Kapitel 0701 und 0701 Maßnahmegruppe 03 erforderlich. Zum nächsten Doppelhaushalt wären daher vier weitere Doppelbesetzungsermächtigungen zu schaffen.

Die Aufteilung der Finanzierungssäulen auf die einzelnen Jahre wird zwischen dem Finanzministerium und dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten geklärt und Bestandteil des nächsten Landeshaushaltes 2026/2027 sein.

Das für Wissenschaft zuständige Ministerium und die lehrkräftebildenden Hochschulen werden im Jahr 2028 die oben beschriebenen Maßnahmen unter Einbezug des für Bildung zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums evaluieren. Dazu werden gemeinsam die zu vereinbarenden Kriterien und der Datensatz der Evaluation festgelegt. In der amtlichen Statistik vorhandene Daten und die Daten zu den Studien- und Prüfungsverläufen werden für die Evaluation so weit wie möglich genutzt. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation wird entschieden, ob und inwiefern die ergriffenen Maßnahmen gegebenenfalls zu modifizieren und zu verstetigen oder einzustellen sind.

Ab dem Jahr 2031 erfolgt die Finanzierung im Rahmen der im Einzelplan 13 zu veranschlagenden Mittel. Die benötigten Mittel (und Stellen) der Lehrkräftebildungsreform aus dem Finanztableau 2024 werden im Jahr 2028 auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation durch das für Wissenschaft zuständige Ministerium und das Finanzministerium bestimmt. Es werden danach die tatsächlich notwendigen dauerhaften Bedarfe bereitgestellt. Die genauen Elemente dieser Finanzierung werden im Rahmen der abgestimmten Bedarfe ermittelt.

Mit der Reform der Lehrkräftebildung sind zudem zusätzliche Stellen einzurichten, um den erhöhten Personalbedarf an den Hochschulen abzudecken. Auch diese Stellenbedarfe stehen unter dem Vorbehalt der (Teil-)Zielvereinbarungen zwischen den Hochschulen und dem Land. Sie sind daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zu quantifizieren, da die detaillierte und ausdifferenzierte Umsetzungsplanung für die Maßnahmen an den Hochschulen und die damit verbundene Untersetzung mit Stellen erst im Rahmen der Erarbeitung der (Teil-)Zielvereinbarungen erfolgen kann. Es ist dabei zu beachten, dass die neuen, zusätzlichen Stellen nicht vollständig ab dem Jahr 2026 notwendig sind, sondern schrittweise bis einschließlich 2030 eingerichtet werden müssen. Es wird dabei sichergestellt, dass der abgestimmte finanzielle Rahmen nicht überschritten wird.

Für das Land entstehen im Vollzug keine zusätzlichen Kosten.

F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 26. November 2024

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

**Entwurf eines Gesetzes über die Lehrkräftebildung in Mecklenburg-Vorpommern
(Lehrkräftebildungsgesetz – LehrkrbldG M-V)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 26. November 2024 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes über die Lehrkräftebildung in Mecklenburg-Vorpommern (Lehrkräftebildungsgesetz – LehrkrbildG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele, Phasen und Inhalte der Lehrkräftebildung
- § 2 Strukturen, Aufgaben und Kooperation der Einrichtungen der Lehrkräftebildung
- § 3 Qualifizierungswege
- § 4 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
- § 5 Erprobungsklausel, Modellversuche

Abschnitt 2

Erste Phase – Hochschulstudium

- § 6 Eignungsabklärung, Zulassung zum Studium, Studieneingangsphase
- § 7 Studiendauer, Studienorganisation
- § 8 Lehrämter, Quereinstiegs-Masterstudiengänge, Duale Studiengänge
- § 9 Schulpraktische Studien, Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 10 Erste Staatsprüfung, Bachelor und Master of Education

Abschnitt 3

Zweite Phase – Vorbereitungsdienst

- § 11 Ziele, Inhalte und Aufgaben des Vorbereitungsdienstes
- § 12 Zugang zum Vorbereitungsdienst, Aufnahme in den Vorbereitungsdienst
- § 13 Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis
- § 14 Zulassungsbeschränkungen, Verordnungsermächtigung
- § 15 Dauer und Einstellungstermine
- § 16 Zweite Staatsprüfung
- § 17 Gleichstellung außerhalb des Landes erworbener Lehramtsbefähigungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Abschnitt 4**Dritte Phase – Fort- und Weiterbildung**

- § 18 Ziele, Inhalte und Aufgaben von Fortbildung und Personalentwicklung
- § 19 Teilnahme- und Nachweispflicht
- § 20 Fortbildungsrahmenprogramm der Schule
- § 21 Weiterbildung
- § 22 Träger von Fort- und Weiterbildung

Abschnitt 5**Verordnungsermächtigungen, Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 23 Verordnungsermächtigungen
- § 24 Übergangsvorschriften
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Ziele, Phasen und Inhalte der Lehrkräftebildung**

(1) Die Lehrkräftebildung hat zum Ziel, Lehrkräfte umfassend zur Wahrnehmung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gemäß § 2 des Schulgesetzes zu befähigen, sodass sie die Schülerinnen und Schüler zu eigenständigem Denken und Handeln und zu selbstorganisiertem Lernen führen können. Die Lehrkräftebildung soll die Lehrkräfte qualifizieren, eigenständig und verantwortungsbewusst die ihnen im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung übertragenen Aufgaben zu erfüllen, am Prozess der Schulentwicklung mitzuwirken und die eigenen Kompetenzen hinsichtlich der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit unter besonderer Berücksichtigung der Inklusion kontinuierlich weiterzuentwickeln, um den Anforderungen einer sich verändernden Schulpraxis gerecht zu werden.

(2) Die Lehrkräftebildung umfasst das Hochschulstudium für ein Lehramt (Erste Phase), den Vorbereitungsdienst (Zweite Phase) sowie die Fort- und Weiterbildung (Dritte Phase). Jede Phase der Lehrkräftebildung ist ausgerichtet auf die Anforderungen des Berufsfelds Schule und erfüllt eine spezifische Funktion für die Herausbildung, den Erhalt und die Weiterentwicklung der auf die Tätigkeit von Lehrkräften bezogenen Kompetenzen. Die Phasen der Lehrkräftebildung sind aufeinander bezogen und stellen eine Einheit dar. Die Lehrkräftebildung folgt dem Leitgedanken der phasenübergreifenden Professionalisierung im Sinne eines kumulativen Kompetenzaufbaus. Eine verbindlich systematische, kohärente und dauerhafte Kooperation zwischen den Phasen der Lehrkräftebildung auf curricularer, personeller, organisatorischer sowie struktureller Ebene ist sicherzustellen.

(3) In der Lehrkräftebildung werden auf der Grundlage der von der Kultusministerkonferenz festgelegten Standards zur Ersten, Zweiten und Dritten Phase in der jeweils geltenden Fassung fachwissenschaftliche, fachdidaktische, bildungswissenschaftliche sowie berufspraktische Kompetenzen entwickelt.

(4) In der Ersten, Zweiten und Dritten Phase der Lehrkräftebildung werden Zukunftskompetenzen und Qualifikationen zu den folgenden Querschnittsthemen vermittelt:

1. Demokratiebildung und Umgang mit Antisemitismus,
2. Umgang mit Diversität, Heterogenität und Inklusion,
3. Integration von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache – hier Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache, Mehrsprachigkeit und durchgängige Sprachbildung,
4. kulturelle und interkulturelle Bildung,
5. Digitalisierung, informatische Grund- und Medienbildung, Umgang mit Künstlicher Intelligenz,
6. Kinderschutz, Prävention sexualisierter und häuslicher Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Schulsozialarbeit,
7. Bildung für nachhaltige Entwicklung und Klimawandel,
8. Berufs- und Studienorientierung,
9. Schulmanagement und Schulentwicklung,
10. Lehrkräftegesundheit, Sprecherziehung,
11. regionale Besonderheiten,
12. aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen.

Die Demokratiebildung und der Umgang mit Antisemitismus sind in alle drei Phasen der Lehrkräftebildung zu integrieren.

§ 2

Strukturen, Aufgaben und Kooperation der Einrichtungen der Lehrkräftebildung

(1) Die Lehrkräftebildung wird an folgenden Einrichtungen durchgeführt:

1. den Hochschulen,
2. dem Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern in Kooperation mit dem Kompetenzzentrum für berufliche Schulen und
3. den Schulen.

Diese Einrichtungen arbeiten phasenübergreifend gleichberechtigt zusammen. Für die strukturelle und inhaltliche Verzahnung werden fach- und themenbezogene Verbünde eingerichtet. Darüber hinaus obliegt es den Einrichtungen, das Nähere zu den Arbeitsstrukturen, den Inhalten sowie der gleichberechtigten phasenübergreifenden Kooperation auszugestalten.

(2) Bei dem für Hochschulen zuständigen Ministerium wird ein Beirat für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung errichtet, der mindestens einmal jährlich zusammentritt. Der Beirat setzt sich zusammen aus

1. zwei Mitgliedern des für Hochschulen zuständigen Ministeriums,
2. jeweils einem Mitglied aus den Einrichtungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des für Bildung zuständigen Ministeriums und
3. jeweils einem Mitglied aus den Zentren für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung gemäß Absatz 3 Satz 1.

Der Beirat nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Steuerung der inhaltlichen und strukturellen Verzahnung aller drei Phasen der Lehrkräftebildung im Sinne des Absatzes 1,
2. Unterstützung der Qualitätsentwicklung und -sicherung der Lehrkräftebildung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1,
3. Beratung zu den konzeptionellen und strukturellen Bedingungen der Lehrkräftebildung einschließlich der Konzepte der Lehrkräftefort- und Lehrkräfteweiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern,
4. Beratung über die Möglichkeiten der Weiterentwicklung der Bildungsforschung, unter anderem über Vorhaben landesbezogener Bildungsforschung,
5. Anhörung sachkundiger Vertretungen der Studierenden der Hochschulen, der Referendarinnen und Referendare und der Lehrkräfte vor der Umsetzung konzeptioneller und struktureller Veränderungen in einer der drei Phasen der Lehrkräftebildung.

(3) Die Hochschulen errichten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich hochschulintern als zentrale wissenschaftliche Einrichtungen gemäß § 94 Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes Zentren für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung (Zentren) und stellen deren personelle Mindestausstattung sicher. Die Zentren nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Begleitung und Beratung bei der Einführung und Änderung von Prüfungs- und Studienordnungen,
2. Förderung der inhaltlichen und strukturellen Verzahnung der Fachwissenschaften, der Fachdidaktiken und der Bildungswissenschaften sowie der Schulpraktischen Studien,
3. Stärkung und Weiterentwicklung der Bildungsforschung, insbesondere der Schul-, Unterrichts- und Professionsforschung sowie wissenschaftliche Begleitung der Qualitätsentwicklung der Lehrkräftebildung,
4. Beratung von Studierenden zu lehramtsbezogenen Fragen im gesamten Studienverlauf,
5. Mitwirkung bei allen bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Berufungen nach Maßgabe der Berufsordnung der jeweiligen Hochschule,
6. im Rahmen der vorhandenen Hochschulkapazitäten: Einrichtung berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengänge zur Nachqualifizierung von Lehrkräften in Fächern, für die das Land gemäß Lehrkräftebedarfsplanung nach § 4 Absatz 3 Satz 2 einen besonderen Bedarf geltend macht (besondere Bedarfsbereiche).

Das Nähere zur hochschulinternen Organisationsstruktur, zur Mitgliedschaft und zu den weiteren Aufgaben der Zentren regeln die Hochschulen jeweils durch Satzung, die der Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Ministeriums bedarf.

(4) Die Zentren gemäß Absatz 3 arbeiten als Kooperationsverbund für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung (Kooperationsverbund) hochschulübergreifend zusammen und regeln die nachstehenden Aufgaben in einer Vereinbarung. Der Kooperationsverbund nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Ausgestaltung der Arbeitsstrukturen, der Inhalte und der gleichberechtigten Kooperation,
2. prozessbegleitende Beratung während des Hochschulstudiums und beim Übergang vom Hochschulstudium in den Vorbereitungsdienst,
3. Entwicklung und Durchführung additiver Angebote zur Qualifizierung von Mentorinnen und Mentoren,
4. hochschulübergreifende Koordination des Angebotes an berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengängen gemäß Absatz 3 Satz 2 Nummer 6,
5. im Rahmen der vorhandenen Hochschulkapazitäten: Entwicklung und Durchführung additiver Angebote zur fachlichen und pädagogischen Weiterbildung für besondere Bedarfsbereiche zur Qualifizierung von Lehrkräften ohne Lehrbefähigung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 3,
6. Entwicklung von Konzepten zur Nachqualifizierung und zur Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften.

(5) Die Einrichtungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind verantwortlich für den Vorbereitungsdienst aller Lehrämter sowie die weiterführende Qualifizierung und die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte. Sie nehmen jeweils insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Gewährleistung der ordnungsgemäßen und inhaltlich an den Standards der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung ausgerichteten Ausbildung,
2. Durchführung der Ersten und Zweiten Staatsprüfungen für ein Lehramt durch das Lehrprüfungsamt,
3. Beratung und Anleitung der an der Ausbildung beteiligten Schulen,
4. Organisation und Durchführung der Fort- und Weiterbildung, Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

Diese Einrichtungen arbeiten mit öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen und -trägern zusammen und nehmen in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und dem Kooperationsverbund gemäß Absatz 4 insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. prozessbegleitende Beratung beim Übergang vom Hochschulstudium in den Vorbereitungsdienst und vom Vorbereitungsdienst in den Schuldienst,
2. Qualifizierung von Mentorinnen und Mentoren,
3. Ausbildung von Lehrkräften ohne Lehrbefähigung,
4. Qualifizierung für eine Lehrbefähigung in einem weiteren Fach,
5. Qualifizierung für eine Befähigung für eine weitere Schulart.

(6) Die Schulen wirken an der Lehrkräftebildung als Praktikumsschulen im Hochschulstudium, als Ausbildungsschulen im Vorbereitungsdienst und als berufsbezogener Lernort in der Fort- und Weiterbildung mit.

§ 3 Qualifizierungswege

(1) Die Befähigung für ein Lehramt wird erworben durch:

1. den erfolgreichen Abschluss der Ersten und Zweiten Phase der Lehrkräftebildung (grundständige Lehrkräftebildung) oder
2. den erfolgreichen Abschluss eines Quereinstiegs-Masterstudiengangs gemäß § 8 Absatz 3 und der Zweiten Phase der Lehrkräftebildung oder
3. den erfolgreichen Abschluss eines nicht lehramtsbezogenen Masterstudiums oder eines vergleichbaren Hochschulstudiums und dem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst. Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung müssen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen, um zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst zugelassen werden zu können:
 - a) Aus dem formalen Abschluss, den weiteren non-formalen und informellen Qualifikationen sowie der Berufserfahrung können zwei Fächer des entsprechenden Lehramtes abgeleitet werden, die nicht zwingend wortgleich mit den studierten Fächern sein müssen.
 - b) Im zweiten Fach ist mindestens die Hälfte des geforderten Umfangs ableitbar. In diesem Fall müssen die verbleibenden ECTS-(European Credit Transfer System) Punkte parallel zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nachstudiert werden.
 - c) Ist nur ein Fach ableitbar, müssen vorgelagert zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst Studieninhalte in einem weiteren Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten nachstudiert werden.

In den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst können für das Lehramt an beruflichen Schulen auch Lehrkräfte mit einem abgeschlossenen Lehramtsstudium zugelassen werden.

(2) Für Lehrkräfte, die bereits über eine Lehramtsbefähigung verfügen, ist der Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach des bereits vorhandenen Lehramtes möglich. Vorausgesetzt werden eine mindestens dreijährige hauptberufliche Lehrtätigkeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl und ein durchgängiger Einsatz im Unterricht mit grundsätzlich sechs Lehrkraftwochenstunden in dem zu erwerbenden Fach. Fach im Sinne des Satzes 1 sind allgemeinbildende Fächer, Fächer und Lernbereiche der Primarstufe sowie berufliche und sonderpädagogische Fachrichtungen. Zusätzlich sind Qualifizierungen in dem zu erwerbenden Fach zu belegen. Alternativ kann der Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach auch durch das Studium eines Beifachs gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 erworben werden.

(3) Soweit für die Besetzung einer Stelle keine Lehrkraft mit einer Befähigung für ein Lehramt im Sinne des Absatzes 1 zur Verfügung steht, kann zur Sicherung der Unterrichtsversorgung für

1. Personen, die über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder
2. Personen, die über einen Hochschulabschluss, aus dem sich kein Unterrichtsfach oder Lernbereich oder keine Fachrichtung ableiten lässt, oder

3. Personen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung und über eine sich anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit verfügen, ein besonderes Verfahren zum Erwerb einer Lehrbefähigung für eine Schulart durchgeführt werden. Voraussetzung für den Erwerb einer Lehrbefähigung ist neben dem erfolgreichen Abschluss der Seiteneinstiegsqualifizierung die hauptberufliche Lehrtätigkeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl in einem Zeitraum von fünf oder sieben Jahren. Für Personen mit einem Hochschulabschluss beträgt die hauptberufliche Lehrtätigkeit fünf Jahre, im Falle von Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung sieben Jahre. Der Erwerb der Lehrbefähigung erfolgt in den Fächern, Fachrichtungen oder Lernbereichen der entsprechenden Schulart. Die Zuerkennung mehrerer Lehrbefähigungen für dieselbe Schulart führt zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation, wenn die anerkannten Fächer, Fachrichtungen oder Lernbereiche dem Lehramt für die jeweilige Schulart entsprechen. Wer eine Lehrbefähigung für eine Schulart erwirbt, erlangt zugleich auch eine Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der Fachrichtung Bildungsdienst. Wer die einem Lehramt gleichgestellte Qualifikation erwirbt, erlangt zugleich auch die dem jeweiligen Lehramt entsprechende Laufbahnbefähigung der Fachrichtung Bildungsdienst. Lehrkräften, die an dieser Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen, werden entsprechend der vorgesehenen Dauer der Qualifizierung Anrechnungsstunden gewährt.

(4) Lehrkräfte, die bereits über eine Befähigung für ein Lehramt verfügen, können eine weitere Lehrbefähigung für eine Schulart erwerben, sofern sie über einen Zeitraum von drei Jahren vorrangig an einer Schulart unterrichtet haben, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird. Zusätzlich sind Qualifizierungen zu belegen.

(5) Der Erwerb der Lehrbefähigung als Lehrkraft für Fachpraxis sowie als Fachlehrerin oder Fachlehrer an beruflichen Schulen bestimmt sich nach der Bildungsdienst-Laufbahnverordnung.

(6) Eine Unterrichtserlaubnis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Grundlegenden Pädagogischen Qualifizierung erworben.

(7) Wird der Erwerb einer Lehrbefähigung oder einer dieser gleichgestellten Qualifikation für das ordentliche Unterrichtsfach Religion angestrebt, müssen angehende Lehrkräfte den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft entsprechen. Über die inhaltliche Ausgestaltung des jeweiligen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes nach Absatz 1 Nummer 3 und des besonderen Verfahrens zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation nach Absatz 3 wird mit den betreffenden Religionsgemeinschaften das Einvernehmen hergestellt.

§ 4

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

(1) Die Qualitätssicherung und -entwicklung sind in allen drei Phasen der Lehrkräftebildung und phasenübergreifend sicherzustellen. Alle Lehramtsstudiengänge sind in die Qualitätssicherung der Hochschule gemäß § 3a des Landeshochschulgesetzes einzubeziehen.

(2) Die Universitäten in Kooperation mit der Hochschule für Musik und Theater Rostock und mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften etablieren Monitoring-Verfahren zur Analyse der Studien- und Prüfungsverläufe von Studierenden aller Lehramtsstudiengänge und gewährleisten deren personelle Mindestausstattung. Ziel der Monitoring-Verfahren ist es, Informationen über Verbesserungsbedarfe zur Verfügung zu stellen und eine evidenzbasierte Selbststeuerung zu ermöglichen. Die Hochschulen stellen sicher, dass die erhobenen Daten hochschulübergreifend vergleichbar sind. Die Hochschulen berichten dem für Hochschulen zuständigen Ministerium gemeinsam einmal jährlich zu den in den Monitoring-Verfahren nach Satz 1 erhobenen Daten und zu den Auswertungsergebnissen.

(3) Das für Hochschulen zuständige Ministerium erstellt in Zusammenarbeit mit dem für Bildung zuständigen Ministerium einen Bericht zur Ersten und Zweiten Phase der Lehrkräftebildung. Das für Bildung zuständige Ministerium erstellt eine schulart- und fächerspezifische Lehrkräftebedarfsplanung mit einer Planungsperiode von mindestens 15 Jahren als Grundlage für die Ausbildungsplanung (Bericht zur Lehrkräftebedarfsplanung). Die Lehrkräftebedarfsplanung ist Grundlage für die Verhandlungen mit den Hochschulen über Zielvereinbarungen gemäß § 15 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes und die Abstimmung der Hochschulkapazitäten, die mindestens den Landesbedarf abdecken müssen. Die Richtwerte für die jährlichen Aufnahmekapazitäten in den jeweiligen Lehramtsstudiengängen werden in den Zielvereinbarungen festgelegt. Die Berichte gemäß Satz 1 und 2 sind erstmals im Jahr 2029, danach mindestens alle fünf Jahre vorzulegen. Ihre Ergebnisse werden öffentlich gemacht.

§ 5

Erprobungsklausel, Modellversuche

(1) Das für Bildung zuständige Ministerium kann für eine begrenzte Zeit Abweichungen von § 3 Absatz 3 zulassen, soweit dies erforderlich ist, um neue Modelle zu erproben, die dem Ziel der Einführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte im Seiteneinstieg mit abgeschlossener Berufsausbildung zur Sicherung der Unterrichtsversorgung dienen.

(2) Das für Hochschulen zuständige Ministerium kann auf Antrag einer Hochschule für eine begrenzte Zeit Abweichungen von den Vorschriften der §§ 8, 9 und 10 zulassen, soweit dies erforderlich ist, um neue Modelle in Studium und Lehre oder der Leitung und Organisation zu erproben, die dem Ziel einer Verbesserung der Studienbedingungen, einer Vereinfachung der Entscheidungsprozesse, der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder der Ermöglichung einer internationalen Hochschulkooperation dienen. In Modellversuchen muss die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert sein.

(3) Alle Einrichtungen der Lehrkräftebildung haben im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit die Qualität und den Erfolg der in Absatz 1 und 2 genannten Maßnahmen zu evaluieren.

Abschnitt 2
Erste Phase – Hochschulstudium**§ 6****Eignungsabklärung, Zulassung zum Studium, Studieneingangsphase**

(1) Die Erste Phase der Lehrkräftebildung umfasst ein wissenschaftliches oder wissenschaftlich-künstlerisches Hochschulstudium einschließlich Schulpraktischer Studien. Das Hochschulstudium dient dem Erwerb fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und bildungswissenschaftlicher Kompetenzen in den studierten Fächern für die berufliche Tätigkeit an der Schule.

(2) Das Hochschulstudium wird an den Universitäten, an der Hochschule für Musik und Theater Rostock und den Hochschulen für angewandte Wissenschaften durchgeführt.

(3) Die Hochschulen errichten ein Verfahren zur Eignungsabklärung für den Lehrkraftberuf und regeln dessen Einrichtung, Ausgestaltung und Durchführung durch Satzung. Es dient der Reflexion von persönlichen Einstellungen, Fähigkeiten und Erfahrungen sowie deren Bedeutung für die Studien- und Berufswahl der Studieninteressierten.

(4) Zu einem Masterstudium für berufliche Fächer werden Meisterinnen und Meister oder vergleichbar Qualifizierte mit einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung und mit einer in der Regel dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung nach einer entsprechenden Eingangsprüfung zugelassen. Die entsprechende Eingangsprüfungsordnung ist dem für Hochschulen zuständigen Ministerium anzuzeigen und bedarf der Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums. Die Zugangsvoraussetzungen nach Satz 1 erfüllt auch, wer ein Probestudium von mindestens sechs Monaten und längstens einem Jahr erfolgreich absolviert. § 19 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes gilt entsprechend.

(5) Die Studieneingangsphase soll für alle Studienanfängerinnen und Studienanfänger lehramtsspezifisch und lehramtsübergreifend ausgestaltet werden. Die akademische und die soziale Integration sollen im Rahmen des Studieneinstiegs durch die Implementierung zielgruppenspezifischer Beratungs- und Mentoringstrukturen studienbegleitend unterstützt werden. Die Ausgestaltung der Studieneingangsphase, die sich am Beginn des Hochschulstudiums in der Regel über die ersten vier Semester erstreckt, regeln die Hochschulen durch Satzung.

(6) Die Hochschulen unterstützen in Kooperation mit dem Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern und dem Kompetenzzentrum für berufliche Schulen den Übergang von der Ersten in die Zweite Phase durch eine prozessbegleitende Beratung. Es obliegt den Hochschulen in Abstimmung mit dem Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern und dem Kompetenzzentrum für berufliche Schulen, das nähere Verfahren auszugestalten.

(7) Die von den Hochschulen im Benehmen mit den Zentren und im Fach Religion im Einvernehmen mit den betreffenden Religionsgemeinschaften beschlossenen Studien- und Prüfungsordnungen sind dem für Hochschulen zuständigen Ministerium anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums. Widerspricht das für Hochschulen zuständige Ministerium nicht innerhalb von drei Monaten, gelten die Prüfungs- und Studienordnungen als genehmigt.

§ 7**Studiendauer, Studienorganisation**

(1) Die Regelstudienzeit, innerhalb derer das Hochschulstudium einschließlich der Praktikumszeiten abgeschlossen werden soll, beträgt:

1. für alle Lehrämter zehn Semester,
2. für die sonderpädagogischen Lehrämter neun Semester,
3. für Bachelorstudiengänge sechs Semester,
4. für Masterstudiengänge in der Regel vier Semester.

Auf die Regelstudienzeit werden nicht angerechnet:

1. Studienzeiten in Fächern, in denen in der Regel Propädeutika zur Gewährleistung der Studierfähigkeit absolviert werden müssen, und
2. Studienzeiten gemäß § 29 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes.

(2) Insbesondere bei Fächern, für die das Land gemäß Lehrkräftebedarfsplanung einen besonderen Bedarf geltend macht, sind studienorganisatorisch durch entsprechenden Einsatz der vorhandenen sachlichen und personellen Ressourcen die Voraussetzungen zur Einhaltung der Regelstudienzeit sicherzustellen. Eine Einschränkung von Wahlmöglichkeiten der Fächer ist unzulässig.

(3) Die Hochschulen ermöglichen im Rahmen der vorhandenen Hochschulkapazitäten das Studium aller Fächer als Beifächer im Umfang von in der Regel 60 ECTS-Punkten. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag das für Hochschulen zuständige Ministerium. Für Studierende verbleibt es bei den Regelstudienzeiten gemäß Absatz 1.

(4) In Seminaren und Übungen, in denen fachdidaktische oder bildungswissenschaftliche Fragestellungen behandelt werden, soll eine Höchstzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht überschritten werden. Sie beträgt in Seminaren und Übungen in der Regel 25 Studierende und in Schulpraktischen Übungen maximal fünf Studierende. Sie ist den Kapazitätsberechnungen unter Beachtung der Haushaltsansätze zugrunde zu legen.

(5) In den mathematischen, informatischen, naturwissenschaftlichen und technischen Fächern sollen lehramtsbezogene und nicht lehramtsbezogene fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen getrennt angeboten werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Hochschulkapazitäten gilt dies auch für andere Fächer.

§ 8**Lehrämter, Quereinstiegs-Masterstudiengänge, Duale Studiengänge**

(1) Die Ausbildung erfolgt schulstufenbezogen. Die Struktur der jeweiligen Lehramtsstudiengänge gewährleistet passgenaue Übergänge zwischen den Bildungsabschnitten oder Bildungsgängen.

(2) Es findet eine Ausbildung für folgende Lehrämter statt:

1. Lehramt an Grundschulen (Primarstufe der Klassenstufen 1 bis 4)

Es umfasst folgende Bestandteile:

- a) Fach Deutsch einschließlich der Fachdidaktik,
- b) Fach Mathematik einschließlich der Fachdidaktik,
- c) zwei weitere Fächer nach Wahl einschließlich deren Fachdidaktiken oder ein weiteres Fach Musik oder Kunst oder Theater einschließlich dessen Fachdidaktik oder eine sonderpädagogische Fachrichtung einschließlich deren Fachdidaktik oder einen inklusionspädagogischen Schwerpunkt einschließlich sonderpädagogischer Elemente,
- d) Bildungswissenschaften einschließlich
 - Allgemeine Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik,
 - Konzepte frühen Lernens und vorschulischer Erziehung und Bildung einschließlich Diagnostik und frühe Hilfen,
 - ausgewählter Elemente der Sonderpädagogik,
 - Konzepte des Übergangs in den Sekundarstufenbereich, Beratungskompetenzen, Arbeit in multiprofessionellen Teams,
- e) Profilbildung im Bereich der Bildungswissenschaften oder der Querschnittsthemen gemäß § 1 Absatz 4, die auch kombiniert werden können,
- f) Praktika,
- g) Erste Staatsprüfung einschließlich der wissenschaftlichen Abschlussarbeit.

Die Studieninhalte in den Fächern Deutsch und Mathematik müssen qualitativ und quantitativ der Funktion einer Grundschullehrkraft und dem Klassenleiterprinzip gerecht werden. Die Verteilung der ECTS-Punkte erfolgt gemäß der Anlage 1 zu diesem Gesetz.

2. Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen (Sekundarstufen I und II für allgemeinbildende Fächer der Klassenstufen 5 bis 12/13)

Es umfasst folgende Bestandteile:

- a) Fachwissenschaft des ersten Fachs einschließlich der Fachdidaktik,
- b) Fachwissenschaft des zweiten Fachs einschließlich der Fachdidaktik,
- c) alternativ zu a) und b) Fachwissenschaft Musik als Doppelfach einschließlich der Musik-Fachdidaktik,
- d) Bildungswissenschaften einschließlich ausgewählter Elemente der Sonderpädagogik,
- e) Profilbildung im Bereich der Fachwissenschaft oder der Bildungswissenschaften oder der Querschnittsthemen gemäß § 1 Absatz 4, die auch untereinander oder mit Fachdidaktik kombiniert werden können,
- f) Praktika,
- g) Erste Staatsprüfung einschließlich der wissenschaftlichen Abschlussarbeit.

Die Verteilung der ECTS-Punkte erfolgt gemäß der Anlage 2 zu diesem Gesetz.

3. Lehramt an beruflichen Schulen (Sekundarstufe II für berufliche Fächer)

Das Lehramt setzt sich aus einem Bachelor- und einem Masterstudium zusammen. Es umfasst folgende Bestandteile:

- a) Fachwissenschaft einer beruflichen Fachrichtung und deren Fachdidaktik,
- b) Fachwissenschaft eines allgemeinbildenden affinen oder nicht affinen Fachs einschließlich der Fachdidaktik oder Fachwissenschaft einer weiteren beruflichen Fachrichtung einschließlich der Fachdidaktik oder eine sonderpädagogische Fachrichtung einschließlich der Fachdidaktik,
- c) Bildungswissenschaften mit Schwerpunkt Berufs- oder Wirtschaftspädagogik einschließlich ausgewählter Elemente der Sonderpädagogik,
- d) Profilbildung im Bereich der Fachwissenschaft oder der Bildungswissenschaften oder der Querschnittsthemen gemäß § 1 Absatz 4, die auch untereinander oder mit Fachdidaktik kombiniert werden können,
- e) Praktika,
- f) Bachelor- und Masterarbeit.

Die Verteilung der ECTS-Punkte erfolgt gemäß der Anlage 3 zu diesem Gesetz.

4. Lehramt für Sonderpädagogik an Grund- und Förderschulen (Primarstufe der Klassenstufen 1 bis 4)

Es umfasst folgende Bestandteile:

- a) zwei sonderpädagogische Fachrichtungen einschließlich deren Fachdidaktiken,
- b) ausgewählte Elemente der Fächer Deutsch und Mathematik der Primarstufe einschließlich deren Fachdidaktiken,
- c) Bildungswissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der inklusiven Arbeit an allgemeinbildenden Schulen,
- d) Profilbildung im Bereich der Bildungswissenschaften oder der Querschnittsthemen gemäß § 1 Absatz 4, die auch kombiniert werden können,
- e) Praktika,
- f) Erste Staatsprüfung einschließlich der wissenschaftlichen Abschlussarbeit.

Die Verteilung der ECTS-Punkte erfolgt gemäß der Anlage 4 zu diesem Gesetz.

5. Lehramt für Sonderpädagogik an Regionalen Schulen, Gesamtschulen und Förderschulen (Sekundarstufe I der Klassenstufen 5 bis 10)

Es umfasst folgende Bestandteile:

- a) zwei sonderpädagogische Fachrichtungen einschließlich deren Fachdidaktiken,
- b) Fachwissenschaft des ersten Fachs einschließlich der Fachdidaktik,
- c) Bildungswissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der inklusiven Arbeit an allgemeinbildenden Schulen,

- d) Profilbildung im Bereich der Bildungswissenschaften oder der Querschnittsthemen gemäß § 1 Absatz 4, die auch kombiniert werden können,
- e) Praktika,
- f) Erste Staatsprüfung einschließlich der wissenschaftlichen Abschlussarbeit.

Die Verteilung der ECTS-Punkte erfolgt gemäß der Anlage 5 zu diesem Gesetz.

(3) Die Hochschulen sollen Quereinstiegs-Masterstudiengänge für besondere Bedarfsbereiche gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 6 errichten. Die Studiengänge sind nicht konsekutiv und bauen auf einem nicht lehramtsbezogenen Hochschulabschluss auf. Sie weisen einen Umfang von in der Regel 120 ECTS-Punkten auf und sind so zu konzipieren, dass sie die Standards der Kultusministerkonferenz und die Rahmenvorgaben im Leistungspunkteumfang der jeweiligen Lehramtsstudiengänge gemäß Absatz 2 Nummer 1 bis 5 berücksichtigen. Wenn ein Erbringen dieser Anforderungen innerhalb des für Masterstudiengänge geltenden Rahmens nicht möglich ist, sind zusätzliche Kurse erforderlich. Die Quereinstiegs-Masterstudiengänge sind wie folgt auszugestalten:

1. Quereinstiegs-Masterstudium mit zwei Fächern gemäß Absatz 2 Nummer 1 bis 5

Es umfasst folgende Bestandteile:

- a) Fachdidaktik des ersten Fachs,
- b) Fachwissenschaft einschließlich der Fachdidaktik mindestens eines weiteren Fachs,
- c) Bildungswissenschaften,
- d) Praktika,
- e) Masterarbeit.

2. Quereinstiegs-Masterstudium mit einem Fach gemäß Absatz 2 Nummer 2 und 3

Es umfasst folgende Bestandteile:

- a) Fachdidaktik des Fachs und Vertiefung in der Fachwissenschaft des Fachs und Profilbildung zu den Querschnittsthemen gemäß § 1 Absatz 4 oder Doppelfach einschließlich der Fachdidaktik,
- b) Bildungswissenschaften,
- c) Praktika,
- d) Masterarbeit.

Eine Qualifikation im Doppelfach wird über Studiengänge erreicht, deren fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile, unter Anrechnung der Leistungen aus dem vorangegangenen Hochschulstudium, zusammen dem doppelten Umfang der für den jeweiligen Lehramtsstudiengang festgelegten Anteile eines einzelnen Fachs entsprechen. Das vertiefte Studium im Fach und in der Profilbildung muss, unter Anrechnung der Leistungen aus dem vorangegangenen Hochschulstudium, insgesamt dem Umfang von zwei Fächern entsprechen.

(4) Die Hochschulen können duale Studiengänge für besondere Bedarfsbereiche gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 6 einrichten. Ein Studiengang ist dual, wenn die Lernorte systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind. Lernorte sind die Hochschulen und mindestens ein Kooperationspartner. Die Erste und Zweite Phase der Lehrkräftebildung müssen nicht nacheinander stattfinden, sie können auch miteinander verbunden oder zeitlich verschränkt werden. Dabei ist der Mindestumfang des Vorbereitungsdienstes von zwölf Monaten einzuhalten. Duale Studiengänge sind gemäß Absatz 2 Nummer 1 bis 5 auszugestalten. Abweichungen von den ECTS-Punkten sind zulässig. Die theoretischen und praktischen Inhalte aller Lernorte sind in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule bis auf die Ebene von Modulbeschreibungen abzubilden, inklusive der jeweiligen Zuständigkeiten. Studierende erteilen frühestens ab dem siebten Semester oder dem Masterstudium angeleiteten Unterricht.

(5) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Lehrkräftebildung haben alle Einrichtungen der Lehrkräftebildung im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit die Qualität und den Erfolg der in Absatz 3 und 4 genannten Maßnahmen zu evaluieren.

§ 9

Schulpraktische Studien, Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Schulpraktische Studien umfassen Praktika und Schulpraktische Übungen. In der Ersten Phase der Lehrkräftebildung dienen sie über den gesamten Studienablauf hinweg dem Aufbau und der Erprobung von berufsbezogenen Kompetenzen und der Einführung in die Rolle einer Lehrkraft. Neben Hospitationen bieten sie den Studierenden Gelegenheit zu ersten eigenen angeleiteten Unterrichtserfahrungen. Anschließend sollen diese Erfahrungen unter Anleitung der Hochschullehrenden oder der betreuenden Lehrkräfte (Mentorinnen und Mentoren) reflektiert werden und zu einer Selbsteinschätzung über den eigenen berufsbezogenen Kompetenzerwerb und die Berufseignung führen. Die Praktika sollen durch Theorie-Praxis-Veranstaltungen in den Fächern einschließlich deren Fachdidaktiken und den Bildungswissenschaften fachlich begleitet werden.

(2) Die Studierenden sollen spätestens ab dem zweiten Semester Praktika mit einer Gesamtdauer von mindestens 15 Wochen absolvieren. Für die Durchführung der Schulpraktischen Studien können die Hochschulen in Kooperation mit den Schulen im urbanen und ländlichen Raum Schulnetzwerke einrichten. Die Schulen sind grundsätzlich dazu verpflichtet, Praktikumsplätze zur Verfügung zu stellen.

(3) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern dürfen von den Studierenden verarbeitet werden, soweit dies zur Durchführung der Schulpraktischen Studien erforderlich ist. Nicht zur Schule gehörende Personen, die zur Betreuung von Studierenden im Rahmen der Schulpraktischen Studien eingesetzt werden, können im Einzelfall personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler in dem für die Studien erforderlichen Umfang verarbeiten. Im Rahmen der Schulpraktischen Studien dürfen nur die Schülernummer, der Name, die Kontaktdaten, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und der Geburtsort sowie Leistungsdaten, Organisations- und Schullaufbahndaten verarbeitet werden.

(4) Soweit es zur Durchführung der Schulpraktischen Studien erforderlich ist, dürfen Studierende und nicht zur Schule gehörende Personen, die zur Betreuung von Studierenden im Rahmen der Schulpraktischen Studien eingesetzt werden, von den Schülerinnen und Schülern auch Gesundheitsdaten, Migrationshintergrund und Religionszugehörigkeit verarbeiten. Dies gilt auch für Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen und deren Ergebnisse, soweit für Schülerinnen und Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt.

(5) Für Studiengänge im berufsbildenden Bereich ist der Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung oder eines mindestens einjährigen beruflichen Praktikums in einer einschlägigen Fachrichtung erforderlich. Die berufspraktischen Erfahrungen für die jeweilige berufliche Fachrichtung können als Ausbildungsbestandteile in die berufsbildenden Studiengänge integriert werden.

§ 10

Erste Staatsprüfung, Bachelor und Master of Education

(1) Die Studiengänge gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 und 5 werden mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt abgeschlossen. Diese stellt einen Abschluss im Sinne von § 43 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Landeshochschulgesetzes dar. Sie dient der Feststellung, ob die Studierenden im Hochschulstudium und in den Prüfungen die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen sowie bildungswissenschaftlichen und praktischen Voraussetzungen in den gewählten Fächern für die Aufnahme eines Vorbereitungsdienstes erfüllen.

(2) Bei einem erfolgreichen Abschluss der Bachelorstudiengänge gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 3 vergeben die Hochschulen den akademischen Grad „Bachelor of Education“. Für die Masterstudiengänge gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 3 und Quereinstiegs-Masterstudiengänge gemäß § 8 Absatz 3 vergeben die Hochschulen den akademischen Grad „Master of Education“. Der an einer Hochschule erworbene Master of Education steht der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt gleich.

(3) Die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt besteht aus der wissenschaftlichen Abschlussarbeit und den mündlichen Prüfungen.

(4) Die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt setzt sich zusammen aus:

1. den Noten der Modulprüfungen mit 60 Prozent,
2. der Note der wissenschaftlichen Abschlussarbeit mit 20 Prozent und
3. den Noten der mündlichen Prüfungen mit 20 Prozent.

(5) Aus den in den Modulprüfungen erzielten Noten wird nach Maßgabe der in den Prüfungsordnungen der Hochschulen geregelten Gewichtung jeweils eine Durchschnittsnote ermittelt:

1. für die Fachwissenschaft,
2. für die Fachdidaktik und
3. für die Bildungswissenschaften einschließlich der Praktika.

Abschnitt 3 **Zweite Phase – Vorbereitungsdienst**

§ 11

Ziele, Inhalte und Aufgaben des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst zielt auf Berufsfertigkeit. Er dient der schulpraktischen Ausbildung zum Erwerb der Befähigung für das jeweilige Lehramt. Er vervollständigt damit die im Hochschulstudium erworbenen fachlichen und didaktischen Kompetenzen und befähigt die Referendarinnen und Referendare zu selbstständiger Arbeit an der Schule.
- (2) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst erfolgt in dem Fach oder in den Fächern, in denen die Referendarinnen und Referendare eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss erworben haben.
- (3) Jede Schule, der eine Referendarin oder ein Referendar zugewiesen wird, ist zur Ausbildung verpflichtet und hat diese durch ihr pädagogisches Personal sicherzustellen. Die Ausbildung soll durch Lehrkräfte erfolgen, die in den betreffenden Fächern die Befähigung für das entsprechende Lehramt erworben haben und über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung verfügen.

§ 12

Zugang zum Vorbereitungsdienst, Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

- (1) Die fachlichen Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt erfüllt, wer das für das betreffende Lehramt nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz vorgesehene Hochschulstudium mit einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt, einer gleichgestellten lehramtsbezogenen Hochschulprüfung oder einem auf dieses Lehramt bezogenen Mastergrad abgeschlossen hat. Dies betrifft auch Bewerberinnen und Bewerber mit einem Meisterabschluss, die gemäß § 6 Absatz 4 ein Masterstudium absolviert haben. Ein Bachelorabschluss gilt dabei grundsätzlich nicht als einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt gleichwertig.
- (2) Der Zugang zum Vorbereitungsdienst wird gewährleistet, soweit die Ausbildung in den entsprechenden Fächern und Lehrämtern vorgesehen ist.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Diplom-Abschluss (FH) können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, sofern sie über eine mindestens dreijährige Unterrichtspraxis verfügen.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die eine der Ersten Staatsprüfung vergleichbare Hochschulabschlussprüfung, aber keine Studien in Bildungswissenschaften und den entsprechenden Fachdidaktiken nachweisen, können einen Vorbereitungsdienst absolvieren, sofern das für Bildung zuständige Ministerium einen besonderen Bedarf festgestellt hat.
- (5) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits einmal in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden ist oder einen Wechsel aus dem Vorbereitungsdienst eines anderen Bundeslandes in den Vorbereitungsdienst in Mecklenburg-Vorpommern anstrebt, erfolgt eine Einzelfallprüfung durch das für Bildung zuständige Ministerium.

(6) Der Vorbereitungsdienst kann in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf oder außerhalb des Beamtenverhältnisses in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nach § 13 abgeleistet werden.

§ 13

Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

(1) Referendarinnen und Referendare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis haben sich der Ausbildung mit vollem Einsatz ihrer Arbeitskraft zu widmen. Im Übrigen gelten für sie, mit Ausnahme der §§ 7 und 33 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes, die für die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf geltenden Bestimmungen. Die Vorschriften über Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen sowie zur Besoldung finden keine Anwendung.

(2) Referendarinnen und Referendare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe, die an Feiertagen und im Krankheitsfall nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes ungekürzt fortgezahlt wird.

(3) Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern, kann die für das Besoldungsrecht zuständige oberste Landesbehörde Sonderzuschläge für Referendarinnen und Referendare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis gewähren. § 78 des Landesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Anstelle eines Dienstoides ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben. Nicht eingestellt werden darf, wer sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt.

§ 14

Zulassungsbeschränkungen, Verordnungsermächtigung

Für den Vorbereitungsdienst können durch Rechtsverordnung des für Bildung zuständigen Ministeriums Zulassungsbeschränkungen wegen Erschöpfung der tatsächlichen Ausbildungskapazitäten oder für den Fall geregelt werden, dass die bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben des Haushaltsplans zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel nicht ausreichen. Dabei können insbesondere die Zahl der zu besetzenden Ausbildungsplätze je Lehramt, das Zulassungsverfahren einschließlich der Gewichtung der einzelnen Auswahlkriterien, Vorgaben zur Berücksichtigung von Fächern mit einem besonderen öffentlichen Bedarf, die Anerkennung von Boni bei der Bewertung der Eignung und Leistung der Bewerberinnen und Bewerber, bereits geleistete Unterrichtstätigkeiten an einer Schule im Sinne des Schulgesetzes sowie Kriterien für die Berücksichtigung der Wartezeit und besonderer Härtefälle geregelt werden. Die Lehrkräftebedarfsplanung des Landes ist zu berücksichtigen.

§ 15 Dauer und Einstellungstermine

- (1) Der Vorbereitungsdienst umfasst eine Dauer von in der Regel 18 Monaten. Sofern schulpraktische Ausbildungsanteile vorliegen, können diese auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden.
- (2) Bei Nachweis von berufspraktischen Tätigkeiten, die in Art und Umfang dem Unterricht von Referendarinnen und Referendaren vergleichbar sind und über die während des Hochschulstudiums absolvierten Schulpraktischen Studien hinausgehen, kann der Vorbereitungsdienst auf Antrag nach Eignungsfeststellung auf bis zu zwölf Monate verkürzt werden.
- (3) Der Antrag auf Verkürzung des Vorbereitungsdienstes nach den Absätzen 1 und 2 ist bis acht Wochen nach dem Dienstantritt der Referendarin oder des Referendars bei der personalführenden Dienststelle zu stellen.
- (4) Die Einstellungen in den Vorbereitungsdienst erfolgen zu den vom für Bildung zuständigen Ministerium festgelegten Terminen.
- (5) Der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst hat in der Regel einen Umfang von 24 Monaten.

§ 16 Zweite Staatsprüfung

Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt ab. Sie befähigt zur Ausübung eines Lehramtes.

§ 17 Gleichstellung außerhalb des Landes erworbener Lehramtsbefähigungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz erworbene Befähigung zu einem Lehramt gilt als Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes.
- (2) Die Hochschulen erkennen Studien- und Prüfungsleistungen an. Nur sofern die Studien- und Prüfungsleistungen wesentlich voneinander abweichen, dürfen die Hochschulen in begründeten Ausnahmefällen die Anerkennung verweigern. Das für Hochschulen zuständige Ministerium kann der verweigten Anerkennung aus sachlichen Gründen widersprechen.
- (3) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene Lehrbefähigung bedarf der Anerkennung als Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt im Sinne dieses Gesetzes durch das für Bildung zuständige Ministerium.

Abschnitt 4
Dritte Phase – Fort- und Weiterbildung**§ 18****Ziele, Inhalte und Aufgaben von Fortbildung und Personalentwicklung**

(1) Die Fortbildung dient dem Erhalt, der Aktualisierung und der Weiterentwicklung der vorhandenen beruflichen Kompetenzen und der Professionalität von Lehrkräften. Sie basiert zum einen auf der produktiven, reflexiven Verarbeitung beruflicher Erfahrungen und zum anderen auf der Festigung und Erweiterung fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und berufswissenschaftlichen Wissens und Könnens für den Unterricht sowie für die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Bildungsgänge. Sie folgt sowohl dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule als auch den spezifischen Anforderungen.

(2) Inhaltliche Schwerpunkte von Fortbildung sind die Förderung und Erweiterung der im Hochschulstudium und im Vorbereitungsdienst erworbenen fachlichen, didaktisch-methodischen, diagnostischen, sozialpädagogischen und psychologischen Kompetenzen der Lehrkräfte mit dem Ziel, die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu eigenständigem Denken, Handeln und Lernen zu fördern. Weitere Schwerpunkte werden vom für Bildung zuständigen Ministerium festgelegt.

(3) Die Fortbildung vornehmlich in den ersten beiden Berufsjahren dient primär der Einführung in die Arbeitsstrukturen der Schule und vertieft und erweitert die in den ersten beiden Phasen erworbenen Qualifikationen. Die Fortbildung orientiert sich schwerpunktmäßig an den Qualifikationsbedarfen entsprechend der Lehrkräftebedarfsplanung des Landes. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei der Schulleitung, die von den Einrichtungen, die mit dem Bereich von Fortbildung betraut sind, unterstützt wird.

§ 19**Teilnahme- und Nachweispflicht**

(1) Die Lehrkräfte des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind verpflichtet, ihre fachlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Qualifikationen zu erhalten und gezielt weiterzuentwickeln. Die Fortbildung findet außerhalb der Unterrichtszeit statt. Im begründeten Ausnahmefall können für Fortbildungszwecke bis zu fünf Tage Dienstbefreiung im Schuljahr von der Schulleitung gewährt werden, sofern dadurch kein Unterrichtsausfall eintritt.

(2) Alle Lehrkräfte haben im Rahmen von Zielvereinbarungsgesprächen das Recht auf Beratung als Grundlage einer gezielten Förderung von Qualifizierungsschwerpunkten.

(3) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an aufgabenbezogenen Fortbildungsmaßnahmen und damit der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung erfolgt gegenüber der Schulleitung jährlich durch Vorlage der Teilnahmebestätigung.

§ 20**Fortbildungsrahmenprogramm der Schule**

Die Schule legt im Rahmen ihres Schulprogramms und ihres Schulbudgets notwendige Qualifizierungsmaßnahmen in einem Fortbildungsrahmenplan fest. Dieses Programm berücksichtigt das in der Schule vorhandene Kompetenzprofil und die Anforderungen der inner-schulischen Entwicklung. Die Schule kann einen eigenen internen Qualifizierungsbedarf bestimmen, der über die vom Land festgelegten Fortbildungsschwerpunkte hinausgeht.

§ 21**Weiterbildung**

(1) Die berufsbegleitend organisierte Weiterbildung dient dem Erwerb zusätzlicher Qualifikationen, die zur Erweiterung des beruflichen Tätigkeitsspektrums führen. Die Lehrkräfteweiterbildung zielt auf die Verbesserung des persönlichen Qualifikationsprofils und umfasst:

1. Erweiterungsstudien oder Weiterbildungsstudiengänge für den Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach gemäß § 3 Absatz 2,
2. Ergänzungsstudien für den Erwerb einer weiteren Lehrbefähigung für eine Schulart gemäß § 3 Absatz 4,
3. Qualifizierungsmaßnahmen zum Erwerb einer Befähigung für Schulleitungs- und Bildungsverwaltungsaufgaben sowie weiterer besonderer Aufgaben in Schulen und Bildungsverwaltung.

Das Land unterstützt die im Interesse des Landes liegenden Weiterbildungsmaßnahmen durch geeignete Maßnahmen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(2) Für das schulische Führungspersonal werden gezielte Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt, insbesondere zu den Themen Schulentwicklung, Mitarbeiterführung und Qualitätsmanagement.

(3) An die Stelle der berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengänge gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 6 an einer Hochschule kann eine als gleichwertig anerkannte Qualifizierung durch Einrichtungen der Lehrkräftefortbildung in Kooperation mit den Hochschulen gemäß § 2 Absatz 5 Satz 3 treten.

§ 22**Träger von Fort- und Weiterbildung**

(1) Die Träger der berufsbegleitenden Fort- und Weiterbildung nach §§ 18 und 21 sind folgende Einrichtungen:

1. Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern in Kooperation mit dem Kompetenzzentrum für berufliche Schulen gemäß § 2 Absatz 5,
2. Hochschulen sowie Zentren gemäß § 2 Absatz 4,
3. Fach-, Berufs- und Wirtschaftsverbände,
4. Stiftungen sowie
5. weitere Träger berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung.

(2) Bei erfolgreichem Abschluss der berufsbegleitenden Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen erteilen die Träger eine Teilnahmebestätigung oder ein Zertifikat.

Abschnitt 5

Verordnungsermächtigungen, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 23

Verordnungsermächtigungen

Das für Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. das Nähere zum Seiteneinstieg in den Beruf einer Lehrkraft gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 3 und 6
 - a) zur Festlegung von Fächern, die Lehrkräfte unter Berücksichtigung ihrer Vorbildung unterrichten können gemäß § 3 Absatz 3 und 6,
 - b) zu den Voraussetzungen und Kriterien für die Anerkennung von non-formalen und informellen Qualifikationen sowie von Berufserfahrung zur Ableitung von einem oder von zwei Fächern des entsprechenden Lehramtes gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3,
 - c) zum Einsatz der Lehrkräfte im Unterricht in den für sie abgeleiteten oder festgelegten Fächern gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 3 Satz 1 und 4 und Absatz 6,
 - d) zur Anrechnung von erreichten Qualifikationen im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern auf die Ausbildungswege gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 3 und 6,
 - e) zur Organisation und Durchführung der Seiteneinstiegsqualifizierung gemäß § 3 Absatz 3 und 6,
 - f) zu einer Qualifizierungsvereinbarung, in der Ziele, Wege und Dauer der Qualifizierung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 3 und 6 vereinbart werden,
 - g) zur Führung eines Studienbuches, mit dem die absolvierten Qualifizierungsschritte der Qualifizierung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 3 und 6 nachgewiesen werden,
 - h) zu Kriterien für eine mögliche Verkürzung der hauptberuflichen Lehrtätigkeit bis zur Erlangung der Lehrbefähigung gemäß § 3 Absatz 3,
 - i) zum Umgang und zur kategorialen Einordnung der Qualifizierungswege von Lehrkräften im Seiteneinstieg, die ihr Lehramtsstudium zu Ende geführt haben gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, über ein Hochschulstudium verfügen, aus dem sich kein Fach ableiten lässt gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3,
2. das Nähere im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Lehrbefähigung gemäß § 3 Absatz 2,
3. das Nähere im Zusammenhang mit der Erprobung neuer Modelle gemäß § 5 Absatz 1,
4. im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium das Nähere zum Hochschulstudium zu
 - a) den Inhalten und Bestandteilen der Ausbildung im ordnungsgemäßen Hochschulstudium gemäß § 8 Absatz 2, 3 und 4,
 - b) den Inhalten, den Modalitäten der Durchführung, den Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten gemäß § 9 Absatz 1 und 2, zur Nachweispflicht der Schulpraktischen Studien gemäß § 9 Absatz 1 und 5 sowie zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 9 Absatz 3 und 4,

5. im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium das Nähere zum staatlichen Teil der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt gemäß § 10 Absatz 1, 3, 4 und 5 zu
 - a) der Zulassung, den Prüfungsfächern, den vorzulegenden und anzufertigenden Leistungsnachweisen und Prüfungsarbeiten sowie den Beurkundungsverfahren,
 - b) der Zusammensetzung und den Befugnissen der Prüfungsausschüsse,
 - c) der Art und dem Umfang der Prüfungsteile sowie deren Gewichtung,
 - d) der Bewertung der Prüfungsleistungen,
 - e) den Fristen und Prüfungsabläufen,
6. das Nähere zum Vorbereitungsdienst und zur Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt zu
 - a) der Aufnahme, den Inhalten und Bestandteilen der Ausbildung im Vorbereitungsdienst und deren Gewichtung, den Ausbildungsorten, den Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten gemäß §§ 11 und 12,
 - b) der Anrechnung, der Verkürzung und den Einstellungsterminen gemäß § 15,
 - c) dem Verfahren für die Zulassung zur Prüfung, dem Prüfungsverfahren, den Prüfungsausschüssen, der Bewertung der Prüfungsleistungen, der Wiederholung der Prüfung gemäß § 16,
7. im Einvernehmen mit der für die Besoldung zuständigen obersten Landesbehörde die näheren Einzelheiten der monatlichen Unterhaltsbeihilfe und deren Höhe im Zusammenhang mit § 13 Absatz 2,
8. das Nähere im Zusammenhang mit der Anerkennung und Gleichstellung von Prüfungen und Lehramtsbefähigungen gemäß § 17, zu dem nachzuweisenden Abschluss sowie zu den Konditionen der Ausbildung,
9. das Nähere zur Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte, des schulischen Führungspersonals sowie des Personals mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung zu
 - a) Art und Umfang gemäß § 18 Absatz 2 und 3 und § 21,
 - b) Formen der Fortbildung gemäß § 18 Absatz 2 und 3,
 - c) Dokumentation gemäß § 19 Absatz 1 und § 22 Absatz 2,
 - d) Konsequenzen bei Verstößen gegen die Fortbildungsverpflichtung gemäß § 19 Absatz 1,
 - e) Fortbildungsplanung gemäß § 20.

§ 24

Übergangsvorschriften

- (1) Wer auf der Grundlage des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014, das zuletzt durch Gesetz vom 16. Juli 2024 (GVObI. M-V S. 474) geändert worden ist, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem Lehramtsstudiengang immatrikuliert ist,
1. beendet sein Studium einschließlich der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt auf der Grundlage dieses Gesetzes einschließlich der Lehrprüfungsverordnung vom 16. Juli 2012 in der jeweils geltenden Fassung oder
 2. kann in einen Studiengang nach Maßgabe des Lehrkräftebildungsgesetzes wechseln; die bis zu einem Wechsel erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen müssen anerkannt werden.

(2) Referendarinnen und Referendare, die ihr Studium einschließlich der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt auf der Grundlage von Absatz 1 Nummer 1 erfolgreich abgeschlossen haben, werden in ihrem anschließenden Vorbereitungsdienst auf der Grundlage des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014, das zuletzt durch Gesetz vom 16. Juli 2024 (GVOBl. M-V S. 474) geändert worden ist, ausgebildet.

(3) Für Referendarinnen und Referendare, die den Vorbereitungsdienst auf der Grundlage des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014, das zuletzt durch Gesetz vom 16. Juli 2024 (GVOBl. M-V S. 474) geändert worden ist, vor dem 1. Februar 2025 begonnen haben, findet § 12 Absatz 1 und 3 des Lehrerbildungsgesetzes in seiner bis zum 31. Juli 2024 geltenden Fassung Anwendung.

(4) Die Satzungen der Hochschulen sind innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen.

(5) Das für Bildung zuständige Ministerium kann Lehrkräften, die sich nach dem Abschluss ihrer Grundlegenden Pädagogischen Qualifizierung oder einer vergleichbaren Qualifikation unbefristet im Schuldienst befinden,

1. auf Antrag die Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 3 genehmigen, soweit die dortigen Voraussetzungen vorliegen, oder
2. die Teilnahme am Verfahren nach § 3 Absatz 3 und in beiden Fällen unter Berücksichtigung der bisher formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen genehmigen.

(6) In den Schuldienst eingestellte Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung, die auf Grundlage des § 2 Absatz 6 Satz 11 und 12 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014, das zuletzt durch Gesetz vom 16. Juli 2024 (GVOBl. M-V S. 474) geändert worden ist, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein berufsbegleitendes Lehramtsstudium und im Anschluss den Vorbereitungsdienst absolvieren, müssen diese Qualifizierungsmaßnahme bis zum 31. Dezember 2033 abschließen.

(7) Die Vereinbarung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ist spätestens zwölf Monate nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu schließen. Das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014, das zuletzt durch Gesetz vom 16. Juli 2024 (GVOBl. M-V S. 474) geändert worden ist, führt seine gesetzmäßigen Aufgaben gemäß § 3 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014, das zuletzt durch Gesetz vom 16. Juli 2024 (GVOBl. M-V S. 474) geändert worden ist, bis zu diesem Zeitpunkt fort.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Lehrerbildungsgesetz vom 25. November 2014, das zuletzt durch Gesetz vom 16. Juli 2024 (GVOBl. M-V S. 474) geändert worden ist, und die Lehrerausbildungsverordnung vom 9. Juli 1991 (GVOBl. M-V S. 317) außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 8 Absatz 2 Nummer 1)**1. Lehramt an Grundschulen (Primarstufe der Klassenstufen 1 bis 4)**

Ausbildungsbestandteil	Umfang in ECTS-Punkten
a) Fach Deutsch einschließlich der Fachdidaktik	ein Fach mindestens 50 die zwei weiteren Fächer mindestens 30
b) Fach Mathematik einschließlich der Fachdidaktik	
c) zwei weitere Fächer nach Wahl einschließlich deren Fachdidaktiken	
oder ein weiteres Fach Musik oder Kunst oder Theater einschließlich dessen Fachdidaktik oder eine sonderpädagogische Fachrichtung einschließlich der Fachdidaktik oder ein inklusionspädagogischer Schwerpunkt einschließlich sonderpädagogischer Elemente	mindestens 60
	gesamt maximal 180 einschließlich mündlicher Staatsprüfung
d) Bildungswissenschaften	
einschließlich Allgemeine Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik	mindestens 30
einschließlich ausgewählter Elemente der Sonderpädagogik	mindestens 15
	gesamt mindestens 75
e) Profilbildung	mindestens 10
f) Praktika	mindestens 18
g) Erste Staatsprüfung einschließlich der wissenschaftlichen Abschlussarbeit	gesamt mindestens 24 einschließlich mündlicher Staatsprüfung wissenschaftliche Abschlussarbeit: 15
gesamt für alle Ausbildungsbestandteile	300

Anlage 2 (zu § 8 Absatz 2 Nummer 2)**2. Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen (Sekundarstufen I und II für allgemeinbildende Fächer der Klassenstufen 5 bis 12/13)**

Ausbildungsbestandteil	Umfang in ECTS-Punkten
a) Fachwissenschaft des ersten Fachs einschließlich der Fachdidaktik	Fachdidaktiken mindestens 36
b) Fachwissenschaft des zweiten Fachs einschließlich der Fachdidaktik	
c) alternativ zu a) und b) Fachwissenschaft Musik als Doppelfach einschließlich der Musik-Fachdidaktik	Fachdidaktik mindestens 18
	gesamt maximal 210 einschließlich mündlicher Staatsprüfung
d) Bildungswissenschaften	
einschließlich ausgewählter Elemente der Sonderpädagogik	mindestens 12
	gesamt mindestens 45
e) Profilbildung	mindestens 10
f) Praktika	mindestens 18
g) Erste Staatsprüfung einschließlich der wissenschaftlichen Abschlussarbeit	gesamt mindestens 24 einschließlich mündlicher Staatsprüfung wissenschaftliche Abschlussarbeit: 15
gesamt für alle Ausbildungsbestandteile	300

Anlage 3 (zu § 8 Absatz 2 Nummer 3)**3. Lehramt an beruflichen Schulen (Sekundarstufe II für berufliche Fächer)**

Ausbildungsbestandteil	Umfang in ECTS-Punkten Bachelor- und Masterstudium	
a) Fachwissenschaft einer beruflichen Fachrichtung und deren Fachdidaktik	Fachdidaktiken mindestens	36
b) Fachwissenschaft eines allgemeinbildenden affinen oder nicht affinen Fachs einschließlich der Fachdidaktik		
oder Fachwissenschaft einer weiteren beruflichen Fachrichtung einschließlich der Fachdidaktik		
oder eine sonderpädagogische Fachrichtung einschließlich der Fachdidaktik		
	gesamt maximal	207
c) Bildungswissenschaften	mindestens	45
d) Profilbildung	mindestens	9
e) Praktika	mindestens	18
f) Bachelor- und Masterarbeit	mindestens	21
gesamt für alle Ausbildungsbestandteile		300

Anlage 4 (zu § 8 Absatz 2 Nummer 4)**4. Lehramt für Sonderpädagogik an Grund- und Förderschulen (Primarstufe der Klassenstufen 1 bis 4)**

Ausbildungsbestandteil	Umfang in ECTS-Punkten
a) zwei sonderpädagogische Fachrichtungen einschließlich deren Fachdidaktiken	Fachdidaktiken mindestens 36
b) ausgewählte Elemente der Fächer Deutsch und Mathematik der Primarstufe einschließlich deren Fachdidaktiken	gesamt maximal 180 einschließlich mündlicher Staatsprüfung
c) Bildungswissenschaften	mindestens 45
d) Profilbildung	mindestens 9
e) Praktika	mindestens 18
f) Erste Staatsprüfung einschließlich der wissenschaftlichen Abschlussarbeit	gesamt mindestens 24 einschließlich mündlicher Staatsprüfung einschließlich wissenschaftliche Abschlussarbeit: 15
gesamt für alle Ausbildungsbestandteile	270

Anlage 5 (zu § 8 Absatz 2 Nummer 5)**5. Lehramt für Sonderpädagogik an Regionalen Schulen, Gesamtschulen und Förderschulen (Sekundarstufe I der Klassenstufen 5 bis 10)**

Ausbildungsbestandteil	Umfang in ECTS-Punkten
a) zwei sonderpädagogische Fachrichtungen einschließlich deren Fachdidaktiken	Fachdidaktiken mindestens 36
b) Fachwissenschaft des ersten Fachs einschließlich der Fachdidaktik	Fachdidaktik mindestens 18
	gesamt maximal einschließlich mündlicher Staatsprüfung 180
c) Bildungswissenschaften	mindestens 45
d) Profilbildung	mindestens 9
e) Praktika	mindestens 18
f) Erste Staatsprüfung einschließlich der wissenschaftlichen Abschlussarbeit	mindestens 24 einschließlich mündlicher Staatsprüfung einschließlich wissenschaftliche Abschlussarbeit: 15
gesamt	270

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Innerhalb der achten Legislaturperiode ist die fachliche Zuständigkeit für die drei Phasen der Lehrkräftebildung auf zwei Ressorts verteilt. Für den Vorbereitungsdienst (Zweite Phase) sowie die Fort- und Weiterbildung (Dritte Phase) ist das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung zuständig. Die Zuständigkeit des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten betrifft im Schwerpunkt das Hochschulstudium und damit die Erste Phase der Lehrkräftebildung. Mit dem hiesigen Gesetzentwurf wird das bisher geltende Gesetz über die Lehrerbildung in Mecklenburg-Vorpommern (Lehrerbildungsgesetz – LehbildG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 abgelöst.

Die Lehrkräftebildung zielt darauf ab, angehende und sich bereits im Schuldienst befindende Lehrkräfte umfassend für den Beruf als Lehrkraft zu qualifizieren. Die Lehrkräfte sind dem Bildungs- und Erziehungsauftrag des Landes M-V verpflichtet. Damit tragen sie eine wesentliche Verantwortung für die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu mündigen, vielseitig entwickelten Persönlichkeiten, die im Geiste der Geschlechtergerechtigkeit und Toleranz bereit sind, Verantwortung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen und Völkern sowie gegenüber künftigen Generationen zu tragen. Dieser Auftrag gewinnt vor dem Hintergrund der gegenwärtig stattfindenden gesellschaftspolitischen Transformationen zunehmend an Bedeutung.

Mit dem geschaffenen Lehrkräftebildungsgesetz werden im Schwerpunkt die Vereinbarungen über die Erste Phase der Lehrkräfteausbildung umgesetzt. Im Koalitionsvertrag haben die Koalitionsparteien in diesem Zusammenhang unter anderem vereinbart:

„(265) Die Koalitionspartner setzen darauf, verstärkt Nachwuchslehrkräfte aus der Gruppe der Absolventinnen und Absolventen der eigenen lehrerbildenden Hochschulen für den Schuldienst in Mecklenburg-Vorpommern zu gewinnen. Um dies zu erreichen, werden wir u. a. eine ‚Große Reform der Lehrerbildung‘ durchführen. Neben dem Praxisbezug müssen in den Studiengängen Studierbarkeit, Prüfungslast, Fachlichkeit und Struktur neu geordnet werden. Um sonderpädagogische Expertise an jeder Schule mittelfristig zu etablieren, wird auch die Lehramtsausbildung dahingehend verändert. Die praktische Ausbildung wird durch die Schulen abgesichert.

(266) Die Koalitionspartner werden Studienplätze und -fächer regional ausbauen, um Bedarfe zu decken. Die Lehramtsausbildung werden die Koalitionspartner durch eine bessere Betreuungssituation der Studierenden stärken. Dazu wird geprüft, die Zahl der wissenschaftlichen Beschäftigten in der Lehramtsausbildung zu erhöhen. Weiterhin werden die Koalitionspartner dem besonderen Bedarf an Lehrkräften in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern Rechnung tragen und den Fächerkanon für die Lehramtsausbildung an Gymnasien und Regionalen Schulen an der Universität Greifswald in diesem Bereich besonders ausbauen.

(267) [...] Der Weg in den Schuldienst wird für Lehrkräfte im Seiteneinstieg durch hochwertige Qualifizierung geebnet.“

Der bereits bestehende sowie der in Aussicht stehende erhebliche Lehrkräftemangel macht eine grundlegende Umstrukturierung der Lehrkräfteausbildung aller drei Phasen zwingend erforderlich. Demografische und gesellschaftspolitische Herausforderungen der Gegenwart treffen auch die Lehrkräftebildung auf unterschiedlichen Ebenen und erfordern entsprechende Reaktionen. Das vorliegende Lehrkräftebildungsgesetz begegnet ebendiesem Erfordernis. Für eine grundlegende Reformierung der Lehrkräftebildung streitet zudem der sich abzeichnende bundesweite Trend zur Weiterentwicklung und Umstrukturierung der Lehrkräftebildung. M-V wird diesem Trend nicht nachstehen. Das vorliegende Lehrkräftebildungsgesetz hebt die Lehrkräftebildung in unserem Land auf einen neuen Standard. Es folgt dem Ziel, die Lehrkräftebildung an den Hochschulen des Landes strukturell und inhaltlich neu aufzustellen sowie zukunftsorientiert auszurichten. In diesem Zusammenhang werden künftig auch die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger durch qualitativ hochwertige Maßnahmen angemessen für den Lehrkraftberuf qualifiziert.

Die „Große Reform“ der Lehrkräftebildung vollzieht sich auf grundlegender Ebene. Zum einen macht die Fülle der vorgenommenen Veränderungen die Gesetzesänderung in Form eines Ablösegesetzes erforderlich. Mit dem Lehrkräftebildungsgesetz wird zum anderen eine verbesserte Strukturiertheit, eine thematisch komprimierte Übersichtlichkeit sowie eine damit einhergehende Anwendungsfreundlichkeit für die Normadressaten geschaffen. Zudem kommt das Lehrkräftebildungsgesetz der Gleichstellungsverpflichtung der Geschlechter in sprachlicher Hinsicht nach. § 4 Absatz 2 Satz 1 des Gleichstellungsgesetzes gibt vor, dass Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck bringen sollen. Die Umbenennung des Gesetzes erfüllt diese Vorgabe.

Die Reform legt Schwerpunkte auf:

- die Verbesserung des Theorie-Praxis-Bezugs,
- die Verbesserung der Studierbarkeit und Verringerung der Prüfungslast,
- die Neuordnung der Fachlichkeit und der Struktur der Lehramtsstudiengänge,
- die Stärkung der Sonder- und Inklusionspädagogik,
- den Ausbau der Studienplatzkapazitäten in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern sowie
- die hochwertige Qualifizierung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern.

Darüber hinaus fallen einige Vorschriften des Lehrkräftebildungsgesetzes in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen. Ein reglementierter Beruf im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. Eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen.

Eine Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25) ist eine geschützte Berufsbezeichnung, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden.

In Erwägungsgrund 9 der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 wird festgestellt, dass Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken, einschließlich redaktioneller Änderungen oder technischer Anpassungen des Inhalts von Ausbildungsgängen oder der Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften, nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen sollten. Diese Richtlinie berührt damit nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, die Organisation und den Inhalt ihrer Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zu bestimmen.

Die §§ 1, 2, 3 Absatz 1, 3, 5, 6 und 7 sowie die §§ 4 und 5 des Lehrkräftebildungsgesetzes (LehrkrbildG M-V) stellen allgemeine Bestimmungen bzw. eine Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften dar und fallen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958.

Die Regelungen zu der Ersten und Zweiten Phase der Lehrkräftebildung (§§ 6 bis 17 LehrkrbildG M-V) stellen eine Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften im Rahmen der Lehrkräftebildung im Sinne von Erwägungsgrund 9 der Richtlinie (EU) 2018/958 dar und fallen gleichwenig in deren Anwendungsbereich.

Neben den genannten Vorschriften enthält das LehrkrbildG M-V solche, die Vorgaben zur Qualifizierung von Lehrkräften aufstellen, die bereits in den Schuldienst eingestellt sind und somit in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 fallen.

Die §§ 3 Absatz 2 und 4, 18, 19, 21 und 23 Nummer 9 LehrkrbildG M-V beinhalten Vorgaben zur verpflichtenden kontinuierlichen Fortbildung und zur Weiterbildung von ausgebildeten Lehrkräften und sind vorliegend zu prüfen.

Die notwendige Prüfung erfolgt vor Erlass oder Änderung der entsprechenden Vorschriften daraufhin, ob sie nichtdiskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie [EU] 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie [EU] 2018/958) und verhältnismäßig (Artikel 7 Absatz 1 bis 4 der Richtlinie [EU] 2018/958) sind.

Die Prüfung wurde auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern (Verwaltungsvorschrift der Landesregierung vom 21. Juli 2020, VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 1104 – 8 – 1) durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass die geprüften Regelungen verhältnismäßig im Sinne der zuvor genannten Richtlinie sind.

1. Beachtung des Diskriminierungsverbots nach Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2018/958

Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2018/958 greift den primärrechtlich verankerten Grundsatz des Diskriminierungsverbots auf, wonach nationale Vorschriften weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes bewirken dürfen.

Das LehrkräftG M-V enthält keinerlei diskriminierend wirkende Regelungen aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2018/958.

2. Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses gemäß Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2018/958

Mit Artikel 7 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) ist dem Staat die Pflichtaufgabe zugewiesen, ein leistungsfähiges Schulwesen zu gewährleisten. Artikel 15 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf M-V) verankert ebendiese Aufgabe für das Land M-V. Die umfassende Gestaltungsbefugnis des Landes umfasst den staatlichen Auftrag zur Gewährleistung schulischer Bildung und Erziehung (Bildungs- und Erziehungsauftrag). Eine Grundvoraussetzung für dessen Durchsetzung ist ein funktionsfähiges Schulwesen. Ziel der schulischen Bildung und Erziehung ist die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zur mündigen, vielseitig entwickelten Persönlichkeit, die im Geiste der Geschlechtergerechtigkeit und Toleranz bereit ist, Verantwortung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen und Völkern sowie gegenüber künftigen Generationen zu tragen [vgl. § 2 des Schulgesetzes (SchulG M-V)]. Die Schule soll den Schülerinnen und Schülern Wissen und Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Einstellungen und Haltungen mit dem Ziel vermitteln, die Entfaltung der Persönlichkeit und die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen so zu fördern, dass die Schülerinnen und Schüler befähigt werden, aktiv und verantwortungsvoll am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilzuhaben (vgl. § 2 SchulG M-V).

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag legitimiert die Befugnisse des Staates im Schulwesen. Der Staat ist zur Gewährleistung schulischer Bildung und Erziehung berechtigt und verpflichtet, soweit es zur Erreichung des Zieles des Artikels 7 Absatz 1 GG und Artikel 15 Verf M-V, das heißt zur chancengleichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten, erforderlich ist.

Aufgrund des dargestellten Verfassungsranges entspricht der Bildungs- und Erziehungsauftrag einem Ziel des Allgemeininteresses und stellt keine Verfolgung eines rein individuellen Beweggrundes dar.

Vor diesem Hintergrund ist es Ziel der Lehrkräftebildung, Lehrkräfte umfassend zur Wahrnehmung des Bildungs- und Erziehungsauftrages des Landes M-V gemäß § 2 SchulG M-V zu befähigen (vgl. § 100 Absatz 2 SchulG M-V). Adäquat ausgebildete Lehrkräfte sind ein wesentlicher Pfeiler bei der Verwirklichung des verfassungsrechtlich verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrages.

In M-V herrscht gegenwärtig ein akuter Lehrkräftemangel. Die Mangelsituation gefährdet die Durchsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages an den Schulen. Die Eindämmung des erheblichen Lehrkräftemangels und mit ihr, über ausreichend professionell ausgebildete Lehrkräfte in den Schulen zu verfügen, erfordert ein staatliches Handeln in diesem Kontext. In der Vergangenheit verwendete mildere Mittel konnten bislang nicht zur Eindämmung dieser Mangelsituation beitragen.

Die zu prüfenden oben genannten Vorschriften des LehrkräftG M-V zur Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte sind ein unverzichtbarer Bestandteil der professionellen Entwicklung von Lehrkräften in ihrem pädagogischen Handeln. Unterstrichen wird dies durch § 100 Absatz 5 SchulG M-V. Sie dienen dem Erhalt und der Weiterentwicklung der Professionalität von Lehrkräften. Inhaltliche Schwerpunkte der Fortbildung sind die Förderung und Erweiterung der im Studium und im Vorbereitungsdienst erworbenen fachlichen, didaktisch-methodischen, diagnostischen, sozialpädagogischen und psychologischen Kompetenzen der Lehrkräfte mit dem Ziel, die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu eigenständigem Denken, Handeln und Lernen zu fördern. Darüber hinaus zielen sie auch auf den Erwerb von Qualifikationen, die die Lehrkräfte befähigen und berechtigen, besondere Aufgaben in Schule und Bildungsverwaltung wahrzunehmen. Sie ist berufsbegleitend organisiert.

Auch die Lehrkräfteweiterbildung ist ihrerseits berufsbegleitend organisiert. Sie zielt auf den Erwerb weiterer Lehrämter, einer zusätzlichen Lehrbefähigung in einem weiteren Fach sowie der Befähigung für Schulleitungs- und Bildungsverwaltungsaufgaben. Die Vorschriften zur Fort- und Weiterbildung tragen mithin zu der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages des Landes bei und sind durch ein Ziel des Allgemeininteresses gerechtfertigt.

3. Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2018/95

Etwaige Risiken, die von den zu prüfenden Vorschriften des LehrkräftG M-V ausgehen könnten, sind nicht ersichtlich. Weiterbildungen werden nicht durchgeführt, solange die Unterrichtsversorgung nicht sichergestellt werden kann. Fortbildungen finden außerhalb der Unterrichtszeit statt. Zudem bilden sie grundsätzlich die geltende Rechtslage ab, die sich stetig bewährt.

Die zu prüfenden §§ 3 Absatz 2 und 4, 18, 19, 21 sowie 23 Nummer 9 LehrkräftG M-V beinhalten Vorgaben zur verpflichtenden kontinuierlichen Fortbildung sowie zur Weiterbildung von tätigen Lehrkräften, wobei § 23 Nummer 9 ausschließlich Verordnungsermächtigungen enthält.

Lehrkräfte, die bereits über eine Befähigung für ein Lehramt verfügen, können eine weitere Lehrbefähigung für eine Schulart erwerben, sofern sie über einen Zeitraum von drei Jahren vorrangig an einer Schulart unterrichtet haben, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird. Zusätzlich sind Qualifizierungen zu belegen. Der Erwerb einer Befähigung für ein Lehramt in einem weiteren Fach des bereits vorhandenen Lehramtes ist möglich, wenn eine mindestens dreijährige hauptberufliche Lehrtätigkeit in der entsprechenden Schulart nachgewiesen wird. Zusätzlich sind auch in diesem Fall Qualifizierungen in dem zu erwerbenden Fach zu belegen.

Die Lehrkräfteweiterbildung ist berufsbegleitend organisiert. Sie zielt neben dem Erwerb weiterer Lehrämter oder einer zusätzlichen Lehrbefähigung in einem weiteren Fach sowie der Befähigung für Schulleitungs- und Bildungsverwaltungsaufgaben.

Im Zuge einer freiwilligen Entscheidung für eine weitere Lehrbefähigung für eine Schulart bzw. einer Befähigung für ein Lehramt in einem weiteren Fach wird den Lehrkräften verpflichtend vorgeschrieben, entsprechende zusätzliche Qualifizierungen zu erwerben. Das Ziel der Vorgabe ist die hochwertige Qualifizierung derjenigen Personen, die sich für eine Erweiterung ihres Lehrkräfteprofils entscheiden. Die Lehrkräfte tragen eine große Verantwortung für den Unterricht, den sie erteilen. Dieser Eingriff in Form der verpflichtenden Weiterbildung ist demnach in Abwägung zu dem Risiko eines nicht durchsetzbaren Bildungs- und Erziehungsauftrages mangels vorhandener Fähigkeiten der Lehrkraft, dessen Vermeidung diese Vorschriften bezwecken, verhältnismäßig.

Auch die Fortbildung für die sich im Schuldienst befindenden Lehrkräfte ist obligatorisch. Sie findet außerhalb der Unterrichtszeit statt. Die Lehrkräfte des Landes M-V sind hierbei verpflichtet, ihre fachlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Qualifikationen zu erhalten und gezielt weiterzuentwickeln. Die Lehrkräfte tragen eine hohe Verantwortung für den Unterricht, den sie erteilen. Schule findet nicht in einem geschlossenen Raum statt. Im Laufe der Schuldienstjahre einer Lehrkraft findet vielmehr ein stetiger Wandel in den gesellschaftlichen Außenverhältnissen statt. Eine Lehrkraft, die auf diese Veränderungen und Interdependenzen nicht professionell reagieren kann, ist für die Durchsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages nicht geeignet. Angesichts des Grades an Komplexität der Aufgaben einer Lehrkraft ist es notwendig, dass sie über die entsprechenden Berufsqualifikationen abgedeckt werden kann. Die Qualifizierung zur Lehrkraft erschöpft sich nicht nach dem erfolgreichen Abschluss der Ersten und Zweiten Phase der Lehrkräftebildung. Vielmehr wird sie stetig erhalten durch die entsprechenden Fort- und Weiterbildungsangebote (Lebenslanges Lernen).

Der Eingriff in Form verpflichtender Fortbildungsangebote, die einen relativ geringen Zeitaufwand in sich tragen [vgl. § 4 der Lehrkräftefortbildungs- und -qualifizierungsverordnung (LkFbQVO) M-V], ist demnach in Abwägung zu dem Risiko eines nicht durchsetzbaren Bildungs- und Erziehungsauftrages mangels vorhandener Fähigkeiten, dessen Vermeidung diese Vorschriften bezwecken, verhältnismäßig.

Mit den erhöhten Anforderungen hinsichtlich der Weiterbildungen greift der Gesetzentwurf zudem Forderungen auf, die in der Vergangenheit immer wieder adressiert worden sind. Durch die Kooperation der für die Fort- und Weiterbildung zuständigen Einrichtungen mit den lehrkräftebildenden Hochschulen werden die zusätzlichen Qualifizierungen auf ein wissenschaftlich angemessenes Niveau angehoben. Ein gleich wirksames, milderer Mittel zur Erreichung desselben Niveaus ist nicht ersichtlich.

Die Umsetzung der verpflichtenden Vorgaben zu Fort- und Weiterbildungen von Lehrkräften sind zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Zieles geeignet.

Negative Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr sind nicht zu erwarten. Die Regelungen insgesamt führen nicht zu Hemmnissen im freien Personen- und Dienstleistungsverkehr.

Nach dem Inkrafttreten des LehrkräftG M-V wird es in der Verantwortung des für Lehrkräftebildung zuständigen Ministeriums stehen, das Fortbestehen der Verhältnismäßigkeit der zuvor geprüften Vorschriften zu überwachen. Bei anberaumten Änderungen der Vorschriften ist zudem stets darauf zu achten, dass diese verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 sind.

B Besonderer Teil (Einzelbegründungen)

Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Ziele, Phasen und Inhalte der Lehrkräftebildung)

Grundlegend werden die Phasen der Lehrkräftebildung aus Gründen der strukturellen Kohärenz an dieser Stelle in den Titel des § 1 aufgenommen.

Absatz 1 legt die Ziele der Lehrkräftebildung fest. Die Anforderungen an den Lehrkraftberuf steigen stetig. Lehrkräfte sollen unterrichten, erziehen, beurteilen und beraten sowie die Schulen weiterentwickeln. Sie begleiten junge Menschen in der Regel über mehr als ein Jahrzehnt in einer Entwicklungsphase, die für individuellen Bildungserfolg, Persönlichkeitsbildung, Sozialisation und beruflichen Werdegang prägend ist. Zudem bringen gesellschaftliche Veränderungen laufend neuartige Aufgaben für das Bildungssystem und den Lehrkraftberuf mit sich. Die Gesellschaft ist vielfältiger geworden. Dies spiegelt sich auch in der Schule wider und dieser Prozess wird sich weiter fortsetzen. Die Gestaltung von Schulen, in denen Vielfalt als Normalität und Stärke anerkannt und wertgeschätzt wird, ist eine Aufgabe der Lehrkräfte an allen Schulen. Lehrkräfte benötigen professionelle Kompetenzen, um besondere Begabungen oder etwaige Benachteiligungen, Beeinträchtigungen und andere Barrieren von und für Schülerinnen und Schüler zu erkennen und entsprechende pädagogische Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat mit den folgenden Empfehlungen den dafür notwendigen Rahmen geschaffen:

- „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen in Schulen“ aus dem Jahr 2011,
- „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ in der jeweils geltenden Fassung,
- „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ in der jeweils geltenden Fassung sowie
- gemeinsame Empfehlung mit der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) „Lehrerbildung für eine Schule der Vielfalt“ aus dem Jahr 2015.

Absatz 2 regelt, dass die Lehrkräftebildung in Mecklenburg-Vorpommern aus drei Phasen besteht: dem Hochschulstudium, dem Vorbereitungsdienst (Referendariat) sowie der Fort- und Weiterbildung während der Berufstätigkeit als Lehrkraft. Jede der drei Phasen hat eine spezifische Funktion für die Ausbildung der Lehrkräfte. Das Hochschulstudium (Erste Phase) schafft eine wissenschaftliche Basis für die Professionalisierung mit Blick auf das Berufsfeld. Der Vorbereitungsdienst (Zweite Phase) zielt darauf, unmittelbare berufliche Handlungskompetenz und erste Routinisierung auf Basis der erlangten Kompetenzen im Studium zu erarbeiten und einzuüben. Die Fort- und Weiterbildung (Dritte Phase) dient dem Erhalt und der Weiterentwicklung der im Vorbereitungsdienst erworbenen Kompetenzen über den gesamten Zeitraum der beruflichen Tätigkeit als Lehrkraft hinweg. Die drei Phasen sind trotz der klaren Zuweisung unterschiedlicher Funktionen über den gesamten Qualifikationszeitraum hinweg miteinander verknüpft und stellen eine Gesamtheit dar.

Die Ständige Wissenschaftliche Kommission (SWK) und der Wissenschaftsrat (WR) betonten im Jahr 2023, dass eine gelingende zeitgemäße Lehrkräftebildung ein wissenschaftsbasiertes, integrativ aufeinander abgestimmtes System aller drei Phasen erfordert. Im Laufe der Lehrkräftebildung werden Kompetenzen systematisch auf bereits erworbenem Wissen aufbauend entwickelt, sodass sich zunehmend Kompetenzen auch für professionelles Handeln in komplexen Unterrichts- und anderen beruflichen Situationen herausbilden können. Insbesondere das Professionswissen setzt sich aus verschiedenen Wissensbereichen zusammen, die aus verschiedenen Disziplinen gespeist werden und die sich wiederum in den verschiedenen Ausbildungssäulen der Lehrkräftebildung (Fachwissenschaften, Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften, Praxiserfahrungen) verorten lassen. Diese Ausbildungssäulen bzw. -bestandteile werden in den Phasen der Lehrkräftebildung (Hochschulstudium, Vorbereitungsdienst sowie Fort- und Weiterbildung im Beruf) in unterschiedlicher Weise, unterschiedlichem Umfang und von verschiedenen Institutionen vermittelt. Die wesentlichen Voraussetzungen für einen erfolgreichen kumulativen Kompetenzaufbau sind mithin die Kohärenz des Curriculums der Lehrkräftebildung in Bezug auf fachliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Anteile, die Integration von Querschnittsthemen und die Kooperation zwischen den Phasen. Vorliegend wird die verpflichtende Vorgabe geschaffen, ein kohärentes phasenübergreifendes Curriculum zu schaffen, das obligatorische Inhalte definiert, Redundanzen minimiert und einen kumulativen Kompetenzaufbau über die Erste und Zweite Phase der Lehrkräftebildung ermöglicht. Im Sinne eines erfolgreichen phasenübergreifenden kumulativen Kompetenzaufbaus ist gleichzeitig sicherzustellen, dass die Curricula und Bildungsziele regelmäßig zwischen den Verantwortlichen für die Erste und die Zweite Phase abgestimmt werden. Auch die Dritte Phase ist curricular zu gestalten und kokonstruktiv mit der Ersten Phase zu entwickeln. Die Anschlussfähigkeit ist wiederkehrend zu prüfen und zu gewährleisten. Zudem sprechen sich die SWK und der WR für die Etablierung einer systematischen, dauerhaften Kooperation einschließlich eines schlüssigen, aufeinander bezogenen Qualitätsmanagements zwischen der Ersten und der Zweiten Phase aus. Auch die Zusammenarbeit zwischen den Phasen wird sich deshalb künftig dem Modell des kumulativen Kompetenzaufbaus verpflichtet sehen. Der kumulative Kompetenzaufbau unterscheidet sich somit von fragmentiertem Lernen, bei dem erworbenes Wissen bei einem späteren Wissensaufbau und in unterrichtlichen bzw. beruflichen Handlungssituationen nicht oder nicht aufeinander abgestimmt genutzt wird.

Absatz 3 regelt, dass die zu vermittelnden Kompetenzen für den Lehrkraftberuf auf der Grundlage der von der KMK festgelegten Standards in der jeweils geltenden Fassung beruhen. Die Ausrichtung der Lehrkräftebildung an den von der KMK festgelegten Standards ist essenziell. Die auf dieser Ebene getroffenen Einigungen und Programmsätze der Länder erhalten die Orientierung an der bundesdeutschen Qualität für das Land M-V. So hat die KMK in den „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (Beschluss der KMK vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung) die Kompetenzen beschrieben, die in der bildungswissenschaftlichen Ausbildung für die Lehrämter im Studium, im Vorbereitungsdienst und der Fort- und Weiterbildung erworben werden müssen. Zudem hat die KMK „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der KMK vom 16. Oktober 2008 in der jeweils geltenden Fassung) verabschiedet. Sie bilden eine weitere Grundlage zur Sicherung der Qualität der Ausbildung wie auch der Mobilität der Lehramtsabsolventinnen und -absolventen. Die darin enthaltenen Fachprofile umfassen die Beschreibung der im Studium zu erreichenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen sowie die dazu notwendigen einzelnen inhaltlichen Schwerpunkte. Sie sind auf die Fächer der allgemeinbildenden und beruflichen Lehrämter bezogen.

Der Fächerkatalog ist auf diejenigen Fächer beschränkt, die in den Prüfungsordnungen nahezu aller Länder vorkommen. Für die Zweite Phase der Lehrkräftebildung hat die KMK „Ländergemeinsame Anforderungen für die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes und die abschließende Staatsprüfung“ (Beschluss der KMK vom 6. Dezember 2012 in der jeweils geltenden Fassung) verabschiedet. Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst gründet auf den im Studium erworbenen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen. Des Weiteren hat die KMK „Ländergemeinsame Eckpunkte zur Fortbildung von Lehrkräften als ein Bestandteil ihrer Professionalisierung in der Dritten Phase der Lehrkräftebildung“ (Beschluss der KMK vom 12. März 2020) verabschiedet. Die Fortbildung von Lehrkräften verbindet Wissenschaftsbasierung und Praxisorientierung. Qualitativ basiert die Fortbildung auf den Standards der KMK für die Lehrkräftebildung.

Absatz 4 führt zusätzliche Zukunftskompetenzen und Querschnittsthemen ein, die künftig Kompetenzbereiche und Inhalte der Lehrkräftebildung aller drei Phasen darstellen werden. Gemäß dem „OECD [Organisation for Economic Co-operation and Development, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung] future of education and skills 2030 – OECD Learning Compass 2030“ wird die Vermittlung von Zukunftskompetenzen in allen drei Phasen der Lehrkräftebildung in M-V gesetzlich verankert. Hierbei handelt es sich um die vier Lernkompetenzen Kreativität, Kritisches Denken, Kommunikation und Kollaboration. Neben diesen vier Lernkompetenzen gibt es zudem digitale Kompetenzen (Informationskompetenz, Medienkompetenz, Technologiekompetenz, Flexibilität) und Lebenskompetenzen (Produktivität, Führung, Initiative, soziale Fähigkeiten). Zudem werden Qualifikationen zu Querschnittsthemen eingeführt. Damit werden bildungspolitisch besonders bedeutsame und relevante Themen verbindlich im Lehrkräftebildungsgesetz verankert. Sie öffnen die Lehrkräftebildung dafür, gegenwarts- und zukunftsrelevante Themenfelder in der Ersten, Zweiten und Dritten Phase zu vermitteln. Die Vermittlung der Zukunftskompetenzen und Querschnittsthemen wird grundsätzlich nach fachlicher Einschätzung durch die Einrichtungen der Lehrkräftebildung festgelegt und in die Ausgestaltung der Ausbildungsphasen implementiert. Eine Ausnahme dieser Festlegungsautonomie ist die Vermittlung zu den Themen Demokratiebildung und Umgang mit Antisemitismus. Diese sind verpflichtend in alle drei Ausbildungsphasen zu integrieren. Die Nummerierung erfolgt einzig aus rechtsförmlichen Gründen.

Zu § 2 (Strukturen, Aufgaben und Kooperation der Einrichtungen der Lehrkräftebildung)

Grundlegender Weise werden im Titel die Strukturen und die Aufgaben um die Kooperation der Einrichtungen der Lehrkräftebildung ergänzt. Hiermit wird die Notwendigkeit unterstrichen, dass die Einrichtungen der Lehrkräftebildung phasenübergreifend agieren und kooperieren. Sie sind als zentrale Einrichtungen der Lehrkräftebildung dem Leitgedanken des kumulativen Kompetenzaufbaus auf organisatorischer Ebene verpflichtet.

Absatz 1 Satz 1 führt aus, welche Einrichtungen für die Lehrkräftebildung zuständig sind. Um den Leitgedanken der phasenübergreifenden Professionalisierung im Sinne eines kumulativen Kompetenzaufbaus gemäß § 1 Absatz 2 Satz 4 und 5 umzusetzen, verpflichtet Absatz 1 Satz 2 die Einrichtungen der Lehrkräftebildung aller drei Phasen, phasenübergreifend und gleichberechtigt zusammenzuarbeiten. Bislang ist die phasenübergreifende Zusammenarbeit der Einrichtungen strukturell nicht verankert und erfolgt wenig systematisch und verbindlich. Um diese Zusammenarbeit strukturell zu verankern, richten die für Lehrkräftebildung zuständigen Einrichtungen gemäß Absatz 1 Satz 3 fach- und themenbezogene Verbünde ein.

Auch der Beirat für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung gemäß Absatz 2 kann initiativ auf die Einrichtung von Verbänden hinwirken. In den Verbänden vernetzen sich die Expertinnen und Experten aller Phasen der Lehrkräftebildung in enger Kooperation mit den beiden für die Lehrkräftebildung zuständigen Ministerien (Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten, Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung), wodurch neues Wissen generiert, neue Lösungen für die vielfältigen Herausforderungen erarbeitet und qualitative Innovationen angestoßen werden. Ziel ist die Gestaltung einer integrativen Lehrkräftebildung, in der die vier Säulen Fachwissenschaft, Fachdidaktik, Bildungswissenschaft und Schulpraxis verzahnt ineinandergreifen. Dabei werden die Inhalte der Ausbildung stärker aufeinander abgestimmt, um eine kohärente Lehrkräftebildung über alle Phasen hinweg zu gestalten. Zudem sollen maximal flexible Zugänge in die Lehrkräftebildung möglich sein. Die Verbände tragen dazu bei, phasenübergreifende Curricula zu entwickeln und zu implementieren. Der Lehrkräftemangel ist eine der größten bildungspolitischen Herausforderungen der nächsten Jahre, der neue Formen der Zusammenarbeit erforderlich macht. Die Verbände sind von den für Lehrkräftebildung zuständigen Einrichtungen je nach Arbeitsgegenstand und dazu passfähigen Formaten der Zusammenarbeit auszugestalten. Sie zeichnen sich durch eine fachliche und thematische Fokussierung auf der Basis gemeinsam akzeptierter Verhaltens- und Kommunikationsregeln aus (Wertschätzungskultur). Ziel ist es, kooperativ neues Wissen zu erarbeiten, woraus neue Handlungsoptionen und Best Practices für die Lehrkräftebildung und Bildungsforschung in M-V entstehen können. Die Arbeitsgegenstände der themenbezogenen Verbände gemäß Absatz 1 Satz 3 stellen insbesondere die unter Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 und 3 genannten Aufgaben sowie die Querschnittsthemen gemäß § 1 Absatz 4 dar. Die fachbezogenen Verbände gemäß Absatz 1 Satz 3 umfassen folgende Fachdisziplinen:

- Mathematisch-informatisch-naturwissenschaftlich-technische Fächer (MINT),
- Sprachen,
- Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaften,
- Ästhetische Fächer und Sport,
- Grundschulbildung,
- Allgemeine Pädagogik, Schul-, Sozial-, Sonder- und Inklusionspädagogik, Pädagogische Psychologie,
- Berufliche Bildung.

Bislang realisiert sich die phasenübergreifende Zusammenarbeit in Deutschland und in M-V häufig anlassbezogen (z. B. Fort- und Weiterbildung, Praktika), projektbezogen oder über Beiräte, über Vertretungen der Phasen in den kollegialen Leitungen der Zentren für Lehrkräftebildung und im Einzelfall strukturell verankert durch ein Zentrum. Mit den fach- und themenbezogenen Verbänden wird in M-V eine wichtige Entwicklung von der institutionenbezogenen Arbeitsebene zu einem systemischen Netzwerkansatz vollzogen. Die bislang praktizierte Zusammenarbeit der Einrichtungen wird in eine neue, phasen- und institutionenübergreifende Struktur überführt. Die bereits eingerichteten landesweiten Arbeitskreise der Ersten Phase am Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung gemäß § 3 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes werden zu phasenübergreifenden Arbeitsstrukturen weiterentwickelt. Zudem wird die bereits im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ etablierte phasenübergreifende „Kooperationswerkstatt Lehrkräftebildung für berufliche Schulen“ verbindlich verankert. In M-V obliegt es bislang dem Beirat für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung gemäß § 3 Absatz 4 Satz 3 des Lehrerbildungsgesetzes, die inhaltliche und strukturelle Verzahnung aller Phasen zu unterstützen sowie die Qualitätsentwicklung und -sicherung voranzubringen.

Daher wird der Beirat gemäß Absatz 2 als Gremium die Arbeit der fach- und themenbezogenen Verbände steuern. So werden innovative und funktionale institutionenübergreifende Prozessstrukturen etabliert, um aktuellen bildungspolitischen Herausforderungen zu begegnen.

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass der Beirat für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung mindestens einmal im Jahr tagt. Damit wird künftig eine systematische und verbindliche phasenübergreifende Zusammenarbeit im Sinne von Absatz 1 gewährleistet. Im Gegensatz zum geltenden § 3 Absatz 4 des Lehrerbildungsgesetzes wird sich der Beirat gemäß Absatz 2 Satz 2 künftig gleichgewichtig aus jeweils zwei Mitgliedern des für Hochschulen und des für Bildung zuständigen Ministeriums sowie jeweils einem Mitglied der hochschulinternen Zentren für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung zusammensetzen. Die ministerielle Besetzung erfolgt durch Vertreterinnen und Vertreter aus den zuständigen Fachabteilungen. Dieser neu konstituierten Zusammensetzung liegt zudem zugrunde, dass die lehrkräftebildenden Hochschulen in dem Beirat gleichberechtigt vertreten sind. Absatz 2 Satz 3 schreibt die Aufgaben des Beirates nach bewährtem Vorbild des § 3 Absatz 4 Satz 3 bis 6 des Lehrerbildungsgesetzes fest. Vorliegend folgt in Satz 3 Nummer 1 eine terminologische Anpassung. Die damit verankerte Steuerungsfunktion des Beirates trägt zur Umsetzung der gemäß Absatz 1 erfolgten Verankerung der phasenübergreifenden Zusammenarbeit durch Einrichtung von fach- und themenbezogenen Verbänden bei. Sie passt die gemäß § 3 Absatz 4 Satz 3 des Lehrerbildungsgesetzes formulierten Aufgaben des Beirates an die nunmehr erfolgte strukturelle Verankerung der phasenübergreifenden Zusammenarbeit an. Diese Aufgabe kann u. a. die einrichtungsübergreifende Abstimmung zur Einrichtung von fach- und themenbezogenen Verbänden, die Nachverfolgung und Bündelung der Arbeitsergebnisse der Verbände und die Impulsgebung für Anpassungsbedarfe der Inhalte und Gegenstände der Arbeit der Verbände umfassen. Unter Nummer 2 wurde zusätzlich ein Verweis aufgenommen.

Im Gegensatz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des geltenden Lehrerbildungsgesetzes existieren in den lehrkräftebildenden Hochschulen derzeit folgende hochschuleigene Zentren für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung:

- „Greifswalder Universitätszentrum für Lehrer*innenbildung und Bildungsforschung“ der Universität Greifswald,
- „Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Rostock“,
- „Rostock School of Arts Education and Research“ der Hochschule für Musik und Theater Rostock und
- „Hochschulzentrum für berufliche Lehrer:innenbildung Neubrandenburg“ der Hochschule Neubrandenburg.

Mit den hochschulinternen Zentren des Absatzes 3 Satz 1 werden die Lehrkräftebildung und die Bildungsforschung entsprechend der Empfehlung aus dem SWK-Gutachten „Lehrkräftegewinnung und Lehrkräftebildung für einen hochwertigen Unterricht“ aus dem Jahr 2023 strukturell am jeweiligen Standort gestärkt. Die vorliegende Norm verankert die Existenz der einzelnen zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen künftig gesetzlich. Jede Hochschule hat mit ihrem Zentrum die Möglichkeit, eigene Schwerpunkte und Profile zu entwickeln und die individuell gewonnene Expertise in eine hochschulübergreifende Zusammenarbeit einzubringen. Durch die Gründung der Zentren haben sich die Basisparameter mithin verändert. Mit der hiesigen gesetzlichen Verankerung wird deshalb die Grundlage für eine gleichberechtigte Repräsentanz der lehrkräftebildenden Hochschulen in M-V geschaffen. Es erfolgt künftig eine konsequente Trennung zwischen den jeweiligen hochschulinternen Zentren und der hochschulübergreifenden Zusammenarbeit.

Damit erfolgt eine Zäsur zum geltenden § 3 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes. Dieser schreibt vor, dass die Universität Rostock ein Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung errichtet, das zugleich eine hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung ist, an der alle lehrkräftebildenden Hochschulen des Landes beteiligt sind. Das landesweite „Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung“ an der Universität Rostock wurde seinerzeit gegründet, um die Lehrkräftebildung an einem Hochschulstandort zu zentralisieren. Im Zuge der Verstärkung der Lehrkräftebildung durch den Ausbau neuer Lehramtsstudiengänge an weiteren Hochschulstandorten des Landes sind an allen lehrkräftebildenden Hochschulen dezentrale Zentren gegründet worden. Mit der nun parallel existierenden Struktur des landesweiten Zentrums und der hochschulinternen Zentren sind die Abgrenzungen der Aufgaben und Zuständigkeiten diffus. Gleichzeitig wird durch die Besetzung des Direktoriums des landesweiten Zentrums die Gleichberechtigung zwischen den lehrkräftebildenden Hochschulen gemäß § 20 Absatz 1 des Lehrerbildungsgesetzes außer Kraft gesetzt. Nichtsdestotrotz besteht für die lehrkräftebildenden Hochschulen weiterhin die Möglichkeit, für die Zusammenarbeit ein landesweites Zentrum gemäß § 94 Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes einzurichten. Überdies wird im „Eckpunktepapier Institutionalisierung Lehrerbildung“ von einem Autorinnen- und Autorenkreis aus dem Bund-Länder-Programm „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ heraus die Notwendigkeit der Etablierung gut abgesicherter und übergreifender institutioneller Standards für die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen in der Ersten Phase der Lehrkräftebildung diskutiert und gefordert (Arnold et al. 2021). Forschungsergebnisse zeigen, dass die bundesweiten wissenschaftlichen Einrichtungen der Lehrkräftebildung an den Hochschulen verschiedene Aufgaben im Bereich Service, Studium und Lehre, Forschung und Transfer wahrnehmen. Dazu gehören u. a.:

- Entwicklung organisatorischer und kommunikativer Strukturen zu hochschulinterner und -externer Zusammenarbeit mit allen Akteurinnen und Akteuren der Lehrkräftebildung,
- Koordination lehramtsbezogener Lehre,
- Beratung von Studierenden und Hochschullehrenden zu allen allgemeinen lehramtsrelevanten Themen,
- Koordination von Praktika und Praxiselementen,
- Beratung bei der Erstellung und Novellierung von Prüfungs- und Studienordnungen,
- Bildungsforschung,
- Nachwuchsförderung,
- Evaluation und Qualitätssicherung der Lehrkräftebildung,
- Mitwirkung bei Berufungsverfahren.

Absatz 3 Satz 2 legt daher die wesentlichen Aufgaben der Einrichtungen fest, die sich mit Blick auf die Nummern 1, 3 und 4 in der Vergangenheit als praxistauglich erwiesen haben und daher beibehalten werden. Satz 2 Nummer 1 greift den Regelungsgehalt des geltenden § 3 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 des Lehrerbildungsgesetzes auf. Vorliegend folgt einzig eine terminologische Anpassung. Satz 2 Nummer 2 nimmt die Empfehlung des WR einer durchgängigen Professionsorientierung im Lehramtsstudium zum einen durch eine stärkere Integration der an der Lehramtsausbildung beteiligten Bezugswissenschaften (Fachwissenschaft, Fachdidaktik, Bildungswissenschaft) und zum anderen durch eine engere Kooperation zwischen Hochschulen und Schulen auf. Satz 2 Nummer 3 greift den Regelungsgehalt des geltenden § 3 Absatz 2 Satz 4 Nummer 6 des Lehrerbildungsgesetzes auf. Insbesondere die Professionsforschung wurde ergänzt. Die wissenschaftliche Begleitung der Qualitätsentwicklung der Lehrkräftebildung wird im Zuge des Monitoring-Verfahrens gemäß § 4 Absatz 2 gestärkt.

Satz 2 Nummer 4 adressiert die wichtige Beratungsaufgabe der Zentren für Studierende zu lehramtsbezogenen Fragen im gesamten Verlauf ihres Studiums. Satz 2 Nummer 5 weist die Mitwirkung bei bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Berufungen, die bislang das landesweite Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung übernommen hat, funktionsgerecht den Zentren der Hochschulen zu. Mit Satz 2 Nummer 6 liegt die Einrichtung berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengänge zur Nachqualifizierung von Lehrkräften ebenfalls im Aufgabenbereich der Hochschulen und ihrer internen Zentren. Gemäß Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 koordinieren die Hochschulen im Kooperationsverbund das bedarfsgerechte Angebot von berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengängen, um Mehrfachstrukturen und Überkapazitäten zu vermeiden. Aufgrund der begrenzten vorhandenen Ressourcen werden die Hochschulen vorrangig Angebote für diejenigen Fächer vorhalten, für die es entsprechend der Lehrkräftebedarfsplanung gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 einen Lehrkräftemangel gibt. Absatz 3 Satz 3 macht deutlich, dass Lehrkräftebildung eine hochschulische Querschnittsaufgabe darstellt und daher die Mitglieder der Hochschule zu beteiligen sind. Dies erfolgt durch eine Mitgliedschaft im jeweiligen Zentrum. Daneben können die Hochschulen die Aufgaben, Organisation und Verantwortung der Lehrkräftebildung festlegen.

Absatz 4 Satz 1 hebt die innewohnende Doppelnatur des hochschulinternen und zugleich hochschulübergreifenden „Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung“ der Universität Rostock des geltenden § 3 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes auf. Stattdessen wird mit dem Kooperationsverbund für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung eine neue landesweite Dachstruktur als standortübergreifender Ort für die Diskussion aller hochschulübergreifenden Fragen zur hochschulischen Ausbildung von angehenden Lehrkräften errichtet. Eine Vereinbarung zwischen den lehrkräftebildenden Hochschulen stellt künftig die gleichberechtigte und verbindliche Zusammenarbeit sicher. Der Kooperationsverbund fungiert dabei auch als wichtige Schnittstelle für die lokale und regionale Abstimmung zwischen den zwei Ausbildungsphasen (Erste und Zweite Phase) einschließlich der Schulen und der jeweils beteiligten Akteurinnen und Akteuren gemäß Absatz 1. Absatz 4 Satz 2 legt die wesentlichen Aufgaben des Kooperationsverbundes fest. Die SWK (2023) empfiehlt u. a., den Übergang zwischen den Ausbildungsphasen enger zu begleiten. Diese Empfehlung wird in Satz 2 Nummer 2 aufgegriffen. Die SWK weist darauf hin, dass der Übergang in die zweite Ausbildungsphase das Risiko birgt, Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudiums für den weiteren Ausbildungsverlauf zu verlieren. Hieraus kann ein Bedarf an engmaschiger Information, Beratung und Unterstützung, insbesondere für zweifelnde Personen, abgeleitet werden. Dies erfordert einen intensiven Austausch und eine verlässliche Kooperation zwischen den Akteuren der Ersten und Zweiten Phase. Eine korrespondierende Formulierung für das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (IQ M-V) als verantwortliche Einrichtung für die Zweite Phase findet sich in Absatz 5 Satz 2 Nummer 1. Darüber hinaus empfiehlt die SWK, modulare Qualifikationsformate an Hochschulen als wissenschaftliche Weiterbildung für grundständig qualifizierte Lehrkräfte verlässlich vorzuhalten sowie für weitere Zielgruppen flexible Qualifikationswege zu eröffnen. Diese Empfehlungen werden als Aufgaben des Kooperationsverbundes mit Satz 2 Nummer 4, 5 und 6 konkretisiert. Auch die Einrichtung berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengänge gemäß Absatz 3 Satz 2 Nummer 6 gehört sachlich in dieses Maßnahmenbündel. Mit Satz 2 Nummer 3 wird zudem die Entwicklung und Durchführung additiver Angebote zur Qualifizierung von Mentorinnen und Mentoren im Aufgabenbereich des Kooperationsverbundes verankert. Die lehrkräftebildenden Hochschulen haben gemeinsam im Rahmen des Verbundprojektes „LEHREN in M-V“ („Qualitäts-offensive Lehrerbildung“) allgemein-pädagogische und fachspezifische Angebote zur Qualifizierung von Mentorinnen und Mentoren für die Begleitung der Lehramtsstudierenden in den Praxisphasen entwickelt, die fortgeführt werden.

Darüber hinaus empfiehlt der im Jahr 2022 gemäß § 3 Absatz 4 des Lehrerbildungsgesetzes einberufene erweiterte Beirat für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung:

- Mentoring als geteilte Aufgabe aller Akteurinnen und Akteure der Lehrkräftebildung (formalisiert) umzusetzen,
- abgestimmte Curricula für regelmäßige Schulungen und Qualifizierungen von Mentorinnen und Mentoren, Praxisbegleiterinnen und -begleitern sowie Studien- und Fachleitungen zu entwickeln,
- Konzepte zur gemeinsamen Qualifizierung von Mentorinnen und Mentoren, Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern sowie zur Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften zu entwickeln.

Die Teilnahme der Lehrkräfte und der Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung an den additiven Angeboten zur Qualifizierung, Nachqualifizierung sowie Fort- und Weiterbildung erfolgt in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des vorhandenen Personals. Aufgrund der begrenzten vorhandenen Ressourcen werden die Hochschulen vorrangig Angebote für diejenigen Fächer vorhalten, für die es entsprechend der Lehrkräftebedarfsplanung gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 6 einen Lehrkräftemangel gibt.

Absatz 5 Satz 1 gleicht grundsätzlich dem geltenden § 3 Absatz 3 Satz 1 des Lehrerbildungsgesetzes. Er normiert das IQ M-V und dessen fortgeltende Verantwortlichkeit für den Vorbereitungsdienst, die weiterführende Qualifizierung und die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte. Ergänzt wird vorliegend die notwendige und in der Praxis stattfindende Kooperation mit dem Kompetenzzentrum für berufliche Schulen (KBS). Absatz 5 Satz 2 weist dem IQ M-V und dem KBS in strukturierter und konkretisierter Art Aufgaben und Zuständigkeiten zu. An dieser Stelle wird damit eine neue Norm geschaffen. Absatz 5 Satz 2 benennt insbesondere diejenigen Aufgaben, die das IQ M-V und das KBS federführend wahrnehmen. Absatz 5 Satz 3 greift grundsätzlich den Regelungsgehalt des § 3 Absatz 3 Satz 4 des Lehrerbildungsgesetzes auf. Das vormals zuständige landesweite „Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung“ wird vorliegend durch den „Kooperationsverbund für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung“ zuständigkeitsshalber ersetzt. In Absatz 5 Satz 4 sind insbesondere diejenigen Aufgaben benannt, die das IQ M-V und das KBS in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und dem Kooperationsverbund erfüllen.

Absatz 6 legt die Schule als Lernort für alle drei Phasen der Lehrkräftebildung fest. Die Schule ist für Lehrkräfte zugleich Lernort und Wirkungsort. Lehrkräfte übernehmen in der Schule verschiedene Funktionen wie z. B. Lernbegleitung, Mentoring, Prüfungsvorsitz, Koordinatorentätigkeit und Fach- oder Seminarleitung. Zur Verbesserung der Theorie-Praxis-Verzahnung ist eine enge Kooperation der Einrichtungen der Ersten und der Zweiten Phase der Lehrkräftebildung mit den Schulen unerlässlich. Dazu gehören eine personelle Verzahnung und inhaltliche Abstimmung der Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2 mit den Schulen.

Zu § 3 (Qualifizierungswege)

Die Norm listet in strukturierter Weise die Qualifizierungswege für Lehrkräfte auf. Die Reihenfolge entspricht der Abstufung der möglichen Lehrkräftequalifikationen. Es erfolgt eine klare Abgrenzung zum geltenden § 2 des Lehrerbildungsgesetzes (Organisation der Lehrerbildung). Im Wege der Etablierung zusätzlicher Qualifizierungswege in den Lehrkraftberuf ist es Ziel der vorliegenden Regelung, sämtliche Qualifizierungswege strukturiert und übersichtlich darzustellen.

Absatz 1 Nummer 1 definiert die Befähigung für ein Lehramt. Hiermit wird die grundständige Lehrkräftebildung als das Idealbild zuerst genannt. Absatz 1 Nummer 2 legt als zweite Möglichkeit fest, dass die Befähigung für ein Lehramt auch über den Quereinstieg erworben werden kann. Mit dem Quereinstiegs-Masterstudiengang eröffnet die KMK in ihrem Beschluss „Gestaltung von zusätzlichen Wegen ins Lehramt“ vom 14. Juni 2024 neuen Zielgruppen einen zusätzlichen Qualifikationsweg. Dieser alternative Weg ermöglicht den Zugang zum regulären Vorbereitungsdienst. Absatz 1 Nummer 3 legt als dritte Option fest, dass die Personen, die über einen dem Lehramt vergleichbaren Hochschulabschluss (Mastergrad oder vergleichbarer Abschluss) verfügen, zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst zugelassen werden können. Um zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst zugelassen werden zu können, ist alternativ eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c zu erfüllen. Absatz 1 Nummer 3 gleicht § 2 Absatz 6 Satz 3 des Lehrerbildungsgesetzes und wird aus systematischen Gründen an dieser Stelle in das Lehrkräftebildungsgesetz aufgenommen.

Absatz 2 Satz 1 und 4 normiert den Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach des bereits vorhandenen Lehramtes. Zudem wird in Absatz 2 Satz 3 eine Definition des Terminus „Fach“ eingefügt. Die Lehrbefähigung für ein weiteres Fach kann zum einem durch eine mindestens dreijährige hauptberufliche Lehrtätigkeit in Verbindung mit nachgewiesenen Studieninhalten oder zum anderen durch das Beifachstudium erworben werden. Im Unterschied zum Beifachstudium muss für die Anerkennung der hauptberuflichen Lehrtätigkeit das weitere Fach im Umfang von grundsätzlich sechs Lehrwochenstunden über eine Dauer von mindestens drei Jahren unterrichtet werden.

Absatz 3 Satz 1 legt Personengruppen fest, die die Lehrbefähigung für eine Schulart erwerben können. In Abgrenzung zu § 2 Absatz 7a des Lehrerbildungsgesetzes werden vorliegend die Voraussetzungen, Ausbildungswege und laufbahnrechtlichen Konsequenzen aufgenommen. Bei der Seiteneinstiegsqualifizierung als besonderes Verfahren handelt es sich um eine Ausbildung. Eine Lehrbefähigung für eine Schulart kann erworben werden, soweit keine Lehrkraft mit einer Befähigung für ein Lehramt zur Verfügung steht (subsidiäres Verhältnis). Die nähere Ausgestaltung der Seiteneinstiegsqualifizierung erfolgt durch Rechtsverordnung gemäß § 23 Nummer 1.

Absatz 4 definiert die Lehrbefähigung für eine weitere Schulart und gleicht dem geltenden § 2 Absatz 7 des Lehrerbildungsgesetzes. Einzig eine terminologische Anpassung ist erfolgt. Um die Unterrichtsversorgung während des bestehenden Lehrkräftemangels weiterhin zu gewährleisten, ist die Möglichkeit des Erwerbs einer Lehrbefähigung für eine weitere Schulart, insbesondere für Grundschule, Regionale Schule und berufliche Schule, zwingend notwendig.

Absatz 5 gleicht dem geltenden § 2 Absatz 9 des Lehrerbildungsgesetzes. Es erfolgt eine geschlechtergerechte sprachliche Anpassung. Fachpraxislehrkräfte werden an den beruflichen Schulen weiterhin benötigt, vor allem in den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und im Berufsvorbereitungsjahr für Ausländerinnen und Ausländer sowie Aussiedlerinnen und Aussiedler.

Absatz 6 definiert den Erwerb einer Unterrichtserlaubnis. Die Grundlegende Pädagogische Qualifizierung (GPQ) ist keine abgeschlossene Ausbildung gemäß KMK-Beschluss zur „Gestaltung von Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften zur Unterrichtsversorgung“ vom 5. Dezember 2013. Mit dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der GPQ wird die Unterrichtserlaubnis erteilt. Erst der erfolgreiche Nachweis der Modularisierten Qualifizierungsreihe (MQR) in Verbindung mit der hauptberuflichen Lehrtätigkeit führt zum Erwerb der Lehrbefähigung für eine dem Lehramt gleichgestellte Qualifikation gemäß Absatz 3.

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Staatskirchenvertrag M-V müssen die Glaubensgemeinschaften die kirchliche Bevollmächtigung für den Einsatz im Unterricht erteilen.

Zu § 4 (Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung)

§ 4 regelt als Bestandteil der Allgemeinen Bestimmungen die Qualitätssicherung und -entwicklung.

Absatz 1 Satz 1 gibt vor, die Qualitätssicherung und -entwicklung sowohl innerhalb der Phasen als auch phasenübergreifend sicherzustellen. An dieser Stelle wird zusätzlich die Empfehlung der SWK berücksichtigt, ein unabhängiges, systematisches Qualitätsmanagement, das auch die Zweite Phase umfasst (als externe Evaluation, ähnlich organisiert wie ein Akkreditierungsverfahren), bzw. die wechselseitige Beteiligung der Phasen an den jeweils relevanten Qualitätsmanagement-Strukturen zu entwickeln. Absatz 1 Satz 2 gibt eine Qualitätssicherung für alle Lehramtsstudiengänge an den Hochschulen vor, die gemäß § 3a des Landeshochschulgesetzes zu erfolgen hat.

Absatz 2 normiert die Monitoring-Verfahren zur Analyse der Studien- und Prüfungsverläufe von Studierenden aller Lehramtsstudiengänge als Aufgabe der Universitäten in Kooperation mit der Hochschule für Musik und Theater Rostock und mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Bei der Beantwortung der Frage nach individuellen Gründen für einen Studiengangwechsel oder -abbruch ist gemäß SWK-Gutachten „Lehrkräftegewinnung und Lehrkräftebildung für einen hochwertigen Unterricht“ von 2023 bundesweit eine erhebliche Forschungs- und Datenlücke zu konstatieren. Nur auf Basis belastbarer Daten kann eine verstärkte Evidenzorientierung stattfinden, können bildungspolitische Maßnahmen ergriffen und in der Folge ein Bildungsnotstand verhindert werden. Das Ziel der Monitoring-Verfahren ist die regelmäßige Bereitstellung zuverlässiger Informationen zu den Lehramtsstudiengängen auf unterschiedlichen Ebenen (Land, Hochschulen, Studiengänge, Fächer) und die Bereitstellung von unterstützenden Materialien sowie zielgerichteten und passgenauen Beratungsangeboten für die Dateninterpretation und -nutzung. Die Informationen werden entsprechend den Bedarfen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen adressatengerecht aufbereitet.

Sie sind darauf ausgerichtet, über die Studienverläufe zu informieren, Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, Problemstellen zu identifizieren, Auswirkungen von Maßnahmen überprüfen zu können und eine evidenzbasierte Grundlage für Innovationen bereitzustellen. Um die Forschungs- und Datenlücke zu füllen und entsprechende Ursachen des Lehrkräftemangels aufdecken, analysieren und bewältigen zu können, müssen belastbare Daten über den Status Quo der Lehrkräftebildung erhoben werden. Die bereits vorhandenen Monitoring-Verfahren der Lehramtsstudiengänge in M-V stellen ein beispielhaftes Alleinstellungsmerkmal im Bundesgebiet dar. Es wurde bisher im Rahmen von drei Projektphasen vom für Hochschulen zuständigen Ministerium finanziert. Mit Absatz 2 wird künftig eine Verstetigung der Monitoring-Verfahren für die Lehramtsstudiengänge und Prüfungen durch die Universitäten in Kooperation mit der Hochschule für Musik und Theater Rostock und mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften erzielt. Die Verfahren stellen eine verlässliche und detaillierte Datenbasis zur Verfügung, die für eine landesweite, hochschulbezogene und fachinterne evidenzbasierte Berichtslegung, Steuerung und Qualitätsentwicklung der Lehramtsstudiengänge zwingend notwendig ist. Die Bereitstellung dieser Datenbasis wird als eine Daueraufgabe institutionalisiert und abgesichert. Mit Absatz 2 Satz 3 wird sichergestellt, dass die Hochschulen eine einheitliche Datenbasis nutzen. Die hochschulübergreifende Durchführung der Datenaufbereitung, Datenverarbeitung und Koordinierung der Anschlussprozesse sichert verlässliche und einheitliche Qualitätsstandards, die Vergleichbarkeit der Daten und führt zu umfangreichen Synergieeffekten. Es obliegt den Hochschulen, das Nähere zu den Arbeitsstrukturen und Formaten der Kooperation auszugestalten. Nach Absatz 2 Satz 4 ist die detaillierte Datengrundlage sowie deren Auswertung dem für Hochschulen zuständigen Ministerium einmal jährlich in Form eines gemeinsamen Berichtes zum 30. April des Kalenderjahres, erstmals zum 30. April 2026 vorzulegen.

Der Bericht nach dem geltenden § 3 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 des Lehrbildungsgesetzes wurde bislang von dem landesweiten „Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung“ vorgelegt. Durch die Auflösung der bisherigen Struktur wird die Berichterstattung nach Absatz 3 Satz 1 künftig durch das für Hochschulen zuständige Ministerium in Kooperation mit dem für Bildung zuständigen Ministerium erfolgen. Die Inhalte des Berichtes umfassen im Sinne einer phasenübergreifenden Zusammenarbeit nun nicht mehr ausschließlich Informationen zur Ersten Phase, sondern zukünftig auch zur Zweiten Phase der Lehrkräftebildung. Damit soll ein Gesamtüberblick zur quantitativen Dimension der Lehrkräftebildung in M-V gegeben werden, um daraus Steuerungswissen für die Zukunft zu erlangen. Absatz 3 Satz 2 und 3 gleichen dem geltenden § 1 Absatz 3 des Lehrbildungsgesetzes. Einzig die Benennung des Berichtes ist ergänzt worden. Zudem wurde die Vorlage durch die Erstellung ersetzt. Die Berichterstattung ist ein essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie Grundlage für die jährliche KMK-Abfrage zum Lehrkräfteeinstellungsbedarf und -angebot und wird deshalb fortbestehen. Aus Gründen der Kohärenz wird er an dieser Stelle aufgenommen. Absatz 3 Satz 4 gleicht dem geltenden § 1 Absatz 4 des Lehrbildungsgesetzes und wird vorliegend einzig sprachlich an die Struktur des Lehrkräftebildungsgesetzes angeglichen. Im Absatz 3 Satz 5 wird ein Berichtszeitraum von fünf Jahren zum Stand der Lehrkräftebildung im Land festgelegt. Die erstmalige Berichterstattung wird im Jahr 2029, das heißt spätestens zwölf Monate vor dem Auslaufen der Zielvereinbarungen gemäß § 15 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes erfolgen.

Zu § 5 (Erprobungsklausel, Modellversuche)

Absatz 1 gleicht dem § 8a Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes, einzig der Verweis ist vorliegend korrigiert worden. Die Norm kommt dem Erfordernis nach, mögliche Abweichungen im Kontext der Seiteneinstiegsqualifizierung nach § 3 Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes zulassen und erproben zu können und bleibt gegenwarts- und zukunftsrelevant.

Absatz 2 Satz 1 gleicht grundsätzlich dem geltenden § 8a Absatz 1 des Lehrerbildungsgesetzes. Einzig die Verweise sind korrigiert worden. Absatz 2 Satz 2 ergänzt, dass die Abschlüsse der Modellversuche bundesweit anerkannt sein müssen, um die notwendige Mobilität gewährleisten zu können.

Die Modellversuche nach den Absätzen 1 und 2 sind gemäß Absatz 3 mit Beginn der Umsetzung der jeweiligen Maßnahme hinsichtlich ihrer Zielerreichung, Wirkung und Qualität zu evaluieren. Betrachtet werden dabei mindestens drei Kohorten. Der Beobachtungszeitraum umfasst drei bis fünf Jahre. Die Ergebnisse der Evaluation der jeweiligen Maßnahme werden den jeweiligen zuständigen Ministerien erstmals im Jahr 2029 vorgelegt. Die jeweilige zuständige Einrichtung legt die Kriterien und den Datensatz der Evaluation fest. In der amtlichen Statistik vorhandene Daten werden für die Evaluation so weit wie möglich genutzt. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation wird entschieden, ob und inwiefern die ergriffenen Maßnahmen gegebenenfalls zu modifizieren, zu verstetigen oder einzustellen sind.

Zu Abschnitt 2 (Erste Phase – Hochschulstudium)**Zu § 6 (Eignungsabklärung, Zulassung zum Studium, Studieneingangsphase)**

§ 6 trifft Vorgaben zur Zulassung, Orientierung und Eingangsphase im Kontext des Hochschulstudiums.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die Erste Phase der Lehrkräftebildung ein wissenschaftliches oder wissenschaftlich-künstlerisches Studium einschließlich Schulpraktischer Studien umfasst. Absatz 1 Satz 2 greift den Regelungsgehalt des geltenden § 4 Absatz 1 Satz 1 des Lehrerbildungsgesetzes auf, wird vorliegend einzig terminologisch kohärent gefasst. Er wird aus Gründen der fortwährenden Relevanz übernommen.

Absatz 2 reguliert die Zuständigkeit der Universitäten, der Hochschule für Musik und Theater Rostock und der Hochschulen für angewandte Wissenschaften für die Durchführung des Hochschulstudiums. Als lehrkräftebildende Hochschule im Land ausgenommen ist die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow.

Absatz 3 Satz 1 verpflichtet die Hochschulen, ein Eignungsabklärungsverfahren für den Lehrkraftberuf einzurichten, das alle Studieninteressierten durchlaufen. Die KMK sieht in der Implementierung systematischer Eignungsabklärungsverfahren einen wichtigen Beitrag zur qualitativen Weiterentwicklung der Lehrkräftebildung. Die KMK empfiehlt gemäß Beschluss „Empfehlungen zur Eignungsabklärung in der ersten Phase der Lehrerausbildung“ vom 7. März 2013, für systematische Eignungsabklärungsverfahren vor dem Studium folgende Instrumente vorzusehen:

- berufsorientierende Beratung in der Schule,
- lehramtsspezifische Studienberatung,
- onlinebasierte Self-Assessments oder
- Eignungspraktikum.

Die gewählten Instrumente sind regelmäßig in Bezug auf ihre Wirkung zu evaluieren. Der Nachweis über ein entsprechend absolviertes Verfahren ist eine Zugangsvoraussetzung für das Lehramtsstudium. Die Eignungsabklärungsverfahren sind nicht auf die Selektion von Bewerberinnen und Bewerbern für Studienplätze ausgerichtet und stellen keine Zugangsbeschränkung dar. Die Verfahren dienen vielmehr gemäß Absatz 3 Satz 2 der Reflexion von persönlichen Einstellungen, Fähigkeiten und Erfahrungen sowie deren Bedeutung für die Studien- und Berufswahl. Sie werden bereits gegenwärtig angewandt und stellen ein präventives Instrument zur Vermeidung von Studienabbrüchen dar, die in der Regel gehäuft zu Beginn des Studiums, innerhalb der ersten vier Semester, erfolgen. Die Ausgestaltung des Eignungsabklärungsverfahrens nach Satz 1 erfolgt durch Satzung.

Absatz 4 greift grundsätzlich den Regelungsgehalt des geltenden § 2 Absatz 4 des Lehrerbildungsgesetzes auf. Die Dauer der Berufserfahrung wird hingegen auf drei Jahre herabgesenkt und durch die Formulierung „in der Regel“ (statt „mindestens“) ersetzt. Durch das Bestehen einer Eingangsprüfung erwerben berufliche Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung. Die Möglichkeit, eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung durch das Bestehen einer Eignungsprüfung zu erwerben, wird von Personen mit einer Berufsausbildung gegenwärtig weit überwiegend nicht wahrgenommen. Ziel ist es deshalb, eine Flexibilisierung der Zugangswege in die berufs- und wirtschaftspädagogischen Lehramtsstudiengänge zu realisieren. Dieses Ziel verfolgt auch die Einführung eines Probestudiums gemäß Absatz 4 Satz 3. Mit einem Probestudium wird die Option eröffnet, das Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Satz 1 durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens sechs Monaten und längstens einem Jahr zu ersetzen. In Abgrenzung zum Landeshochschulgesetz wird für die Dauer des Probestudiums längstens ein Jahr vorgesehen. Der Grund hierfür ist, dass es sich um ein Master-Probestudium handelt, das insgesamt längstens zwei Jahre dauert.

Absatz 5 regelt die Studieneinstiegsphase. Forschungsergebnisse des landesweiten Studienangangsmonitorings von den Hochschulen aus M-V (Radisch et al. 2018, 2020) zeigen, dass Studienwechsel und -abbrüche tendenziell zum Beginn eines Lehramtsstudiums, etwa in den ersten vier Semestern aller Lehramtsstudiengänge, erfolgen. In den MINT-Fächern liegt der Schwund im Vergleich zu den Nicht-MINT-Fächern ca. 10 bis 20 Prozentpunkte höher. Auf einer institutionellen Ebene von Studienbedingungen können etwa die mangelhafte Organisation von Lehrveranstaltungen, Prüfungen oder Informationsangeboten sowie eine damit einhergehende erschwerte akademische Integration (Studienfortschritte/-leistungen) als Gründe für einen Abbruch oder Wechsel herausgestellt werden. Zusätzlich zu der akademischen Integration kann die mangelhafte soziale Integration zur Erklärung von Studienabbrüchen herangezogen werden. Der Einstiegsphase kommt deshalb eine elementare Bedeutung für die weitere Studienzeit zu. Auf der Grundlage eines erfolgreichen Studieneinstiegs kann eine langfristige Anbindung der Nachwuchslehrkräfte über die Erste Phase hinaus auch in den weiteren Ausbildungsphasen erfolgen. Dem eingangs geschilderten Phänomen wird mit Absatz 5 somit entgegengehalten werden. Maßnahmen zur Veränderung von Studienbedingungen, wie in diesem Fall der Studieneingangsphase, sind ein wirksamer Hebel, um einem Studienabbruch entgegenzuwirken und das Wohlbefinden der Studierenden zu steigern.

Den Studienanfängerinnen und Studienanfängern ist im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 und 2 mit einer strukturierten lehramtsspezifischen und lehramtsübergreifenden Einstiegsphase ein Einstieg in die akademische Welt zu ermöglichen, der ihre Motivation und ihre Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme für das beginnende Studium stärkt. Absatz 5 Satz 3 ergänzt die Zuständigkeit der Hochschulen, die Einstiegsphase unter vorgenannten Gesichtspunkten künftig eigenverantwortlich im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnungen auszugestalten. Als mögliche Beispiele in diesem Kontext sind eine transparente Informations- und Beratungsstruktur, Mentoringstrukturen oder Tutorienangebote zu nennen. Zudem sind studienbegleitende Instrumente der Eignungsabklärung wie Praxisphasen, Portfolio, Beratungsgespräche oder onlinebasierte Self-Assessments in Anlehnung an die „Empfehlungen zur Eignungsabklärung in der ersten Phase der Lehrerausbildung“ (Beschluss der KMK vom 7. März 2013) notwendig, um die Berufswahlsicherheit der Studierenden zu fördern. Für eine adäquate und kohärente Vermittlung von Kompetenzen und Wissen ist gleichwohl die Zeitspanne des gesamten Studiums im Blick zu behalten. Vor diesem Hintergrund können in einem Ausnahme-Regelverhältnis die Angebote über die ersten vier Semester hinausreichen.

Die SWK weist darauf hin, dass der Übergang in die zweite Ausbildungsphase das Risiko birgt, Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudiums für den weiteren Ausbildungsverlauf zu verlieren. Hieraus kann ein Bedarf an engmaschiger Information, Beratung und Unterstützung, insbesondere für zweifelnde Personen, abgeleitet werden. Dies erfordert einen intensiven Austausch und eine verlässliche Kooperation zwischen den Akteurinnen und Akteuren der Ersten und Zweiten Phase. Die prozessbegleitende Beratung ist eine Kernaufgabe und erfolgt bereits gegenwärtig zwischen dem für Bildung zuständigen Ministerium und den Zentren. Des Weiteren soll künftig in der beruflichen Bildung ein phasenübergreifendes elektronisches Portfolio eingeführt werden. Das Portfolio dient der Dokumentation und Reflexion der eigenen Kompetenzentwicklung in Verbindung mit strukturierten und formalisierten Reflexions- und Beratungsanlässen. Die neu geschaffene Beratungsregelung des Absatzes 6 Satz 1 realisiert ebendieses Erfordernis. Die Umsetzung der prozessbegleitenden Beratung erfolgt in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des vorhandenen Personals.

Absatz 7 Satz 1 regelt die Anzeigepflicht gegenüber dem für Hochschulen zuständigen Ministerium sowie die Zustimmungspflicht des für Bildung zuständigen Ministeriums. Das für Hochschulen zuständige Ministerium führt das Genehmigungsverfahren durch und beteiligt das für Bildung zuständige Ministerium. Diese Struktur ist harmonisiert mit dem allgemeinen Hochschulrecht des Landes M-V. Bei Studien- und Prüfungsordnungen der Fächergruppe Religion ist im Sinne der §§ 18 und 25 der Studienakkreditierungslandesverordnung M-V das Einvernehmen mit den betreffenden Religionsgemeinschaften herzustellen.

Zu § 7 (Studiendauer, Studienorganisation)

§ 7 trifft Aussagen zur Studiendauer und Studienorganisation.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 legt die Regelstudienzeit für Lehramtsstudiengänge, die mit der Ersten Staatsprüfung oder einem Bachelor- oder Masterabschluss abschließen, fest. Die Regelstudienzeit schließt Praktika ein. An dieser Stelle wird der Terminus „Praktika“ in Abgrenzung zu „Schulpraktische Studien“ verwendet, die auch Schulpraktische Übungen beinhalten. Die Schulpraktischen Übungen sind jedoch Teil der Fachdidaktiken und haben entsprechend keinen Einfluss auf die Regelstudienzeit. In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 werden Ausnahmen vom Abweichen der Regelstudienzeit definiert und eine Harmonisierung mit dem Landeshochschulgesetz hergestellt.

Absatz 2 gleicht grundsätzlich dem geltenden § 5 Absatz 4 des Lehrerbildungsgesetzes. In Absatz 2 Satz 1 wurde der Begriff „Lehrerbedarfsprognose“ durch den Begriff „Lehrkräftebedarfsplanung“ ersetzt. Zudem ist an dieser Stelle der Bezug auf die Fächer anstelle der Fächerkombinationen konkretisiert. Die Einhaltung der Regelstudienzeit ist mit Blick auf die besonderen Bedarfsbereiche entsprechend wichtig und erfordert die genannten organisatorischen Grundlagen. In Absatz 2 Satz 2 wurde der Begriff „Unterrichtsfächer“ durch den Begriff „Fächer“ ersetzt.

Absatz 3 greift den Regelungsgehalt der geltenden § 5 Absatz 5 Satz 2, 4 und 5 des Lehrerbildungsgesetzes auf. Die Neuregelung in Absatz 3 Satz 1 gibt vor, dass die Hochschulen Beifächer im Rahmen der vorhandenen Hochschulkapazitäten vorhalten sollen. Mit dem Beifachstudium im Umfang von in der Regel 60 ECTS-(European Credit Transfer System) Punkten wird die Lehrbefähigung für das jeweilige Lehramt erworben. In Harmonisierung mit den geltenden KMK-Vorgaben müssen Fächer einen Mindestumfang in Höhe von 60 ECTS-Punkten umfassen. Im Rahmen des Beifachstudiums eines affinen Fachs kann von dieser Vorgabe der ECTS-Punkte abgewichen werden. In dieser Konstellation kann der Umfang mindestens 45, maximal 60 ECTS-Punkten entsprechen. Auch im Rahmen eines Seiteneinstiegs gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 muss das zweite Fach einen Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten umfassen. Absatz 3 Satz 3 legt fest, dass für die Studierenden § 7 Absatz 1 unberührt bleibt.

Absatz 4 gleicht dem geltenden § 4 Absatz 5 des Lehrerbildungsgesetzes, einzig der Terminus „Studierende“ ist aus Gründen der Klarstellung ergänzt worden. Die Festlegung auf eine Höchstzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern dient der Qualität von Seminaren und Schulpraktischen Übungen und ist fortwährend zu halten. Über eine Begrenzung von Teilnehmenden in weiteren Lehrveranstaltungen entscheiden die lehrkräftebildenden Hochschulen eigenverantwortlich. Das ordnungsgemäße Studium, insbesondere das Studieren in Regelstudienzeit, muss hierbei für die Studierenden sichergestellt sein.

Absatz 5 führt eine Trennung von Lehrveranstaltungen ein. Insbesondere in den sogenannten MINT-Fächern ist der Schwund (Studiengangwechsel und -abbruch) im Vergleich zu den Nicht-MINT-Fächern in den ersten vier Semestern in allen Lehramtsstudiengängen größer. Daher sollen gemäß Absatz 5 Satz 1 die fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zukünftig lehramtsspezifischer ausgerichtet und getrennt von den Bachelorstudierenden durchgeführt werden. Ziel ist es, dass Studierende, die den Lehrkraftberuf ergreifen wollen, im Studium von Anfang an auch in den Fachwissenschaften stärker als bisher dahingehend ausgebildet werden, wie sie die Inhalte im Unterricht vermitteln können.

Gleichwohl soll die Trennung der Lehrveranstaltungen nicht einzig in den ersten vier Semestern erfolgen. Seitens der Hochschulen ist das Erfordernis deutlich gemacht worden, die Trennung aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen und Anforderungen in den Fächern auch in höheren Semestern ermöglichen zu können. Die Trennung der fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird deshalb künftig nach hochschulinterner Einschätzung und fächer-spezifischer Bewertung vollzogen. Diese Möglichkeit gilt gemäß Absatz 5 Satz 2 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Hochschulkapazitäten nach gleicher Maßgabe für andere Fächer.

Zu § 8 (Lehrämter, Quereinstiegs-Masterstudiengänge, Duale Studiengänge)

§ 8 normiert die Lehrämter. Hierunter fallen sowohl das schulstufenbezogene Lehramt als auch die nach jüngsten Beschlüssen der KMK entwickelten zusätzlichen Wege in das Lehramt vom 13. Juni 2024.

Absatz 1 gleicht grundsätzlich dem geltenden § 5 Absatz 3 des Lehrerbildungsgesetzes. Im vorliegenden Gesetz wird in Absatz 1 Satz 1 neuerdings der Bezug zum schulstufenbezogenen Lehramt ergänzt. Gemäß den Rahmenvereinbarungen der KMK zu den jeweiligen Lehramts-typen 1 bis 5 in der jeweils geltenden Fassung kann die Bezeichnung der Lehrämter sowohl schulstufen- als auch schulartenbezogen erfolgen. So haben die Länder Berlin, Bremen und Hamburg bereits ein gemeinsames Lehramt für die Sekundarstufen I und II eingeführt. Die vorliegenden Bezeichnungen enthalten aus Gründen der Bestimmtheit sowohl die jeweilige schulstufenbezogene Bezeichnung als auch die jeweilige Schulart bzw. die jeweiligen Schularten, in der die angehenden Lehrkräfte später in den Schuldienst eingestellt werden können. Beim sonderpädagogischen Lehramtstyp 6 erfolgt die Bezeichnung professions-bezogen unter Benennung der jeweiligen schulstufen- und schulartenbezogenen Bezeich-nungen.

Absatz 2 normiert die Lehrämter, für die eine Ausbildung stattfindet. In Abgrenzung zu der existierenden Lehrämterstruktur gemäß § 6 des Lehrerbildungsgesetzes wird im neuen Absatz 2 die Bezeichnung der Lehrämter entsprechend der KMK-Rahmenvereinbarungen zu den jeweiligen Lehramtstypen schulstufenbezogen ergänzt.

Absatz 2 Nummer 1 regelt das Lehramt an Grundschulen und umfasst die Primarstufe von der 1. bis zur 4. Klassenstufe. Der Studiengang für das Lehramt ist an der „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Grundschule bzw. Primarstufe (Lehramtstyp 1)“ der KMK in der jeweils geltenden Fassung für die Grundschule ausgerichtet. Es umfasst das Fach Deutsch einschließlich der Fachdidaktik, das Fach Mathematik einschließlich der Fachdidaktik, zwei weitere Fächer nach Wahl einschließlich deren Fachdidaktiken. Anstelle zweier weiterer Fächer kann auch Musik oder Kunst oder Theater einschließlich dessen Fachdidaktik oder eine sonderpädagogische Fachrichtung einschließlich der Fachdidaktik oder ein inklusionspädagogischer Schwerpunkt einschließlich sonderpäda-gogischer Elemente studiert werden. Die Bildungswissenschaften umfassen die Allgemeine Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik, Konzepte frühen Lernens und vorschulischer Erziehung und Bildung einschließlich Diagnostik und frühe Hilfen, ausgewählte Elemente der Sonderpädagogik, Konzepte des Übergangs in den Sekundarstufenbereich, Beratungskompe-tenzen und die Arbeit in multiprofessionellen Teams. Überdies wird eine Profilbildung im Bereich der Bildungswissenschaften oder zu den Querschnittsthemen gemäß § 1 Absatz 4 ermöglicht, um die Kenntnisse und Kompetenzen zu vertiefen.

Die Profilbildung erfolgt hinsichtlich der Bildungswissenschaften und Querschnittsthemen im Rahmen der vorgegebenen ECTS-Punkte alternativ oder kumulativ. Zudem wird in der Anlage 1 die Verteilung der ECTS-Punkte in Ergänzung inhaltlicher Vorgaben vorgenommen. Mit der Angabe „mindestens“ wird den Hochschulen vorliegend ermöglicht, die Vorgaben auf ihre jeweiligen Modulgrößen zu übertragen. Ziel ist es damit auch, die Hochschulautonomie zu stärken und die Entbürokratisierung zu fördern.

Absatz 2 Nummer 2 regelt das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen und umfasst die Sekundarstufen I und II für allgemeinbildende Fächer der Klassenstufen 5 bis 12/13. Es fasst den Lehramtstyp 3 „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe I“ und den Lehramtstyp 4 „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (allgemeinbildende Fächer) oder für das Gymnasium“ der KMK in der jeweils geltenden Fassung zusammen. Die Einführung eines gemeinsamen Lehramtes für die Sekundarstufen I und II erhöht die Wahlfreiheit der Studienanfängerinnen und Studienanfänger. Abiturientinnen und Abiturienten müssen nicht bereits am Anfang des Studiums eine Entscheidung bezüglich der Schulart, in der sie unterrichten werden, treffen. Während aktuell das Lehramtsstudium für Gymnasien in M-V noch gut nachgefragt ist und erfolgreich verläuft, bleibt die Nachfrage für das Lehramt an Regionalen Schulen weit hinter den Erwartungen und dem Lehrkräftebedarf zurück. Die durchschnittliche Auslastung der Studiengänge beträgt für das Wintersemester 2023/2024 im Lehramt an Regionalen Schulen 45 Prozentpunkte, für das Gymnasialschullehramt 70 Prozentpunkte. Dabei ist zu beachten, dass die Auslastung insbesondere des Lehramtes an Gymnasien in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen ist und die Vollaustattung hier der Vergangenheit angehört. Dies ist ein deutschlandweites Phänomen. Alle bisherigen Maßnahmen, um das Studium zum Lehramt an Regionalen Schulen in M-V attraktiver zu gestalten, blieben verhältnismäßig erfolglos. Das Berufsbild der Lehrkraft ausschließlich für Regionale Schulen ist offenkundig nicht attraktiv genug, um ausreichend Nachwuchslehrkräfte zu gewinnen. So gaben im Rahmen einer Studierendenbefragung im Wintersemester 2019/2020 45,2 Prozent der befragten Erstsemesterstudierenden für das Lehramt an Regionalen Schulen an der Universität Rostock an, dass sie vorzugsweise Grundschullehramt bzw. Gymnasialschullehramt studieren würden (sogenanntes „Parkstudium“). Es ist deshalb in relativ hohem Umfang von Abbruch- und Wechselbewegungen betroffen. Der Schwund beträgt 70 Prozent bei einer ohnehin schon niedrigen Auslastung der Kapazitäten. Hinzu kommt, dass das Lehramt an Regionalen Schulen alleine keine maximale Flexibilität im Einsatz der Lehrkräfte gewährleisten kann, worunter nicht zuletzt die Sicherung der Unterrichtsversorgung leidet. Das neue Lehramt gewährleistet im Sinne des Koalitionsvertrages einen flexibilisierten Einsatz der Absolventinnen und Absolventen sowohl an Gymnasien als auch an Regionalen Schulen und Gesamtschulen. Darüber hinaus werden die Studierenden mit dem neuen Studienkonzept besser als bisher auf die Situation vorbereitet, junge Menschen mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen individuell beim Lernen zu unterstützen und Begabungen und Talente zu fördern. Auch zeigt die deutschlandweite Entwicklung laut Statistischem Bundesamt in den letzten Jahren, dass ein gemeinsames Lehramtsstudium für die Sekundarstufen I und II eine positivere Entwicklung der Studierendennachfrage ausweist als die getrennten Lehramtsstudiengänge. Angesichts der negativen Entwicklung der Auslastung dieser Lehramtsstudiengänge in M-V, welche dem Bundestrend folgt, bietet das gemeinsame Lehramt eine Lösung für eine höhere Auslastung und einen besseren Studienerfolg. Überdies weist M-V gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Lehrerbildungsgesetzes im KMK-Ländervergleich für das Lehramt der Sekundarstufe I (Lehramt an Regionalen Schulen: 180 ECTS-Punkte) und für das Lehramt der Sekundarstufe II (für allgemeinbildende Fächer) (Lehramt an Gymnasien: 210 ECTS-Punkte) den höchsten Umfang an Leistungspunkten innerhalb der Fachwissenschaften auf.

Zugleich wird von den Bildungswissenschaften und Fachdidaktiken ein wichtiger Beitrag zur Berufsvorbereitung erwartet. Vorliegend wird somit der überdurchschnittlich hohe Anteil an Fachwissenschaften zugunsten der Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften reduziert sowie eine Profilbildung ermöglicht. Die Umverteilung erfolgt KMK-konform und basiert auf dem Lehramtstyp 4. Hier beträgt gemäß KMK-Beschluss „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (allgemeinbildende Fächer) oder für das Gymnasium (Lehramtstyp 4)“ in der jeweils geltenden Fassung der Umfang der Fachwissenschaften einschließlich ihrer Fachdidaktiken mindestens 180 ECTS-Punkte. Gemäß dem gegenwärtigen Lehrerbildungsgesetz beträgt der Umfang für das Lehramt an Regionalen Schulen 210 ECTS-Punkte und für das Lehramt an Gymnasien 240 ECTS-Punkte. Damit liegt der Anteil der Fachwissenschaften inklusive deren Fachdidaktiken ein bzw. zwei Semester über dem Mindestumfang. Künftig beträgt der Umfang für das gemeinsame Lehramt der Sekundarstufen I und II maximal 210 ECTS-Punkte. Die Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Ländern, die den Anteil der Fachdidaktiken und der Bildungswissenschaften erhöhen bzw. erhöht haben, wird verbessert. Eine Erhöhung der Fachdidaktik und der Bildungswissenschaften entspricht dabei nicht nur den Erwartungen der heutigen Studierenden, sondern ist angesichts der Herausforderungen im Schulalltag unabdingbar. M-V wird attraktiver für Studierende auch aus anderen Bundesländern. Das gemeinsame Lehramtsstudium für Gymnasien, Regionale Schulen und Gesamtschulen umfasst die Fachwissenschaft des ersten Fachs einschließlich der Fachdidaktik, die Fachwissenschaft des zweiten Fachs einschließlich der Fachdidaktik, die Bildungswissenschaften einschließlich ausgewählter Elemente der Sonderpädagogik sowie die Profilbildung im Bereich der Fachwissenschaften oder Bildungswissenschaften oder zu den Querschnittsthemen gemäß § 1 Absatz 4 und deren Kombination untereinander oder mit Fachdidaktik. Des Weiteren wird die Einrichtung des Doppelfachs Musik gemäß Beschluss der KMK „Ausbildung von Kunst- und Musiklehrkräften“ in der jeweils geltenden Fassung ermöglicht. Die Hochschule für Musik und Theater Rostock (hmt) steht mit Blick auf das Musiklehramtsstudium in bundesweiter Konkurrenz zu anderen Musikhochschulen, die für das gymnasiale Lehramt fachlich-künstlerisch deutlich ausgeprägtere Studienprogramme vorhalten: einerseits als Groß- oder Doppelfach (z. B. Berlin, Lübeck, Weimar, Leipzig, Dresden, Würzburg) und andererseits als sogenanntes „Nulltes Studienjahr“ mit zusätzlichen 60 ECTS-Punkten allein für das Fach Musik (z. B. Lübeck, Hamburg, Hannover). Mit der Möglichkeit, ebenfalls ein Doppelfach-Studium Musik anbieten zu können, schließt die hmt Rostock zu den anderen Musikhochschulen im Norden und Osten Deutschlands auf. Mit dem Doppelfach-Studium Musik wird künftig zudem die Kombination von Schulmusik- und Musikschulstudium möglich. Das Doppelfach-Studium erlaubt der hmt die Kombination zweier bislang getrennter musikpädagogischer Ausrichtungen: zum klassischen Musiklehramtsstudium mit dem Berufsbild Schule tritt ein Instrumental- und Gesangspädagogikstudium hinzu, wie es angehende Musikschullehrkräfte absolvieren. Mit dieser doppelten Ausrichtung und erweiterten Qualifikation sind Doppelfachabsolventinnen und -absolventen künftig auch für solche Schulen interessant, die im Ganztagsbereich verstärkt Angebote zur musikalischen Bildung schaffen und in diesem Zusammenhang Instrumental- und Gesangsunterricht anbieten wollen. Dabei sind die Schulen bislang aber auf das Vorhandensein von und die funktionierende Kooperation mit Musikschulen angewiesen. Die doppelte Ausrichtung und erweiterte Qualifikation ist auch mit Blick auf den ländlichen Raum wichtig. Die Absolventinnen und Absolventen des Doppelfachs werden in der Lage sein, auch über den schulischen Musikunterricht hinaus – dort, wo Musikschulen fehlen – musikalische Bildungsangebote für Menschen aller Altersgruppen zu unterbreiten (Chor, elementare Musikpädagogik, Community Music). Schulen könnten damit über den Vormittagsunterricht hinaus nicht nur für Schülerinnen und Schüler zu Orten kulturellen Lebens werden.

Zudem wird in der Anlage 2 die Verteilung der ECTS-Punkte in Ergänzung inhaltlicher Vorgaben vorgenommen. Mit der Angabe „mindestens“ wird den Hochschulen vorliegend ermöglicht, die Vorgaben auf ihre jeweiligen Modulgrößen zu übertragen. Ziel ist es damit auch, die Hochschulautonomie zu stärken und die Entbürokratisierung zu fördern.

Absatz 2 Nummer 3 regelt das Lehramt an beruflichen Schulen und umfasst die Sekundarstufe II für berufliche Fächer. Die berufs- und wirtschaftspädagogischen Studiengänge für das Lehramt sind an der „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5)“ der KMK in der jeweils geltenden Fassung ausgerichtet. Das Lehramt setzt sich aus einem Bachelor- und einem Masterstudium zusammen. Es umfasst die Fachwissenschaft einer beruflichen Fachrichtung und deren Fachdidaktik, die Fachwissenschaft eines allgemeinbildenden affinen oder nicht affinen Fachs einschließlich der Fachdidaktik oder Fachwissenschaft einer weiteren beruflichen Fachrichtung einschließlich der Fachdidaktik oder eine sonderpädagogische Fachrichtung einschließlich der Fachdidaktik, die Bildungswissenschaften mit Schwerpunkt Berufs- oder Wirtschaftspädagogik einschließlich ausgewählter Elemente der Sonderpädagogik sowie die Profilbildung im Bereich der Fachwissenschaften oder der Bildungswissenschaften oder zu den Querschnittsthemen gemäß § 1 Absatz 4. Zudem wird in der Anlage 3 die Verteilung der ECTS-Punkte in Ergänzung entsprechender inhaltlicher Vorgaben vorgenommen. Mit der Angabe „mindestens“ wird den Hochschulen vorliegend ermöglicht, die Vorgaben auf ihre jeweiligen Modulgrößen zu übertragen. Ziel ist es damit auch, die Hochschulautonomie zu stärken und die Entbürokratisierung voranzutreiben.

Absatz 2 Nummer 4 regelt das Lehramt für Sonderpädagogik an Grund- und Förderschulen mit Schwerpunktbildung Primarstufe der Klassenstufen 1 bis 4. Der Studiengang für das Lehramt ist an der „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt (Lehramtstyp 6)“ der KMK in der jeweils geltenden Fassung ausgerichtet. Es umfasst zwei sonderpädagogische Fachrichtungen einschließlich deren Fachdidaktiken, ausgewählte Elemente der Fächer Deutsch und Mathematik der Primarstufe einschließlich deren Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften unter Berücksichtigung der inklusiven Arbeit an allgemeinbildenden Schulen sowie eine Profilbildung im Bereich der Bildungswissenschaften oder zu den Querschnittsthemen gemäß § 1 Absatz 4. Die Profilbildung erfolgt hinsichtlich der Bildungswissenschaften oder Querschnittsthemen im Rahmen der vorgegebenen ECTS-Punkte alternativ oder kumulativ. Zudem wird in der Anlage 4 die Verteilung der ECTS-Punkte in Ergänzung entsprechender inhaltlicher Vorgaben vorgenommen. Mit der Angabe „mindestens“ wird den Hochschulen vorliegend ermöglicht, die Vorgaben auf ihre jeweiligen Modulgrößen zu übertragen. Ziel ist es damit auch, die Hochschulautonomie zu stärken und die Entbürokratisierung zu fördern.

Absatz 2 Nummer 5 regelt das Lehramt für Sonderpädagogik an Regionalen Schulen, Gesamtschulen und Förderschulen mit Schwerpunktbildung Sekundarstufe I der Klassenstufen 5 bis 10. Der Studiengang für das Lehramt ist an der „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt (Lehramtstyp 6)“ der KMK in der jeweils geltenden Fassung ausgerichtet. Es umfasst zwei sonderpädagogische Fachrichtungen einschließlich deren Fachdidaktiken, die Fachwissenschaft des ersten Fachs einschließlich der Fachdidaktik, Bildungswissenschaften unter Berücksichtigung der inklusiven Arbeit an allgemeinbildenden Schulen sowie Profilbildung im Bereich der Bildungswissenschaften oder zu den Querschnittsthemen gemäß § 1 Absatz 4. Die Profilbildung erfolgt hinsichtlich der Bildungswissenschaften und Querschnittsthemen im Rahmen der vorgegebenen ECTS-Punkte alternativ oder kumulativ.

Zudem wird in der Anlage 5 die Verteilung der ECTS-Punkte in Ergänzung entsprechender inhaltlicher Vorgaben vorgenommen. Mit der Angabe „mindestens“ wird den Hochschulen vorliegend ermöglicht, die Vorgaben auf ihre jeweiligen Modulgrößen zu übertragen. Ziel ist es damit auch, die Hochschulautonomie zu stärken und die Entbürokratisierung zu fördern.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und praktischen Anwendbarkeit erfolgen die Vorgaben zur ECTS-Punkteverteilung in den genannten Anlagen des Gesetzes.

Absatz 3 führt gemäß KMK-Beschluss „Gestaltung zusätzlicher Wege ins Lehramt“ vom 13. Juni 2024 den Quereinstiegs-Masterstudiengang (Q-Master) für besondere Bedarfsbereiche in M-V ein, um neue Zielgruppen für den Lehrkraftberuf zu gewinnen. Die Studiengänge sind entsprechend dem KMK-Beschluss ausgerichtet. Der Q-Master ist ein nicht konsekutiver Studiengang für ein oder zwei Fächer oder für bestimmte Lehramtstypen mit dem Abschluss „Master of Education“. Zugangsvoraussetzung ist ein nicht lehramtsbezogener Hochschulabschluss. Q-Master stellen ein zusätzliches Studienangebot dar, das die jeweilige Hochschule neben ihrem grundständigen Studienangebot in den entsprechenden Lehramtern und Fächern einrichten soll. Die „Zusätzlichkeit“ ist im Kontext des Akkreditierungsverfahrens gesondert zu dokumentieren. Mit der Beschränkung auf besondere Bedarfsbereiche gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 6 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass gegenwärtig die MINT und ästhetischen Fächer in besonderem Maße von dem Lehrkräftemangel betroffen sind. Gleichzeitig wird die Möglichkeit eröffnet, Q-Master unter Umständen künftig für weitere Bedarfsfächer einzuführen. Identifiziert das Land für die Einführung eines Q-Masters einen besonderen Bedarf, sind die Hochschulen in der Regel zur Umsetzung verpflichtet. Sachliche und begründete Abweichungen können zulässig sein. Das für Bildung zuständige Ministerium, das für Hochschulen zuständige Ministerium und die jeweiligen lehrkräftebildenden Hochschulen stimmen vor Einrichtung der Q-Master die organisatorische Umsetzung ab. Mit der Einführung des Q-Masters werden vorrangig zwei Zielgruppen angesprochen. Zum einen die Studierenden eines geeigneten fachwissenschaftlichen Bachelor- oder Masterstudiengangs, die sich direkt im Anschluss an ihren erfolgreichen Studienabschluss auf einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang hin orientieren. Zum anderen Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen mit Berufserfahrung, die sich zu einem späteren Zeitpunkt für den Lehrkraftberuf entscheiden. Die grundständige Lehrkräftebildung stellt somit auch künftig den Grundsatz dar. Der Q-Master eröffnet im Sinne einer Ausnahme einen zusätzlichen Weg in das Lehramtsstudium, um weitere Zielgruppen als qualitativ hochwertige Nachwuchsteilnehmer zu gewinnen. Absatz 3 Satz 4 gibt vor, dass gegebenenfalls Kurse (z. B. Brücken- oder Vorbereitungskurse) absolviert werden müssen, wenn die noch zu erbringenden Leistungen im Rahmen des Studiums 300 ECTS-Punkte überschreiten würde. Absatz 3 Satz 5 Nummer 1 und 2 legt die Ausbildungsinhalte eines Q-Masters mit zwei Fächern und mit einem Fach fest, mit denen die noch fehlenden Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Die Gefahr einer Entakademisierung oder Deprofessionalisierung der Lehrkräftebildung besteht nicht. Der Blick auf andere Länder, die Q-Master-Formate bereits eingeführt haben, zeigt darüber hinaus keine negativen Auswirkungen auf die Auslastung der grundständigen Lehramtsstudiengänge. Zudem liegen aus Berlin bereits wissenschaftliche Studien vor, die zeigen, dass sich die erworbenen Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen des Q-Masters unwesentlich von denen grundständig Studierender unterscheiden und neue Zielgruppen gewonnen werden. Ein- oder Zwei-Fach Q-Masterstudiengänge ermöglichen flexiblere und einfachere Übergänge von Studierenden fachwissenschaftlicher Studiengänge ins Lehramtsstudium.

Des Weiteren werden die Bedürfnisse und Lebensumstände der Bewerberinnen und Bewerber in unterschiedlichen Lebensphasen berücksichtigt und die Lebenslaufvarianz ausgeschöpft (individuelle Bildungs- und Berufsbiografien). Überdies ermöglicht die Einrichtung von Ein-Fach-Q-Masterstudiengängen die Anerkennung von ausländischen Lehramtsqualifikationen mit einem Fach.

Absatz 4 ermöglicht gemäß KMK-Beschluss „Gestaltung zusätzlicher Wege ins Lehramt“ vom 13. Juni 2024, duale Studiengänge für besondere Bedarfsbereiche in M-V einzuführen, um neue Zielgruppen für den Lehrkraftberuf zu gewinnen. Absatz 4 Satz 1 regelt, dass die Hochschulen für Fächer oder Lehrämter, für die es nach der Lehrkräftebedarfsplanung gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 6 einen Mangel gibt, duale Studiengänge einrichten können. Die Einrichtung dualer Studiengänge kann parallel zum grundständigen Studiengangangebot erfolgen. Bei einem dualen Studiengang ist das Vorliegen einer vertraglichen Bindung, z. B. in Form eines Ausbildungsvertrages, ein wichtiges Kriterium. Einen Vertrag mit den Lehramtsstudierenden für die praktische Ausbildung an den Schulen kann nur das für Bildung zuständige Ministerium schließen. Daher ist die Konzeption und Einrichtung dualer Studiengänge zwischen dem für Hochschulen zuständigen Ministerium, dem für Bildung zuständigen Ministerium und den Hochschulen abzustimmen. Gemäß dem KMK-Beschluss „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 bis 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages“ vom 7. Dezember 2017 darf ein Studiengang als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind. Ziel eines dualen Studiums ist es, Praxiswissen nicht dem Theoriestudium nachgelagert zu vermitteln, sondern bereits umfänglich während des Studiums mit den theoretischen Lerninhalten zu verzahnen. Duale lehramtsbezogene Studiengänge werden als praxisintegrierend oder berufsbegleitend klassifiziert. Der KMK-Beschluss vom 14. März 2024 unterscheidet folgende drei duale Studiengänge:

- Modell 1: Praxisintegrierendes duales konsekutives Bachelor-/Master- bzw. Staatsexamensstudium,
- Modell 2: Praxisintegrierendes duales Masterstudium bzw. Staatsexamensstudium mit verschiedenen Varianten oder
- Modell 3: Berufsbegleitende/-integrierende duale Studien (Quer- bzw. Seiteneinstieg).

Das Studium umfasst fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studieninhalte für mindestens zwei Fächer, die Bildungswissenschaften und die Schulpraxis. In der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule sind bis auf die Ebene von Modulbeschreibungen die theoretischen und praktischen Inhalte aller Lernorte abgebildet, inklusive der jeweiligen Zuständigkeiten. Die institutionelle Eigenständigkeit der Lernorte bleibt dabei erhalten. Absatz 4 Satz 6 regelt, dass duale Studiengänge für alle Lehrämter nach Absatz 2 Nummer 1 bis 5 eingerichtet werden können. Es findet keine Einschränkung auf bestimmte Fächer oder Lehrämter statt, um situationsbedingt unmittelbar reagieren zu können, sofern es perspektivisch mittel- und langfristig in diesem Bereich einen akuten Mangel geben wird. Absatz 4 Satz 7 regelt, dass aufgrund der Verschränkung von Erster und Zweiter Phase der Lehrkräftebildung bei der Studienganggestaltung von den unter Absatz 2 Nummer 1 bis 5 vorgegebenen ECTS-Punkten abgewichen werden kann. Die Erste und Zweite Phase der Lehrkräftebildung müssen nicht nacheinander stattfinden. Sie können auch miteinander verbunden oder zeitlich verschränkt werden. Dabei ist der Mindestumfang des Vorbereitungsdienstes von zwölf Monaten einzuhalten.

Die Lehramtsbefähigung wird weiterhin mit einer Zweiten Staatsprüfung nach Abschluss beider Phasen erworben. Eine Reduktion der Ausbildungszeiten kann durch die Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes in den Studiumumfang des Masterstudiums ermöglicht werden. Die Anlage der Dualität muss einen kumulativen Kompetenzaufbau sicherstellen. In der Konsequenz heißt dies, dass Studierende von Beginn an Hospitationen und Assistenz Tätigkeiten übernehmen können, aber während des Bachelorstudiums keinen eigenverantwortlichen Unterricht erteilen. Im Masterstudium bzw. ab dem siebten Semester eines Studiengangs, der mit einer Staatsprüfung abschließt, können Stunden angeleiteten Unterrichts durch selbstständigen Unterricht ergänzt werden. In diesem Fall darf der Umfang des eigenverantwortlichen Unterrichts den Charakter der schulpraktischen Ausbildung nicht infrage stellen. Von dualen Lehramtsstudiengängen wird erwartet, dass neue Zielgruppen durch die Vergütung der Ausbildung sowie die noch größere Verzahnung von Theorie und Praxis erschlossen werden können. Mit der Einführung dualer Studiengänge werden vorrangig drei Zielgruppen angesprochen. Erstens werden je nach regionaler Mangelsituation (vor allem finanzielle) Anreize für Mangelfächer bzw. benötigte Lehrämter geschaffen. Zweitens werden bestimmte, bislang unterrepräsentierte Personengruppen für ein Lehramtsstudium motiviert. Drittens kann das duale Studium Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen mit Berufserfahrung, die sich zu einem späteren Zeitpunkt für den Lehrkraftberuf entscheiden, eine Vergütung bieten. Es haben sich bereits einige Länder entschieden, Modelle dualer Lehramtsstudiengänge einzuführen. Sie ermöglichen eine höhere soziale Durchlässigkeit und weisen niedrige Abbruchquoten auf. Mit dualen Studiengängen kann die Vernetzung der drei Phasen der Lehrkräftebildung institutionalisiert werden. Es entstehen Synergieeffekte durch strukturell angelegte Verzahnung und Kooperation. Perspektivisch kann die damit etablierte Zusammenarbeit des IQ M-V und des KBS mit den Hochschulen dazu beitragen, dass wissenschaftliche Forschungsergebnisse auch in die Fort- und Weiterbildung getragen und gleichzeitig praxisrelevante Fragen in die Forschung der Hochschulen aufgenommen werden. Außerdem kann der sogenannte „Praxisschock“, der gegebenenfalls zu einem späten Abbruch des Lehramtsstudiums führt, verhindert werden. Durch eine vertragliche Bindung an den Ausbildungsort Schule erfolgt eine frühzeitige Bindung und mögliche Steuerung der Studierenden an einzelne Schulen und das Berufsfeld. Die Umsetzung dualer Studiengänge erfolgt in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des vorhandenen Personals.

Die Quereinstiegs-Masterstudiengänge sowie die Dualen Studiengänge nach Absatz 5 sind mit Beginn der Umsetzung der jeweiligen Maßnahme hinsichtlich ihrer Zielerreichung und Wirkung gemäß KMK-Beschluss zur „Gestaltung von zusätzlichen Wegen ins Lehramt“ vom 13. Juni 2024 zu evaluieren. Betrachtet werden dabei mindestens drei Absolventinnen- und Absolventenjahrgänge bis zum Eintritt in den Beruf. Die Zeitspanne, die zu beobachten ist, umfasst mindestens fünf bis acht Jahre. Eine Zwischenevaluation der jeweiligen Maßnahme wird durch das für Hochschulen zuständige Ministerium und die lehrkräftebildenden Hochschulen im Jahr 2028, spätestens jedoch vier Jahre nach Einführung einer Maßnahme, unter Einbezug des für Bildung zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums durchgeführt. Dazu werden gemeinsam die zu vereinbarenden Kriterien und der Datensatz der Evaluation festgelegt. In der amtlichen Statistik vorhandene Daten und die Daten zu den Studien- und Prüfungsverläufen werden für die Evaluation so weit wie möglich genutzt. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation wird entschieden, ob und inwiefern die ergriffenen Maßnahmen gegebenenfalls zu modifizieren und zu verstetigen oder einzustellen sind. Im Ergebnis dieser Zwischenevaluation wird die Höhe der finanziellen Bedarfe nach 2030 festgestellt. Es werden danach die tatsächlich notwendigen dauerhaften Bedarfe bereitgestellt.

Zu § 9 (Schulpraktische Studien, Verarbeitung personenbezogener Daten)

§ 9 trifft Regelungen zu den Schulpraktischen Studien und der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in diesem Zusammenhang.

Absatz 1 Satz 1 definiert, dass der Terminus „Schulpraktische Studien“ sowohl Praktika als auch Schulpraktische Übungen umfasst. Absatz 1 Satz 2 und 3 legt den Zweck von schulpraktischen Übungen innerhalb der Ersten Phase der Lehrkräftebildung fest. Absatz 1 Satz 4 beinhaltet den Umgang mit den Erfahrungen aus den Schulpraktischen Studien unter Einbeziehung der betreuenden Lehrkräfte, die hier als Mentorinnen und Mentoren legaldefiniert werden. Es besteht derzeit eine unzureichende inhaltliche, personelle und strukturelle Verzahnung zwischen der Ersten und der Zweiten Ausbildungsphase der Lehrkräfte. Die Begleitung der Studierenden durch qualifizierte Mentorinnen und Mentoren während der Praxisphasen erfolgt zudem nicht oder unzureichend. Absatz 1 Satz 4 gibt deshalb künftig die verpflichtende Begleitung von Schulpraktischen Studien vor. Die fachliche Begleitung kann durch Hochschullehrende oder qualifizierte Mentorinnen und Mentoren oder digital durch das landesweite Lernmanagementsystem „itslearning“ erfolgen. Für die Dauer der Qualifizierung als Mentorinnen und Mentoren sowie für die Begleitung der Studierenden im Rahmen der Schulpraktischen Studien können den Lehrkräften Anrechnungsstunden gewährt oder Lehraufträge erteilt werden. Die Unterrichtsversorgung ist bei einer Gewährung von Anrechnungsstunden bzw. einer Erteilung von Lehraufträgen sicherzustellen. Die Umsetzung erfolgt in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des vorhandenen Personals. Die Mentorinnen und Mentoren spielen gemäß SWK-Gutachten „Lehrkräftegewinnung und Lehrkräftebildung für einen hochwertigen Unterricht“ (2023) eine zentrale Rolle für die Professionalisierung angehender Lehrkräfte. Unter Mentoring wird die auf einen längeren Zeitraum angelegte, dyadische und hierarchische Arbeitsbeziehung zwischen erfahrenen Mentorinnen und Mentoren (Lehrkräfte) und unerfahrenen Mentees (Studierende) verstanden. Ziel ist es, die persönliche und professionelle Entwicklung des Mentees mithilfe konstruktiver und kritischer Analyse sowie theoretisch-konzeptioneller Durchdringung von Praxis zu unterstützen und zu fördern. Als eine Kombination aus Reflexion, Beratung und Fortbildung trägt Mentoring zu einer Veränderung, Differenzierung und Weiterentwicklung von beruflichen Wahrnehmungs-, Bewertungs- und Handlungsschemata bei. Trotz dieser zentralen Bedeutung im Rahmen der Qualifizierung angehender Lehrkräfte geschieht die Auswahl und Professionalisierung der Mentorinnen und Mentoren bislang nicht systematisch und zu wenig forschungsbasiert. Die professionelle Beratung, die die Studierenden durch sie erfahren, wird deshalb künftig theoriegeleitet, überprüfbar und transparent. Es wird sichergestellt, dass die Lehramtsstudierenden innerhalb der praktischen Studienzeiten von qualifizierten Mentorinnen und Mentoren betreut und beraten werden, um damit die Entscheidungs- und Handlungssicherheit der ratsuchenden Person zu erhöhen und ganz grundlegend zu einer Verbesserung des Theorie-Praxis-Bezugs beizutragen. Zudem wird ein besonderes Augenmerk auf die Beziehungsqualität zwischen den Nachwuchslehrkräften und ihren Mentorinnen und Mentoren gelegt. Ein wertschätzendes und vertrauensvolles Klima fördert in ausschlaggebender Weise den Wissensaufbau und erweitert die Handlungskompetenzen der Studierenden. Sogenannte Praxisschocks der Studierenden werden vermieden und gleichzeitig eine Erhöhung der Absolventinnen- und Absolventenzahlen erzielt. Diese Wirkung ist bereits beim Grundschullehramt an der Universität Greifswald zu beobachten, in dem die Studierenden früh im Rahmen eines Praxistages an die Schulen gehen. Die wissenschaftsbasierte Fortbildung zu Mentorinnen und Mentoren wird durch das IQ M-V bzw. das KBS in Kooperation mit den lehrkräftebildenden Hochschulen gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 durchgeführt.

Absatz 1 Satz 5 legt fest, dass zu einer Verbesserung des Theorie-Praxis-Verhältnisses die Schulpraktischen Studien unter Beteiligung der Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften begleitet werden sollen. Von dieser Form der Begleitung sind ähnliche Effekte zu erwarten.

Absatz 2 Satz 1 gleicht grundsätzlich dem geltenden § 7 Absatz 1 Satz 1 des Lehrbildungsgesetzes. Die Anzahl des Gesamtwochenumfangs wird vorliegend auf „mindestens“ 15 Wochen festgelegt. Die bislang geltende Gleichsetzung der ECTS-Punkte mit den entsprechenden Wochen ist nicht sachgerecht. Eine frühestmögliche Einbindung der Studierenden in schulpraktische Studien ist seitens der lehrkräftebildenden Hochschulen sicherzustellen. Aus diesem Grund wurde eine Soll-Formulierung aufgenommen. Die Regelung des Absatzes 2 Satz 2 dient im Falle einer Umsetzung der strukturell verbesserten Bereitstellung von Lehrkräften im ländlichen Raum. Satz 3 gleicht dem geltenden § 7 Absatz 1 Satz 3 des Lehrbildungsgesetzes und wird als notwendige Maßgabe künftig erhalten.

Absatz 3 verfolgt gleichsam das Ziel der Verbesserung des Theorie-Praxis-Bezugs. Im Zuge der voranschreitenden Digitalisierung wurde an den Schulen in M-V die Lernmanagementplattform „itslearning“ eingeführt, die eine zusätzliche Betreuungsmöglichkeit der Studierenden durch Hochschullehrende innerhalb der praktischen Studienzeiten ermöglichen soll. Lehramtsstudierende werden während praktischer Studienzeiten in das Unterrichtsgeschehen an einer Schule eingebunden. In diesem Kontext erlangen sie Kenntnis von personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler. Absatz 3 liefert die notwendige datenschutzrechtliche Grundlage zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern durch Studierende. Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von praktischen Studienzeiten können auch Dozierende der lehrkräftebildenden Hochschulen, in der Vorschrift als nicht zur Schule gehörende Personen benannt, in das Unterrichtsgeschehen eingebunden sein. Dabei können sie im Einzelfall personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler einsehen. Zurzeit ist die Nutzung ebendieser Systeme durch Dozierende einzig mittels eines Zugangs sowie einer Zuordnung zu einem virtuellen Klassenraum bzw. einer Lerngruppe möglich. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die an dieser Stelle durch Dozierende stattfinden wird, macht aus datenschutzrechtlicher Perspektive gleichsam die Existenz einer Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung zwingend erforderlich. Absatz 3 Satz 3 benennt abschließend die personenbezogenen Daten, die in diesem Kontext verarbeitet werden dürfen.

Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) macht die Existenz der vorliegenden Rechtsgrundlage gemäß Absatz 4 erforderlich. In der Ausbildung zur Lehrkraft für Sonderpädagogik etwa ist es ein essenzieller Bestandteil, in Kenntnis über die jeweiligen Förder- und Therapiebedarfe der Schülerinnen und Schüler zu sein. Im Einzelfall bestehende Diagnosen stellen im Kontext der praktischen Studien die Arbeitsgrundlage der angehenden Lehrkräfte für Sonderpädagogik und der sie betreuenden Hochschuldozierenden dar. Sie müssen deshalb im erforderlichen Maße einen rechtmäßigen Zugang zu diesen Daten erhalten und sie verarbeiten dürfen. Für die Durchsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in M-V ist es zudem notwendig, angehende Lehrkräfte mit Blick auf die spezifischen Herausforderungen von Schülerinnen und Schülern mit einem Migrationshintergrund auszubilden.

Schließlich wird vor dem Hintergrund dieses erheblichen öffentlichen Interesses im Kontext von Religionsunterricht das Vorhandensein der Rechtsgrundlage zur Verarbeitung der Konfessionsangehörigkeit notwendig. Eine Verarbeitung der vorstehend genannten besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck ist ausgeschlossen.

Absatz 5 Satz 1 gleicht dem geltenden § 7 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes, einzig eine terminologische Änderung ist erfolgt. Nach KMK-Beschluss „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5)“ in der jeweils geltenden Fassung sind für das Lehramt an beruflichen Schulen bezogen auf die berufliche Fachrichtung fachpraktische Tätigkeiten im Umfang von grundsätzlich zwölf Monaten nachzuweisen. Die Hochschulen legen das Nähere zur Erbringung des Nachweises der berufspraktischen Erfahrungen sachgerecht in eigener Verantwortung fest. Absatz 5 Satz 2 gibt vor, dass die berufspraktischen Erfahrungen für die jeweilige berufliche Fachrichtung als Ausbildungsbestandteile in die berufsbildenden Studiengänge integriert werden können. Durch die Integration der verpflichtenden berufspraktischen Erfahrungen in das Studium kann die Gesamtausbildungsdauer für angehende Berufsschullehrkräfte verkürzt werden.

Zu § 10 (Erste Staatsprüfung, Bachelor und Master of Education)

§ 10 trifft Regelungen zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt und zu den Bachelor- und Masterabschlüssen im Kontext von Lehramtsstudiengängen.

Absatz 1 greift grundsätzlich den Regelungsgehalt des geltenden § 8 Absatz 1 des Lehrerbildungsgesetzes auf und wird aus Gründen des notwendigen Fortbestehens künftig erhalten. In Absatz 1 Satz 1 wird neuerdings konkretisiert, dass insbesondere die Studiengänge gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 und 5 mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen werden. Absatz 1 Satz 2 gleicht dem geltenden § 8 Absatz 3 des Lehrerbildungsgesetzes. Absatz 1 Satz 3 greift die Zweckmäßigkeit des geltenden § 8 Absatz 1 Satz 2 des Lehrerbildungsgesetzes auf. Die Termini „Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten“ wurden durch den Terminus „Studierende“ ausgetauscht und der Begriff „schulartenbezogen“ wird aufgrund der veränderten Lehramtsstruktur obsolet.

Absatz 2 Satz 1 legt fest, dass die Hochschulen bei einem erfolgreichen Abschluss der Bachelorstudiengänge gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 3 den akademischen Grad Bachelor of Education vergeben. Absatz 2 Satz 2 Alternative 1 normiert die Vergabe des Grades „Master of Education“ bei einem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs für das Lehramt an beruflichen Schulen gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 3. Absatz 2 Satz 2 Alternative 2 regelt die künftige Vergabe des Grades „Master of Education“ bei einem erfolgreichen Abschluss der Masterstudiengänge gemäß § 8 Absatz 3. Die Hochschulen vergeben gemäß „Ländergemeinsamer Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 4. Februar 2010) für einen Masterstudiengang, durch den die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Education“ bzw. „Master of Education“. Die explizite Regelung über die Vergabe des „Master of Education“ ist an dieser Stelle notwendig, damit vermieden wird, dass die Lehramts- und Quereinstiegs-Masterstudiengänge etwa mit einem „Master of Arts“ oder „Master of Science“ abschließen.

Um bundesweite Einheitlichkeit gewährleisten zu können, stehen einzig die „Master of Education“ einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt gleich. Absatz 2 Satz 3 legt fest, dass die Mastergrade im Sinne des Satzes 2 der Ersten Staatsprüfung gleichstehen und damit zur Zulassung für den regulären Vorbereitungsdienst befähigen.

Die Erste Staatsprüfung für Lehrämter, deren Organisation und Durchführung gemäß Absatz 3 in der Zuständigkeit des Lehrerprüfungsamtes des IQ M-V liegt, bildet den Abschluss des Studiums und erstreckt sich über ein Prüfungssemester. Die Erste Staatsprüfung umfasst die wissenschaftliche Abschlussarbeit, mündliche Prüfungen und gegebenenfalls praktische Prüfungen.

Absatz 4 realisiert künftig eine Reduktion der Prüfungslast für Lehramtsstudierende. Er gibt vor, dass sich die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung zu 60 Prozent aus der Note der Modulprüfungen, zu 20 Prozent aus der Note der wissenschaftlichen Abschlussarbeit sowie zu 20 Prozent aus den Noten der mündlichen Prüfungen zusammensetzt. Ein Modul ist eine abgeschlossene Lern- und Prüfungseinheit. Bei Modulprüfungen handelt es sich um studienbegleitende Prüfungen. Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Nach dem erfolgreichen Bestehen einer Modulprüfung bzw. dem Erbringen der Studienleistungen werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Mit der Umverteilung der Gewichtung soll Studierenden zukünftig ermöglicht werden, die Noten des Hochschulstudiums höher gewichtet in die Gesamtnote ihres Abschlusses einbringen zu können. Hiermit wird die Last der Abschlussprüfungen verringert.

Absatz 5 legt in wesentlicher Abgrenzung zu § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Lehrerbildungsgesetzes fest, dass künftig je Fachwissenschaft, je Fachdidaktik sowie für die Bildungswissenschaften einschließlich der Praktika aus den in den Modulprüfungen erzielten Noten nach Maßgabe der in den Prüfungsordnungen der Hochschulen geregelten Gewichtung eine Durchschnittsnote ermittelt wird. Damit wird sich mit der vorliegenden Regelung von einer Gewichtung benoteter Module wie bisher 50 Prozent benotet, 50 Prozent unbenotet distanziert. Diese Vorgehensweise entspricht den Anliegen der Hochschulen, die sich wiederholt dafür ausgesprochen haben, in eigener Verantwortung diejenigen Module festzulegen, die aus fachlicher Perspektive am relevantesten für eine Benotung sind (Hochschulautonomie). Die Noten unter Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 3 umfassen 60 Prozent der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gemäß Absatz 4 Nummer 1.

Zu Abschnitt 3 (Zweite Phase – Vorbereitungsdienst)

Zu § 11 (Ziele, Inhalte und Aufgaben des Vorbereitungsdienstes)

Als Überschrift des § 11 wird im vorliegenden Gesetz „Ziele, Inhalte und Aufgaben des Vorbereitungsdienstes“ ausgewählt. Hiermit erfolgt eine Abgrenzung zum geltenden § 9 des Lehrerbildungsgesetzes.

Absatz 1 gleicht dem geltenden § 9 Absatz 1 des Lehrerbildungsgesetzes und wird aus Gründen der fortwährenden Notwendigkeit übernommen. Einzig eine terminologische Anpassung wurde vorgenommen.

Absatz 2 gleicht grundsätzlich dem geltenden § 9 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes und wird aus Gründen der fortwährenden Notwendigkeit übernommen. Vorliegend ist eine terminologische Konkretisierung erfolgt. Zudem wird benannt, dass der Vorbereitungsdienst auch in einem anstelle zweier Fächer abgeleistet werden kann, sofern eine entsprechende Ausbildung im Vorhinein erfolgt ist.

Absatz 3 gleicht dem § 9 Absatz 3 des Lehrerbildungsgesetzes und wird aus Gründen der fortwährenden Notwendigkeit übernommen.

Zu § 12 (Zugang zum Vorbereitungsdienst, Aufnahme in den Vorbereitungsdienst)

Absatz 1 gleicht § 10 Absatz 1 des Lehrerbildungsgesetzes. In Absatz 1 Satz 1 wurde lediglich der Terminus „beziehungsweise“ aus Gründen der Bestimmtheit gestrichen. Zu dem regulären Vorbereitungsdienst werden auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die gemäß § 6 Absatz 4 ein Masterstudium absolviert haben. Absatz 1 Satz 3 legt fest, dass ein Bachelorabschluss grundsätzlich nicht einer Ersten Staatsprüfung gleichwertig ist. Im Falle von dualen Studien im Sinne des § 8 Absatz 4 ist für dual Studierende mit einem Bachelorabschluss der Zugang zum Vorbereitungsdienst zu gewähren, da sie ihren Mastergrad unter Umständen erst während des Vorbereitungsdienstes erlangen.

Absatz 2 gleicht dem geltenden § 10 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes und ist aus Gründen der praktischen Bewährtheit übernommen worden.

Absatz 3 gleicht dem geltenden § 10 Absatz 3 des Lehrerbildungsgesetzes und ist aus Gründen der praktischen Bewährtheit übernommen worden.

Absatz 4 gleicht dem § 14 Absatz 3 Satz 1 des Lehrerbildungsgesetzes und ist aus Gründen der praktischen Bewährtheit übernommen worden.

Absatz 5 gleicht dem § 10 Absatz 4 des Lehrerbildungsgesetzes und ist aus Gründen der praktischen Bewährtheit übernommen worden.

Absatz 6 gleicht dem § 10 Absatz 5 Satz 1 des Lehrerbildungsgesetzes. Es findet einzig eine Änderung auf der Verweisebene statt, zudem erfolgt eine terminologische Konkretisierung. Für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf finden die beamtenrechtlichen Regelungen entsprechende Anwendung.

Zu § 13 (Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis)

§ 13 gleicht dem § 10a des Lehrerbildungsgesetzes und wird aufgrund seiner praktischen Relevanz übernommen.

Zu § 14 (Zulassungsbeschränkungen, Verordnungsermächtigung)

§ 14 gleicht dem § 11 des Lehrerbildungsgesetzes. In der Überschrift ist aufgrund der in der Vorschrift enthaltenen Verordnungsermächtigung ebendieser Terminus ergänzt worden. Im Übrigen wird die Vorschrift aufgrund fortwährender Relevanz übernommen.

Zu § 15 (Dauer und Einstellungstermine)

Absatz 1 Satz 1 gleicht dem geltenden § 12 Absatz 1 des Lehrerbildungsgesetzes und beansprucht auch künftig Geltung im vorliegenden Gesetz.

Absatz 2 gleicht dem § 12 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes. Es wurde einzig der bisherige Terminus „Übungen“ durch den Terminus „Studien“ ersetzt. Dies dient der inhaltlichen Klarstellung. Im Übrigen wird die Vorschrift aufgrund fortwährender Relevanz übernommen.

Absatz 3 gleicht dem § 12 Absatz 3 des Lehrerbildungsgesetzes. Im Übrigen wird die Vorschrift aufgrund fortwährender Relevanz übernommen.

Absatz 4 gleicht dem § 12 Absatz 4 des Lehrerbildungsgesetzes. Es erfolgt keine Festlegung der Termine durch Gesetz aus Flexibilitätsgründen. Die vom für Bildung zuständigen Ministerium festgelegten Termine werden entsprechend auf der Website www.lehrer-in-mv.de veröffentlicht.

Absatz 5 greift den Regelungsgehalt des § 2 Absatz 6 Satz 7 des Lehrerbildungsgesetzes zur Dauer des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes auf und wird aus systematischen Gründen an dieser Stelle in das Lehrkräftebildungsgesetz übernommen. Zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst werden Personen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 zugelassen. Der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst stellt eine Sonderform des regulären Vorbereitungsdienstes gemäß KMK-Beschluss „Gestaltung von Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften zur Unterrichtsversorgung“ vom 5. Dezember 2013 dar. Es handelt sich demzufolge um eine Ausbildung und keine Fort- oder Weiterbildung. Die Ausgestaltung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes erfolgt durch Rechtsverordnung gemäß § 23 Nummer 1.

Zu § 16 (Zweite Staatsprüfung)

§ 16 gleicht dem geltenden § 13 des Lehrerbildungsgesetzes, einzig die Zuständigkeit des Lehrerprüfungsamtes ist in den § 2 verschoben. Das Ziel der Zweiten Staatsprüfung bleibt relevant und ist deshalb aufzunehmen.

Zu § 17 (Gleichstellung außerhalb des Landes erworbener Lehramtsbefähigungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen)

Absatz 1 gleicht dem geltenden § 14 Absatz 1 des Lehrerbildungsgesetzes. Im Übrigen wird die Vorschrift aufgrund fortwährender Relevanz übernommen.

Absatz 2 gleicht dem geltenden § 14 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes. Bei den Studien- und Prüfungsleistungen handelt es sich um hochschulinterne, -externe oder im Ausland erbrachte Leistungen. Bei Absatz 2 Satz 2 handelt es sich um eine Beweislastumkehr. Die Hochschulen sind in der Pflicht, anhand des „Transcript of Records“ nachzuweisen, dass zwischen den zu vergleichenden Leistungen ein wesentlicher Unterschied besteht und die Anerkennung nicht erfolgen kann. Nach erfolgter Prüfung wird ein Bescheid zum Ergebnis ausgestellt. Der Weg zu einem entsprechenden Verwaltungsverfahren (Widerspruch) steht offen. Die ministerielle Bezeichnung in Satz 2 erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Im Rahmen seiner Rechtsaufsicht gemäß § 14 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes kann das für Hochschulen zuständige Ministerium der verweigerten Anerkennung als rechtswidrige Entscheidung widersprechen, sofern hierfür sachliche Gründe bestehen.

Absatz 3 gleicht dem § 14 Absatz 4 des Lehrerbildungsgesetzes. Im Übrigen wird die Vorschrift aufgrund fortwährender Relevanz übernommen.

Zu Abschnitt 4 (Dritte Phase – Fort- und Weiterbildung)

Zu § 18 (Ziele, Inhalte und Aufgaben von Fortbildung und Personalentwicklung)

Absatz 1 Satz 1 definiert die Fortbildung. Sie ist ein unverzichtbarer Bestandteil der professionellen Entwicklung von Lehrkräften in ihrem pädagogischen Handeln. Sie folgt dem Grundsatz des „Lebenslangen Lernens“. Die Fortbildung umfasst organisierte, zielgerichtete und strukturierte Qualifizierungsmaßnahmen, die dem Erhalt und dem Neuerwerb beruflicher Kompetenzen von Lehrkräften dienen. Sie sichert fortlaufend die Qualifikation der Lehrkräfte in ihrem pädagogischen Handeln und die Entwicklung von professioneller Expertise in der Phase der aktiven Berufsausübung. Absatz 1 Satz 2 und 3 gleicht dem § 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Lehrerbildungsgesetzes und werden aufgrund ihrer Wichtigkeit in das Lehrkräftebildungsgesetz aufgenommen.

Absatz 2 gleicht dem geltenden § 15 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes. An dieser Stelle wird klargestellt, dass inhaltliche Schwerpunkte der Fortbildung nicht mit denen der Weiterbildung gleichzusetzen sind.

Absatz 3 gleicht dem § 15 Absatz 3 des Lehrerbildungsgesetzes. Einzig in Satz 3 erfolgt eine Klarstellung und Trennung zwischen Fort- und Weiterbildung. Im Übrigen wird er aus Gründen der Wichtigkeit in das Lehrkräftebildungsgesetz übernommen.

Zu § 19 (Teilnahme- und Nachweispflicht)

Absatz 1 Satz 1 gleicht dem geltenden § 17 Absatz 1 des Lehrerbildungsgesetzes. Einzig der Terminus „didaktisch“ wurde durch den Terminus „fachdidaktisch“ ersetzt. Dies dient der inhaltlichen Klarstellung. Absatz 1 Satz 2 und 3 gleicht dem § 15 Absatz 1 Satz 4 und 5 des Lehrerbildungsgesetzes. Sie werden aus systematischen Gründen an dieser Stelle in das Lehrkräftebildungsgesetz aufgenommen und einzig terminologisch ergänzt. Im Übrigen werden sie aus Gründen der Wichtigkeit in das Lehrkräftebildungsgesetz übernommen.

Absatz 2 gleicht dem geltenden § 17 Absatz 3 Satz 1 des Lehrerbildungsgesetzes und wird aus praxistauglichen Gründen übernommen.

Absatz 3 regelt die Nachweispflicht für Fortbildungsmaßnahmen.

Zu § 20 (Fortbildungsrahmenprogramm der Schule)

§ 20 Satz 1 und 2 gleichen dem geltenden § 18 des Lehrerbildungsgesetzes. Satz 3 gleicht dem geltenden § 17 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes. Er wird an dieser Stelle aus systematischen Gründen in das Lehrkräftebildungsgesetz aufgenommen. Die von der Schule festgelegten Fortbildungsschwerpunkte sind mit dem für Bildung zuständigen Ministerium abzustimmen. Im Übrigen werden die Sätze aus Gründen der praktischen Relevanz in das Lehrkräftebildungsgesetz übernommen.

Zu § 21 (Weiterbildung)

In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden die Ziele und Qualifizierungsmaßnahmen der Weiterbildung definiert. In Absatz 1 Satz 3 wird geregelt, dass Weiterbildungen, die im Landesinteresse liegen, vom Land finanziell unterstützt werden können. Hierunter fallen z. B. Weiterbildungsstudiengänge in anderen Bundesländern oder das Studium an der Fernuniversität Hagen. Der Erwerb der Unterrichtserlaubnis in einem weiteren Fach ist innerhalb der Neufassung an dieser Stelle entfallen. Es handelt sich um eine Ausbildungsmaßnahme.

Absatz 2 Satz 1 gleicht dem geltenden § 15 Absatz 4 des Lehrerbildungsgesetzes und wird aus Gründen der praktischen Relevanz in das Lehrkräftebildungsgesetz übernommen.

Absatz 3 gleicht dem § 19 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes. Vorliegend wird einzig der Terminus „Studien“ durch die Termini „berufsbegleitende Weiterbildungsstudiengänge“ ersetzt und inhaltliche Sinnhaftigkeit hergestellt. Zudem sind Verweise aufgenommen worden. Im Übrigen wird er aus Gründen der praktischen Relevanz in das Lehrkräftebildungsgesetz übernommen.

Zu § 22 (Träger von Fort- und Weiterbildungen)

Absatz 1 nennt in nummerierter Aufzählung die Träger der berufsbegleitenden Fort- und Weiterbildung.

Absatz 2 legt fest, dass die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erfolgreich abgeschlossen werden müssen, um vom IQ M-V in Kooperation mit dem KBS anerkannt werden zu können. Ein entsprechender Nachweis ist von den Trägern auszustellen und der anerkennenden Einrichtung vorzulegen.

Zu Abschnitt 5 (Verordnungsermächtigungen, Übergangs- und Schlussvorschriften)**Zu § 23 (Verordnungsermächtigungen)**

§ 23 normiert Verordnungsermächtigungen für das für Bildung zuständige Ministerium, unter den Nummern 4 und 5 insbesondere im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium. Im Gegensatz zum geltenden § 20 des Lehrerbildungsgesetzes entfällt vorliegend die Koppelung der Verordnungsermächtigung an das Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Landtagsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen. Die Auflistung der einzelnen Ermächtigungen erfolgt in nummerierter Weise von Nummer 1 bis 9 entsprechend der Reihenfolge von Vorschriften, auf die Bezug genommen wird. Aus verfassungsrechtlichen Gründen der hinreichenden Bestimmtheit (Inhalt, Zweck und Ausmaß) der Verordnungsermächtigungen werden vorliegend Verweise auf diejenigen Vorschriften eingeführt, für die die Ermächtigung gelten soll. In Nummer 9 wurden im Vergleich zum geltenden § 20 Absatz 2 Nummer 3 des Lehrerbildungsgesetzes Inhalte der Verordnungsermächtigung ausdifferenziert.

Zu § 24 (Übergangsvorschriften)

Für Studierende, die in einem Lehramtsstudiengang nach Maßgabe des Lehrerbildungsgesetzes immatrikuliert sind, wird mit Absatz 1 Nummer 1 die Möglichkeit gewährleistet, das Studium ordnungsgemäß auf dieser Grundlage beenden zu können. Dies ist durch das schützenswerte Vertrauen der Studierenden auf die bislang geltende Rechtslage geboten. Absatz 1 Nummer 2 eröffnet die Möglichkeit für Studierende, die in einem Lehramtsstudiengang nach Maßgabe des außer Kraft tretenden Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2024 (GVObI. M-V S. 474), immatrikuliert sind, in die neu geschaffenen Lehrämter wechseln zu können. Hierbei sind die im Studium bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zwingend anzuerkennen, damit eine mögliche Vorteilsnahme durch den Wechsel ausgeschlossen werden kann. Über die Anerkennung der erbrachten Leistungen entscheiden die zuständigen Prüfungsämter.

Die Übergangsvorschrift nach Absatz 2 ist durch das schützenswerte Vertrauen der Referendarinnen und Referendare auf die bislang geltende Rechtslage geboten.

Absatz 3 legt fest, dass die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung zu den zum Ausbildungsbeginn geltenden Regelungen fortgesetzt wird. Das Gleiche gilt für Ausbildungen, deren etwa sechsmonatiger technischer Vorlauf es erfordert, die einzustellenden Referendarinnen und Referendare rechtzeitig und umfassend über alle Umstände ihrer Ausbildung zu informieren.

Absatz 4 gibt vor, dass die Satzungen der Hochschulen, deren Grundlage u. a. das Lehrkräftebildungsgesetz ist, innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Lehrkräftebildungsgesetzes zu erlassen sind. Bis zu dem Erlass gelten die bestehenden Satzungen auf der Grundlage des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2024 (GVObI. M-V S. 474), fort.

Für bereits unbefristet beschäftigte Lehrkräfte im Seiteneinstieg, die über eine Grundlegende Pädagogische Qualifizierung oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen, wird mit Absatz 5 die Möglichkeit zur Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst oder zum Verfahren zu einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation eröffnet.

Es ist gegenwärtig nicht mehr möglich, ohne Berufsausbildung oder Hochschulabschluss als Lehrkraft in den Schuldienst eingestellt zu werden. Die Übergangsregelung nach Absatz 6 ermöglicht Personen, die sich gemäß § 2 Absatz 6 Satz 11 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2024 (GVOB1. M-V S. 474), bereits im Schuldienst befinden, die bereits laufende Qualifizierungsmaßnahme in einem verhältnismäßigen Zeitraum abschließen zu können.

Auf institutioneller Ebene folgt der Kooperationsverbund für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung dem landesweiten Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Lehrerbildungsgesetzes. Absatz 7 schafft eine notwendige Übergangszeit für die Konstituierung der neuen Struktur im Sinne des § 2 Absatz 4.

Zu § 25 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 25 regelt das In- und Außerkrafttreten.